

Martin Roland

Illuminierte Urkunden. Bildmedium und Performanz

Zusammenfassung: Wenn eine Urkunde aussieht wie ein Werbeplakat – groß und mit bunten Figuren –, dann ist offensichtlich, dass dem Objekt nicht nur eine im engeren Sinn juristische (rechtsichernde) sondern auch eine medial auf den Rezipienten zugewendete Funktion zugeordnet wurde. Was aber performativ abläuft, wenn illuminierte Urkunden im Spiel sind, bleibt oft ungewiss. Selbst Offensichtliches – wie das Zeigen von illuminierten Sammelablässen – ließ sich bisher kaum mit belastbaren Quellen belegen. Nach einer Definition, was unter einer ‚illuminierten Urkunde‘ zu verstehen ist (Abschnitt I) und einigen Bildbeispielen zu Performanz ‚normaler‘ Urkunden (Abschnitt II) folgt ein Überblick über die Schnittmenge von Performanz und illuminierten Urkunden. Dieser ist nach dem auf Michael CLANCHY zurückgehenden Dreischritt von Machen, Verwenden und Bewahren von Urkunden geordnet. Recht (auch Unrecht) zu setzen, ist zentrales Machtmittel. Selbstverständlich werden daher auch performative und bildmediale Methoden genutzt, um diese Macht zu inszenieren. Wenn diese beiden Aspekte in Originalausfertigungen zusammentrafen, dann geschah Besonderes. Ob bzw. wie sich die beiden Medien beeinflussen, wird im Folgenden untersucht.

Schlagwörter: Illumination, Performanz, Schwörbriefe, Sammelindulgenzen, Wappenbriefe, England, Frankreich, Deutschland, Italien

Illuminierte Urkunden bedeuten für den Auftraggeber zusätzlichen Aufwand. Dieser Aufwand ändert am Rechtsinhalt nichts. Zu fragen ist: Warum tut man sich das dann an? Die hinläufige und richtige Antwort ist, dass man jemanden beeindrucken will. Beeindrucken ist, das steht wohl außer Streit, etwas Performatives. Ein Beispiel macht den Unterschied augenfällig: Die Stadt Kaschau/Košice/Kassa erhielt 1369 und 1423 jeweils inhaltlich nahezu identische Verleihungen von Wappen. (Abb. 1a und b)

Martin Roland, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Institut für Mittelalterforschung,
Hollandstraße 11–13, E-Mail: martin.roland@oeaw.ac.at

<https://doi.org/10.1515/9783110649970-011>

1369¹ war der illuminierte Wappenbrief zwar schon ‚erfunden‘, aber noch nicht nach Ungarn vorgedrungen. Die Urkunde König Ludwigs des Großen (reg. 1342–1382) ist folglich schmucklos. 1423 hat Sigismund von Luxemburg, damals auch schon römischer König, die Tradition illuminierten Wappenbriefe schon gekannt und massiv für seine politischen Interessen genutzt.² Dass man mit dem Engel als Wappenhalter, mit den schimmernden Farben seiner Flügel, mit der Feinheit des Filigrans, das den waldgrünen Grund überzieht, und mit den subtil gemalten Akanthusfortsätzen, die das Bildfeld mit dem Pergamentgrund verklammern, den Betrachter beeindrucken konnte, macht den Unterschied der beiden Ausfertigungen aus.³ Dies ist für Kunsthistoriker evident, für alle anderen macht der Vergleich mit der unterschiedlichen sozialen Wertigkeit von zwei Autos – ein Fiat Cinquecento als Parallele zur undekorierten Urkunde und ein Ferrari neben der illuminierten Urkunde – klar, welche optischen Wirkmechanismen hier bis heute am Werk sind.⁴ Der Besitz eines prestigeträchtigen Fahrzeugs beeindruckt, wirkt also nach außen, er hebt aber auch das Wir-Gefühl der Familie. Optische ‚Prestige-Marker‘ können zum Identifikationsobjekt von Familien und anderen Gruppen werden, die sich gleichsam um so einen Gegenstand versammeln.

1 Kaschau (Košice), Archív mesta Košice (AMK), fond Magistrát mesta Košice (MMK), Tajný archív (TA), sig. C-Insignia nr. 1: 1369 Mai 7, Diósgyőr: Ludwig der Große von Ungarn verleiht der Stadt Kaschau einen Wappen- und Siegelbrief: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1369-05-07_Kaschau-Kosice/charter; Martin ROLAND u. Andreas ZAJIC, Illuminierte Urkunden des Mittelalters in Mitteleuropa, in: Archiv für Diplomatik 59 (2013), S. 241–432, hier S. 354. – Alle in diesem Beitrag zitierten Links wurden am 18.01.2019 überprüft.

2 Kaschau (Košice), Archív mesta Košice (AMK), fond Magistrát mesta Košice (MMK), Tajný archív (TA), sig. C-Insignia nr. 2: 1423 Jänner 31 Preßburg/Bratislava: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1423-01-31_Kaschau-Kosice/charter (Martin ROLAND); ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 354, 377–379.

3 Über den Gebrauch von Wappenbriefen gibt es kaum belastbare Fakten, allerdings durchaus glaubhafte Vermutungen (das Vorzeigen innerhalb der *Peer-Group*); zu Wappenbriefen vgl. ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 340–391; Martin ROLAND, Wappen und Urkunden im Mittelalter. Die Schnittmenge in Thüringen mit einem Schwerpunkt im Vogtland, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 69 (2015), S. 93–129; DERS., Medieval Grants of Arms and their Illuminators, in: Torsten HILTMANN u. Laurent HABLLOT (Hgg.), *Heraldic Artists and Painters in the Middle Ages and Early Modern Times* (Heraldic Studies 1), Ostfildern 2018, S. 135–155; Andreas H. ZAJIC, The Influence of Beneficiaries on the Artistic Make-up of Imperial Grants of Arms (Or: How Do Heraldic Images Get into Late Medieval Charters?), in: Ebd., S. 113–132. – Im Kontext der hier vorgelegten Studien können Wappenbriefe nur punktuell mitberücksichtigt werden; Ausnahmen bilden ein Hinweis zum *Making* illuminierten Wappenbriefe in Abschnitt 3.1.2 und ein in Abschnitt 3.2.2 besprochener Wappenbrief von 1355, auf dem eine Übergabeszene darstellt ist.

4 Martin ROLAND, Illuminierte Urkunden im digitalen Zeitalter. Maßregeln und Chancen, in: Antonella AMBROSIO, Sébastien BARRET u. Georg VOGELER (Hgg.), *Digital Diplomats. The Computer as a Tool for Diplomats?*, Köln [u. a.] 2014, S. 245–269, 323–332 (Farbtafeln), hier S. 269 und 329 (Abb. XI ist die hier beschriebene Abbildung).

Ähnliche Mechanismen sind auch im performativen Kontext zu beobachten: Eine Demonstration vermittelt den Teilnehmern durch gemeinsames Tun ein Wir-Gefühl und kann andererseits nach außen einen politischen Gegner beeindrucken. Dabei wirken optische und performative Elemente zusammen: Einheitliche Kleidung (vgl. das Phänomen des ‚Schwarzen Blocks‘) und auffällige Verhaltensmuster (vielfach Gewalt) sind zu nennen. Auch beim Wappenbrief von 1423 spielen die überraschende und qualitativ voll ausgeführte Optik und die Inszenierung des Zur-Schau-Stellens – hier wohl vor allem an besuchende Vertreter anderer Städte – zusammen, um die eigene Position zu stärken.

1 Illuminierte Urkunden: eine Definition

Das in Wien an der Akademie der Wissenschaften beheimatete Projekt, das ich als Kunsthistoriker zusammen mit Andreas ZAJIC als Historischer Hilfswissenschaftler (Grundwissenschaftler) und Georg VOGELER als Digital Humanist leite und das eine Datenbank anbietet, die illuminierte Urkunden elektronisch zur Verfügung stellt⁵, versteht illuminierte Urkunden als

Originalausfertigungen mit graphischen oder gemalten Elementen, die entweder über das allgemein Übliche der Zeit hinausgehen oder einen speziellen Kanzleigebrauch dokumentieren. Besonderes Augenmerk ist auf Urkunden mit figürlicher (gegenständlicher) Ausstattung, die historisiert ist, und auf die Verwendung von Farben zu legen. Mit eingeschlossen sind auch urkundenspezifische graphische Elemente.⁶

Urkundenspezifische graphische Elemente können einerseits einfach ‚dazugehören‘ – Invokationszeichen (Chrismon), Monogramm, Rota, Benevalete – andererseits können sie mehr oder weniger klar rechtssichernde Funktion haben – Rekognitionszeichen, Notarssignete, Signa von Zeugen. Dieser gleichsam semiotische Aspekt illuminierten Urkunden wird bei der Klassifizierung derselben als ‚Niveau 3‘ bezeichnet⁷ und muss in diesem Beitrag weitestgehend beiseitegelassen werden.

⁵ Datenbank ‚Illuminierte Urkunden‘:

<http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/collection>.

⁶ ROLAND (Anm. 4), S. 260. Eine Vorversion der Definition in ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 244–245.

⁷ Zu den Niveaus illuminierten Urkunden ausführlich: Martin ROLAND, Wenn das Archiv digital gegen den Strich gebürstet wird. Erfahrungen eines Kunsthistorikers mit analogen und digitalen Findmitteln, in: Irmgard C. BECKER, Gerald MAIER, Karsten UHDE u. Christa WOLF (Hgg.), Netz werken. Das Archivportal-D und andere Portale als Chance für Archive und Nutzung. Beiträge zum 19. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 61), Marburg 2015, S. 233–250; die zugehörige Präsentation ist online abrufbar: http://www.univie.ac.at/paecht-archiv-wien/IIIUrk/Roland_Marburg-2014_Archivwissenschaftli

Jener graphische Dekor, der ab dem 13. Jahrhundert vor allem die erste Initiale, den Ausstellernamen oder die ganze erste Zeile beherrscht – in der hier verwendeten Systematik ‚Niveau 2‘ – muss ‚Status‘ vermittelt haben. Sonst hätten sich nicht Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. mit Fleuronné,⁸ also mit der Feder gezeichnetem Dekor, das die vollfarbigen Initialen (Lombarden) umgibt, zu übertrumpfen getrachtet. Dieser Dekor wird Schritt für Schritt üppiger; kalligraphische Meisterwerke sind in der Neuzeit keine Seltenheit.⁹ Dieser Aspekt ist für kanzleigeschichtliche Fragestellungen von entscheidender, in der Diplomatie bisher weitestgehend vernachlässigter Bedeutung.¹⁰ Auch dieser Bereich kann in diesem Beitrag nicht behandelt werden, da der Dekor das Zeitübliche nur graduell übersteigt oder sogar Kanzleitypisches dokumentiert, sich also am Standard ausrichtet. Damit richtet sich auch die Performanz an dem allgemein für Urkunden in der Zeit zu Erwartenden aus (siehe Abschnitt 2).

Eine spezifische Performanz ist vor allem bei jenen illuminierten Stücken zu vermuten, die im Projekt als ‚Niveau 1‘ eingestuft werden: Diese Urkunden weisen figurliche (gegenständliche) Ausstattung auf, die historisiert ist, also auf Inhalt, Aussteller, Empfänger oder Rezipienten Bezug nimmt. Zugehörig sind weiters alle Urkunden, die Farbe(n) prominent in ihr Gestaltungskonzept einbeziehen.¹¹ In Abschnitt 3.2.6 werden Urkunden behandelt, denen Objekte (mit performativer Vorgeschichte?) beigegeben sind. Diese seltene Sonderform war mir zum Zeitpunkt, als diese Definition publiziert wurde (2014), noch unbekannt. Beigefügte Objekte wären nach heutigem Kenntnisstand ebenfalls unter Niveau 1 einzuordnen.

ches-Kolloquium.pdf; die Datenbank des oben genannten Projekts (Anm. 5) bietet eine spezielle Index-Suche, mit der alle Beispiele der Niveaus angezeigt werden können:
<http://monasterium.net/mom/index/illurk-vocabulary>.

8 Für zahlreiche Beispiele siehe die Ergebnisse der Abfrage ‚Fleuronné‘ in der Datenbank (Anm. 5).

9 Beim Vortrag wurde ein 1620 August 12 vom Pfalzgraf Hieronymus Fabri ausgestellter Wappenbrief für Mattheus Wibmperger gezeigt, der im Dorotheum in Wien am 11. Juni 2010 um (bloß) 300 Euro ausgerufen wurde und bei dem – zumindest aus heutiger Sicht – der graphische (Schrift-)Dekor die bunte Wappenminiatur deutlich in den Schatten stellt.

10 Als Gegenbeispiel ist Walter KOCH, Das staufische Diplom. Prolegomena zu einer Geschichte des Urkundenwesens Kaiser Friedrichs II., in: Filippo D’ORIA (Hg.), *Civiltà del Mezzogiorno d’Italia*. Libro, scrittura, documento in età normanno-sveva, Salerno 1994 S. 383–424, hier S. 411 und 416, zu nennen, der in seinem Beitrag auch die Verwendung von ‚bildhaften‘ Zierelementen und das Streben nach Ästhetik thematisiert.

11 ROLAND, Digitales Zeitalter (Anm. 4), S. 259.

2 Bildbeispiele für Performanz von Urkunden

Um das Umfeld performativer Möglichkeiten illuminierter Urkunden einordnen zu können, muss der performative Gebrauch von ‚normalen‘ Urkunden in den Blick genommen werden¹², um eine belastbare Folie aufspannen zu können. Als beispielhafte Bildquelle bieten sich die zahlreichen Übergaben von Urkunden an, die im Cod. 3044 der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) in Wien vorkommen, ein illustriertes Exemplar der Chronik des Konstanzer Konzils, ein mit Ulrich von Richental verbundener Text.¹³ Die Bilder des Codex beruhen auf wohl monumentalen Vorlagen, die auf

12 Der Autor ist kein Vertreter des *performative turn* und ist daher nicht in der Lage, eine der Definition von ‚illuminierter Urkunde‘ vergleichbare Begriffserklärung für handlungsorientiertes Betrachten historischer Fakten zu liefern. Beispielhaft für jüngere Forschungsansätze, die sich mit der Schnittmenge aus Performanz und Urkundenwesen auseinandersetzen, seien genannt: Geoffrey KOZIOL, *The Politics of Memory and Identity in Carolingian Royal Diplomas. The West Frankish Kingdom (840–987)*, Turnhout 2012, S. 33–36, 42–62; Christoph DARTMANN, Thomas SCHARFF u. Christoph F. WEBER (Hgg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, Turnhout 2011, darinnen besonders die beispielreiche Studie von Christoph F. WEBER, *Podestà verweigert die Annahme: Gescheiterte Präsentation von Schriftstücken im kommunalen Italien der Stauferzeit* (S. 263–317); Anna ADAMSKA, *Studying Preambles Today. A Paradigm Shift in Diplomatic?*, in: Sébastien ROSSIGNOL u. Anna ADAMSKA (Hgg.), *Urkundenformeln im Kontext. Formen der Schriftkultur im Ostmitteleuropa des Mittelalters (13.–14. Jahrhundert)*, Köln [u. a.] 2016, S. 35–45, hier S. 36–37, 41–43; einen überraschenden aber sehr beachtenswerten Beitrag liefert Volker HONEMANN, *Vorformen des Einblattdruckes. Urkunden – Schrifttafeln – Textierte Tafelbilder – Anschläge – Einblatthandschriften*, in: DERS., Sabine GRIESE, Falk EISERMANN u. Marcus OSTERMANN (Hgg.), *Einblattdrucke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Probleme, Perspektiven, Fallstudien*, Tübingen 2000, S. 1–43, der von einer Quellengattung ausgeht, dem Einblattdruck, dessen öffentlicher (und oft auch performativer) Charakter offensichtlich ist.

13 Zur Textgeschichte vgl. Wilhelm MATTHIESSEN, *Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils. Studien zur Behandlung eines universalen Großereignisses durch die bürgerliche Chronistik*, in: *Annuaire de l'histoire de la papauté* 17 (1985), S. 71–191 und S. 323–455; zu den Bildern Lilli FISCHER, *Kunstgeschichtliche Bemerkungen zu Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* NF 68 (1959), S. 321–337; zuletzt zusammenfassend, aber mit einigen sehr problematischen Grundthesen behandelt von Gisela WACKER, *Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils und ihre Funktionalisierung im 15. und 16. Jahrhundert. Aspekte zur Rekonstruktion der Urschrift und zu den Wirkungsabsichten der überlieferten Handschriften und Drucke*, Phil. Diss. Tübingen 2002 (<http://hdl.handle.net/10900/46177>); darin (S. I–XXXII) ein Katalog der vielfach illustrierten Überlieferungsträger; man geht von einer lateinischen Materialsammlung (dem ‚latin‘; MATTHIESSEN, S. 117–120; WACKER, S. 29–34) aus. Dann folgt eine von Ulrich Richental verfasste volkssprachliche, sehr persönlich gehaltene erste Fassung (Ich-Form; vor 1424; WACKER, S. 226–235) und schließlich eine zweite objektiviertere Textüberlieferung (vor 1431; WACKER, S. 235–253). Beim Bildprogramm sind Codices zu unterscheiden, die die Illustrationen getrennt überliefern (Prag, NB, Cod. XVI A 17 [1. Fassung], ebendort, Cod. VII A 18 [2. Fassung]) und solche, die die Bilder (bzw. Bildsequenzen) in den Text integrieren. Wenn die lateinische Quellensammlung – wie der verlorene Salemer Codex nahelegt (WACKER, S. 23–27, 215, XX–XXVII) – gar nicht viel anderes als ‚offizielle‘

Grund des sehr spezifischen und höchst modernen Stils direkt auf Konrad Witz zurückgehen und die unmittelbar nach dem Ende des Konzils, also in den 1420er Jahren, entstanden sein müssen.¹⁴ Die Begründung für diese Arbeitsthese kann im Rahmen dieses Beitrages nicht dargelegt werden und ist auch für die hier anstehende Fragestellung nur insofern von Bedeutung, als Konrad Witz für den neuen ‚Realismus‘ in der mitteleuropäischen Malerei des zweiten Viertels des 15. Jahrhunderts steht. Damit werden Bilder aus realienkundlicher Sicht ein gutes Stück vertrauenswürdiger. Gleichzeitig wirken sie für den Betrachter manipulativer, da das Auge impliziert, die Szene habe tatsächlich stattgefunden (was oft höchst unsicher ist) und zwar in der im Bild wiedergegebenen Form.

2.1 Das Vorlesen der Urkunde

Das ‚hörend Lesen‘ der Publicatio zeigt die Illustration von Herzog Friedrich von Österreich und Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, der den Flüchtigen Friedrich nach Konstanz vor den König brachte. Beide knien während des Verlesens der Urkunde vor König Sigismund.¹⁵ (Abb. 2, a) Der österreichische Herzog beschwört, so berichtet Richental, die (ihm aufgezwungene) Urkunde, die der Chronist inseriert.¹⁶ Während dem Ereignis im Text durchaus eine gewisse Dramatik innewohnt, erstaunt, dass dieser politisch entscheidende Moment so unauffällig dargestellt wird. Das Bild konzentriert sich auf das Performative des Urkundenverlesens, eine ganz und gar nicht ungewöhnliche Handlung. Zudem wird eine parallele Darstellung daneben gestellt: Eine Urkunde für Filippo Maria Visconti wird verlesen (Abb. 2, b).¹⁷ Die Ver-

Konzilsakten war, dann könnte der ursprünglich unabhängige Bildzyklus denselben ‚offiziellen‘ Charakter gehabt haben und von Richental nur für die diversen Fassungen seiner ‚privaten‘ Konzilschronik verwendet worden sein.

14 Der älteste Überlieferungszweig und das ursprünglich unabhängige Bildprogramm müssen beide vor 1424 entstanden sein. Für den Text ergibt sich dies aus den Textfiliationen, für das Bildprogramm aus der Tatsache, dass – trotz Abweichungen – alle Überlieferungsgruppen auf denselben Bildzyklus zurückgreifen. Die Verbindung mit Konrad Witz ist nicht neu; vgl. zuletzt WACKER (Anm. 13), S. 104–114. Dieser These entgegen steht freilich, dass wir keine anderen Werke aus den 1420er Jahren kennen. Zu archivalischen Verirrungen zu Konrad Witz, die jedenfalls keinen Aufenthalt des Malers in der Bischofsstadt nahelegen, siehe Konstanz J. HECHT, *Der Aufenthaltsort des Konrad Witz in Konstanz. Ein Problem und seine Lösung. Neue Forschungen zur Lebensgeschichte des Meisters*, in: *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 6 (1937), S. 353–370.

15 Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3044, foll. 68r–72r: fol. 69v: Urkundenabschrift (bei Richental 1415 März 27), foll. 68r und 69v–70r: Bericht zu Mailand, foll. 70v–72r: Illustrationen.

16 Dass der Text vollständig wiedergegeben wird, soll – so wie die wirklichkeitsgetreuen Bilder – die Glaubwürdigkeit des Textes stärken.

17 Anwesend ist nicht Filippo Maria Visconti selbst, wie das Bild vermuten ließe (vgl. die Kopfbedeckung, die die Figur abgenommen hat), sondern lediglich sein Botschafter (foll 69v–70r: Text;

dopplung des Bildmotivs nimmt noch mehr von der Ungewöhnlichkeit der Unterwerfung des österreichischen Herzogs. Die Darstellungen folgen offensichtlich einer mit Bedacht gewählten Bildregie, die die tatsächlichen Vorgänge deutlich überformt.

2.2 Schwur und Wappenwimpel

Auf fol. 103r der Konzilschronik wird, als ein beliebig ausgewähltes Beispiel, gezeigt, wie Graf Adolf von Cleve zum Herzog erhoben wird. Der Chronist berichtet, dass er *schwûr och den brief zû halten so im verlesen ward*. Neben das Vorlesen des Textes tritt, als weiteres Bildmotiv, das Beschwören des Rechtstextes. Auf fol. 103v ist die (am 22. Mai 1417 erfolgte) Belehrung von Graf Eberhard von Nellenburg (kinderlos gest. 1422) und dessen Erhebung zum Landgrafen von Hegau und Madach¹⁸ in Schrift und Bild dargestellt. (Abb. 3) Der Chronist berichtet, dass der Graf in der großen Stube der Augustiner König Sigismund einen Brief von König Ruprecht¹⁹ zeigte und vorlas. Dann kniete der Graf nieder und erhielt ein Schwert um Land und Grafschaft zu beschirmen. In weiterer Folge gab der Kanzler dem Grafen den Eid, den Eberhard schwor. Schließlich nahm Sigismund die Stange mit dem Banner und übergab sie dem Grafen.²⁰ Diese Beispiele genügen, um die ‚Standardperformativität‘ von Urkunden zu umreißen und diese dem Sonderfall gegenüberzustellen, der auftritt, wenn Ausfertigungen mit künstlerischem Dekor performativ benutzt werden.

fol. 72r: Illustration). Der Chronist berichtet, Sigismund habe den Visconti durch (die im Bild nicht dargestellte) Übergabe des Fahnenwimpels an seine Botschafter und die Urkunde zum Herzog von Mailand ernannt; vgl. Regesta Imperii XI,1 Nr. 1575 zu 1415 April 7.

18 Die Urkunde hat sich erhalten: Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, D Nr. 578: <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=4-3939957>; siehe auch Regesta Imperii XI,1 Nr. 1697.

19 1401 August 16, Augsburg: König Ruprecht von der Pfalz verleiht Lehen, Herrschaften und Grafschaften an Berthold von Nellenburg, in: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2: 1400–1410, hrsg. v. Lambert Graf von OBERNDORFF, Innsbruck 1939, Nr. 1495; 1401 September 11, Augsburg: König Ruprecht von der Pfalz belehnt Bertold und seine Brüder mit Landgrafschaft Hegau und Madach, in: Ebd., Nr. 1620; <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=4-3417451>.

20 *Darnach empfieng sin lehen graff Eberhart [IV.] von Nellenburg, lantgraff im Höwgöw (Hegau) und im Madach und empfieng die zû den Augustinern in der grosen stuben und zogt unnsERM heren dem kunig den brief, so er het von kunig Rûprechten sâligen sinem vordern. Do der verlesen ward, do kniwet graff Eberhart nider. Do nam der kunig ain blos schwert und gab das graff Eberharten in sin hand und hiess in das land und die grafschaft beschirmen. Darnach gab im der cantzler den ayd do er nu geschwûr. Do nam der Kaiser (!) die stang, dar an sin baner was, in sin hand und gab das usser siner hand in graf Eberharts hand. Also stûnd er uff und waren nit vil heren daby.* (Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3044, fol. 103v) – Die Bezeichnung Sigismunds als Kaiser zeigt, dass (zumindest) die hier zitierte späte Abschrift schon von Sigismunds Kaiserkrönung 1433 wusste.

3 Illuminierte Urkunden und Performanz

Die Quellenbelege für die Einbindung illuminierter Urkunden in performative Vorgänge sind dünn gesät. Viele Urkunden sind zudem extrem problematisch, Fälschungen und Verfälschung sind häufig. Die präsentierte Beispielreihe folgt dem auf Michael Clancy zurückgehenden Dreischritt von *Making*, *Using* und *Keeping*.²¹

3.1 Das *Making*

3.1.1 Das Schreiben illuminierter Urkunden

Die Illustrationen der Richental-Chronik zeigen fertig mündierte Urkunden. Das *Making* ist schon geschehen. Während Schreiberbilder in Handschriften oft vorkommen und von der ikonographisch orientierten Buchmalereiforschung gut bearbeitet sind, fehlen entsprechende Darstellungen auf illuminierten Urkunden. Als einzige Ausnahme kann der Notar *Othinus* namhaft gemacht werden, der 1293 ein *Remake* einer unechten Stiftungsurkunde für Sainte-Glossinde in Metz aus dem Jahr 974 schrieb²² und der sich in dieser Tätigkeit an der Initiale *I(n nomine)* mit Feder und Schabmesser zu schaffen macht und sogar namentlich bezeichnet ist. Weiters ist auf die in Abschnitt 3.2.4.1 behandelten *Capbreu* zu verweisen, bei denen das Schreiben des Dokuments ebenfalls ein Teil der Illustration ist. (Abb. 12 a und b) Dem *Making* sind auch die eigenhändige Unterschrift von Aussteller und Zeugen und der Vollziehungsstrich zuzuweisen, die mitunter feststellbar sind. Darstellungen oder zeitgenössische Berichte, wie dies performativ ablief, sind – zumindest mir – keine bekannt. Ob das Beifügen von Stäbchen (*festucae*) dem *Making* zuzuordnen ist, hängt von der sehr problematischen Interpretation des Kontextes ab (dazu Abschnitt 3.2.6).

3.1.2 Die Bürokratie des Machens illuminierter Urkunden

Bevor die Urkunde, auch eine illuminierte, an den Empfänger gelangte, mussten mehr oder weniger viele bürokratische Hürden überwunden werden. In England war

²¹ Michael T. CLANCHY, *From Memory to Written Record. England 1066–1307*, 2. Aufl. Oxford 1993.

²² Metz, Archives départementales de la Moselle, H 4058 (5): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1293_Metz/charter (Martin ROLAND; mit Literaturangaben). Die Datenbank „Chartes originales antérieures à 1121 conservées en France“ (<http://www.cn-telma.fr/originaux2>) verzeichnet die als ‚Pseudo-Original‘ eingestufte Urkunde: <http://www.cn-telma.fr/originaux/charte313/>. Bemerkenswert ist, wie der Kopist die graphischen (Beglaubigungs-)Zeichen der Vorurkunde interpretierend wiederholt.

der Geschäftsgang bereits im Mittelalter elaboriert. Um als Petent etwa einen illuminierten Wappenbrief zu erhalten, musste man – wie üblich – ein (hier freilich illuminiertes) *Warrant* einreichen. Die Kanzlei fertigte dann die mit dem Wappen versehene Urkunde aus (*Letters patent*). Der Inhalt und das gemalte Wappen wurden schließlich in die entsprechende Registerrolle übertragen. Adrian AILES verweist auf den (für illuminierte Wappenbriefe) einzigartigen Fall des am 23. November 1472 von König Edward IV. an Louis de Bruges (Lodewijk van Grunthuse) verliehenen Wappens, bei dem alle drei Schritte erhalten blieben und ein gemaltes Wappen zeigen.²³ (Abb. 4) Bemerkenswert ist zudem, dass es sich dabei um den zweitältesten erhaltenen vom englischen König selbst und nicht von einem Wappenkönig ausgestellten Wappenbrief handelt, der sich erhalten hat. Dass auch die Bildkomponente in der Bürokratie der Kanzlei eine Rolle spielte, war bisher noch kaum Gegenstand von Untersuchungen. Erste Ansätze finden sich bei Andreas ZAJIC, der Bildkonzepte nennt, die in den Reichsregistern König Maximilians eingelegt sind²⁴, und in einem Aufsatz von mir, der Beispiele von Bildelementen nennt, die mit dem Text der Urkunde in die Kanzleiregister der französischen Könige des 14. Jahrhunderts kopiert wurden.²⁵

23 Warrant zu: Edward IV. verleiht Louis de Bruges de la Gruthuse und seinen legitimen männlichen Erben als Earl of Winchester ein Wappen: London, The National Archives, C (Chancery), 81 (Warrants for the Great Seal), 1505 (Edward IV., 12. Regierungsjahr), No. 4 (C 81/1505); dem *Warrant* folgend wird 1472 November 23, Westminster, ein *Letters patent* ausgestellt: London, British Library, Ms. Egerton 2830; die ausgefertigte Urkunde wurde in die *Patent Rolls* eingetragen: London, TNA, C (Chancery), 66 (Patent Rolls), 529 (Part 1), m 11 (C 66/529); Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office: Edward IV., Henry VI. A. D. 1467–1477, London 1900, S. 338; H. C. Maxwell LYTE, Catalogue of Manuscripts and other Objects in the Museum of the Public Record Office with a Brief Description and Historical Notes, 9. Aufl. London 1922, S. 41; William H. ST. JOHN HOPE, On a Grant of Arms Under the Great Seal of Edward IV to Louis de Bruges, Seigneur de la Gruthuyse and Earl of Winchester, 1472, in: Archaeologia or Miscellaneous Tracts Relating to Antiquity 56 (1898), S. 27–38 (die Ausfertigung befand sich damals im Besitz des Autors); Adrian AILES, Royal Grants of Arms in England before 1484, in: Peter COSS u. Christopher TYERMAN (Hgg.), Soldiers, Nobles and Gentlemen. Essays in Honour of Maurice Keen, Woodbridge 2009, S. 85–96, hier S. 88–89.

24 ZAJIC (Anm. 3), S. 127–131 mit Abb. 5–8.

25 ROLAND, Medieval Grants (Anm. 3), S. 137; Paris, Archives nationales, JJ 52, fol. 35r: Verleihung eines ‚Zeichens‘ an die Blinden von Bayeux. Die betreffende Seite im digital verfügbaren Registerband: http://www.culture.gouv.fr/Wave/image/archim/JJ/PG/frchanjj_jj052_0036r.htm; im Registerband JJ 56, foll. 32v–33v, ist die Gründungsurkunde des königlichen Priorats in Poissy eingetragen (1317 Jänner, Saint-Germain-en-Laye); die Vertreter der vier Hofämter fügen der Urkunde ihre *Signa* bei, die im Register nachgezeichnet wurden vgl.: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1317-01-99_Paris/charter; im Registerband JJ 145, fol. 193r, und JJ 147, fol. 68r, ist jeweils das Wappen eingemalt, das Karl VI. dem Gian Galeazzo Visconti verliehen hat (1394 Jänner 27 bzw. 1395 Jänner 29): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1394-01-27_Paris/charter bzw. http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1395-01-29_Paris/charter).

3.2 Das *Using*

3.2.1 Fallbeispiel: Kaiser Ludwig der Bayer und seine ‚Prunkkunden‘

Die benannten Beispiele aus der Konzilschronik fokussieren auf den performativen Rechtsakt. Die Darstellungen zeigen das Vorlesen der Urkunde, die Übergabe eines Rechtssymbols und die Leistung des Eides, so wie der Chronist das (angeblich) beobachtet hat. Die Übergabe des Wappenwimpels, die dort vorkommt (Abb. 3), ist schon deutlich früher das zentrale Bildthema in einer historisierten Initiale, die hier als erstes Fallbeispiel dienen soll. Am 14. August 1338 erhebt Kaiser Ludwig (der Bayer) in Frankfurt am Main Otto und dessen Sohn Barnim zu Herzögen von Pommern²⁶ (Abb. 5), – ein Rechtsakt – die Erhebung in den Reichsfürstenstand – der durchaus vergleichbar den beiden Erhebungen ist, die Richental schildert. Die Initiale des feierlichen Diploms zeigt, wie Leonhard von München, der Haus- und Hof-Urkundenillustrator des Kaisers, wollte, dass diese Szene im Archiv der Belehnten optisch verankert bleiben soll. Der Kaiser und sein künstlerisch begabter Notar, dessen Wirken Christa WREDE in ihrer Dissertation untersucht hat²⁷, schreiben schon in das *Making* der Urkunde ein, wie die Belehnung ablaufen soll. Die Hersteller sind sich der Macht des Bildes bewusst, sie ahnen, dass das Bild ins Gedächtnis einschreibt, wie etwas gewesen ist. Und selbst wenn die Handlung anders ablief, ab dem Zeitpunkt, an dem die Zeitzeugen nicht mehr zur Verfügung standen, verfestigte sich ein bis heute wirkmächtiges Bild, das das Verhältnis von kaiserlicher Autorität und Vasallen festschreibt.

Über die damals vollzogenen Handlungen ist wenig bekannt; weder ob und gegebenenfalls wie stark die Subordination demonstriert wurde. Das Bild zeigt im Schaft der Initiale *L*(udovicus) den thronenden, zu den ‚Bittstellern‘ gewendeten Kaiser und als Ende des unteren Balkens des Buchstabens treue und durchaus unterwürfige Vasallen; kauern die beiden Herzöge den Fahnenwimpel, den sie als Rechtssymbol erhalten hatten.²⁸ Reichsfürsten haben sich selbst bestimmt anders ge-

²⁶ Greifswald, Landesarchiv, Repositur 2, Nr. 59a: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1338-08-14_Greifswald/charter (Martin ROLAND).

²⁷ Christa WREDE, Leonhard von München, der Meister der Prunkkunden Kaiser Ludwigs des Bayern, Kallmünz 1980, zu dieser Urkunde S. 60–61., S. 121–123 (Kat. 11).

²⁸ Die älteste figürlich historisierte Urkunde Kaiser Ludwigs zeigt die proskynetisch vor dem Kaiser knienden Vertreter der Stadt Dortmund: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1332-08-25_Dortmund/charter. Die Übergabe eines Rechtssymbols ist in diesem Fall nicht dargestellt. Ganz prominent ist die Übergabe des Wappenwimpels bei der Übergabe Litauens als freies Eigen an den Deutschen Orden zu sehen, weil die bayerischen Rauten des Wimpels auch Teil des Rechtsgeschäfts sind: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1337-11-15_Berlin/charter; dass hier freies Eigen mit einem Wappenwimpel übergeben wird, erstaunt; vgl. auch Anm. 35.

sehen. Das kann man sogar belegen. Ein Jahr später, am 10. März 1339, stellt der Kaiser für Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier und entscheidender Strippenzieher der Reichspolitik, in Frankfurt am Main eine vom Rechtsinhalt unbedeutende Urkunde aus.²⁹ Von der in der Initiale dargestellten ‚Handlung‘ steht nichts im Text der Urkunde. Zu sehen sind dort der Erzbischof, der dem Kaiser gegenübersteht; beider Haupt ist mit einer Insignie bedeckt, sie reichen einander die Hand zum Gruß. (Abb. 6) Dabei handelt es sich nicht, wie man – konnte man nur dieses Einzelstück – vermuten könnte, um die Selbstdarstellung des Erzbischofs, sondern um einen Auftrag des Kaisers an seinen kunstsinnigen Notar. Die zentrale Botschaft dieser Urkunde besteht darin, dass der Kaiser mit der Darstellung einem wichtigen Verbündeten schmeicheln möchte, von dem er wohl schon ahnt, dass seine Loyalität enden wollend sein wird. Er bedient sich der Kunst, um den feinsinnigen Erzbischof, Auftraggeber wichtiger Handschriften, zu beeindrucken. Die Performativität spielt sich nicht nur in dem (angeblichen) Handschlag ab, sondern beim Betrachten der Urkunde, denn der Kaiser adressiert ganz bewusst das Eitelkeitsgen des Erzbischofs.

Wie wichtig es ist, das Verhältnis zwischen dem Dargestellten und dem Auftraggeber der Darstellung zu ermitteln, zeigt ein Vergleich mit Eberhard Windeck, einem kleinen und windigen Höfling. Seine kurzfristige Anwesenheit am Hof Sigismunds nutzt er, um Material für ein *Sigismundbuch* zu sammeln. Dieses vermittelt durch eingestreute Urkundenabschriften Seriosität und transportiert als gewollten Nebeneffekt die vorgebliche Hofnähe des Autors, die verbaliter und im Bild für die Nachwelt dokumentiert wird. Aus einer ungeordneten Materialsammlung haben die Nachkommen des Chronisten von dem Buchunternehmen, das unter dem Namen ‚Diebold Lauber‘ firmiert, eine attraktiv aussehende Lektüre konfektionieren lassen.³⁰ Die Illustration der Werkstatt zeigt, wie Windeck ein Lehen, den Brückenzoll in Mainz, erhält.³¹ (Abb. 7a) Sicher nicht zufällig wird eine Bildformel verwendet, die einen tatsächlich stattgehabten performativen Akt evoziert, was durchaus zweifelhaft ist. Mit welcher Unverfrorenheit die Windecks sich hier selbst darstellen ließen, wird klar, wenn man

²⁹ Koblenz, Landeshauptarchiv, Abt. 1a (Urkunden der geistlichen und staatlichen Verwaltung), Nr. 4983: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1339-03-10_Koblenz/charter.

³⁰ Martin ROLAND, Was die Illustrationen zu Eberhard Windecks Sigismundbuch präsentieren, was man dahinter lesen kann und was verborgen bleibt, in: Karel HRUZA u. Alexandra KAAR (Hgg.), Kaiser Sigismund (1368–1437). Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen, Wien [u. a.] 2012, S. 449–465 und Farbtafeln I–XX. Zur Chronik vgl.: Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Sigmunds, hrsg. v. Wilhelm ALTMANN, Berlin 1893 (online: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/windeck1893/0013>).

³¹ Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 13.975, fol. 228v; ALTMANN (Anm. 30), S. 194–195; der Eintrag im Reichsregister H, fol. 46v, dokumentiert die damals ausgestellte Urkunde: 1424 August 2: König Sigismund verleiht Eberhard Windeck ein Lehen auf den Zoll von Mainz, in: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), hrsg. v. Wilhelm ALTMANN, Bd. 1 (Regesta Imperii XI/1), Innsbruck 1896/97, S. 420, Nr. 5929; in der illustrierten Parallelüberlieferung des Sigismundbuches in Privatbesitz ist dieser Abschnitt in Verlust geraten. vgl. ROLAND (Anm. 30), S. 454–455

sieht, dass genau dieselbe Bildformel dazu verwendet wurde, die Belehnung mit dem Herzogtum Sachsen darzustellen.³² (Abb. 7b) Bei der formelhaften Gleichartigkeit der Illustrationen spielt freilich auch das Phänomen effizienter Buchproduktion mit: Laubers Betrieb standardisiert die Buchprodukte zu Markenartikeln und reduziert gleichzeitig die Szenen zu Bildformeln.³³ Diese Formelhaftigkeit ist der fundamentale Unterschied zu den Illustrationen der Konzilschronik, die am Beginn untersucht wurden.³⁴ Der Quellenwert ist dementsprechend deutlich geringer.

3.2.2 Übergabe eines Wappens

Während Belehnungen offenbar tatsächlich als Übergabe von Wappenwimpeln performativ inszeniert werden können, ist bei der Verleihung von Wappen beinahe auszuschließen, dass ein Wappen physisch übergeben wurde. Trotzdem wird das 1355 mittels einer genialen Bildformel auf einem aus vielerlei Hinsicht außergewöhnlichen, und eben deswegen nicht schulbildenden Wappenbrief dargestellt, den Jacopo di Santa Croce von Kaiser Karl IV. erhielt.³⁵ Die Miniatur eines oberitalienischen Buchmalers kombiniert die Notwendigkeit, das Wappen wiedererkennbar darzustellen, mit dem Wunsch, Performatives hereinzuholen. Beide Protagonisten sind in der vollen Pracht ihrer Gewänder dargestellt. Die Übergabe wird durch das Berühren des übergroßen Wappenschildes angedeutet. Die Komposition wurde aus bestehenden Konzepten zusammengestellt. Grundlegend für das Layout mit dem aus dem Schriftspiegel ausgesparten Bildfeld ist der erste erhaltene kaiserliche Wappenbrief von 1338, den Ludwig der Bayer für die Grafen Carbonesi ausstellte.³⁶ Die reine Wappen-darstellung wird jedoch – sicherlich angeregt durch die bereits erwähnten historisierten Initialen, die Urkunden Ludwigs, wenn der Kaiser dies für opportun hielt, schmückten – mit einer Übergabeszene kombiniert, wie dies eine Urkunde vom 15. November 1337 für den Deutschen Orden zeigt: Ludwig überreicht das gar nicht in seinem Besitz befindliche Litauen, repräsentiert durch einen Wimpel mit bayerischen

³² Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 13.975, fol. 265v: ALTMANN (Anm. 30), S. 233–234; Regesta Imperii XII/2 (Anm. 31), S. 74, Nr. 7092 (zu 1428 Mai 20).

³³ Im Detail dazu ROLAND (Anm. 30), S. 455–459.

³⁴ Zum Vergleich der Bilder siehe ROLAND (Anm. 30), S. 461–463.

³⁵ 1355 Mai 25, Pisa: Kaiser Karl IV. ernennt Giacomo di Santa Croce aus Padua zum Familiaren und verleiht ihm ein Wappen; Venedig, Fondazione Giorgio Cini, Inv.-Nr. 2042: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1355-05-25_Venedig/charter (Daniel MAIER, Martin ROLAND).

³⁶ Bologna, Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio, Manoscritti Gozzadini, 74/a: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1338-02-08_Bologna/charter (Daniel MAIER, Martin ROLAND).

Rauten.³⁷ So bemerkenswert diese Darstellung aus kunsthistorischer Sicht ist, mit der performativen Realität hat sie – trotz der für Wappenbriefe einzigartigen Darstellung von Handlung – nichts zu schaffen.³⁸ Es wird auch an diesem Beispiel deutlich, dass die dargestellte Handlung keineswegs auf ein tatsächliches historisches Ereignis verweisen muss.

3.2.3 Urkundenübergabe als Bildmotiv auf illuminierten Urkunden

Die bisherigen Beispiele haben entweder den performativen Akt der Belehnung illustriert oder eine imaginäre Wappenübergabe inszeniert, nicht aber die Übergabe der Urkunde selbst. Wenig überraschen wird auch die Urkundenübergabe selbst, also die Handlung, die den performativen Grundbestand bildet, auf illuminierten Urkunden dargestellt und bildet sogar das vergleichsweise häufigste Bildmotiv.³⁹ Auf der Urkunde ist somit zu sehen, wie die Urkunde selbst übergeben wird, eine erstaunliche Selbstreferenzialität.

³⁷ Zum ephemeren Rechtsinhalt und der komplexen Bildregie siehe ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 394; vgl. auch http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1337-11-15_Berlin/charter und Anm. 28 dieses Beitrags.

³⁸ Ein weiteres Kuriosum ist hier anzuführen: Die Incipitseite von Giovanni Bianchinis *Tabulae astronomiae*, Ferrara, Biblioteca Comunale Ariostea, Ms. I 147, fol. 1r zeigt eine Dedikationsszene: der Autor, präsentiert von Borsa d'Este, überreicht Kaiser Friedrich III. sein Werk. Gleichzeitig hält der Kaiser ein Blatt mit Bianchinis gebessertem Wappen: https://www.researchgate.net/publication/313438854_Copernicus_and_the_Astrologers/figures?lo=1. Das performative *Setting* wirkt in dieser Renaissance-Miniatur des Giorgio d'Alemagna realistisch und glaubwürdig und tatsächlich ist zumindest gesichert, dass Bianchini 1452 Mai 18 eine Nobilitierung und Wappenbesserung erhielt: <http://f3.regesta-imperii.de/show.php?urk=16417>. Verbindet man das hier überlieferte Bild mit den Beobachtungen von Andreas ZAJIC zu Bildkonzepten (vgl. Anm. 24), dann könnte man vermuten, dass hier vielleicht sogar Bianchini ein Bildkonzept dem Kaiser übergab (z. B. im Jänner 1452), um dann im Mai auf der Rückreise von der Kaiserkrönung den fertigen Wappenbrief zu erhalten.

³⁹ Urkundenübergaben sind, wenig überraschend, auch außerhalb des hier behandelten, auf illuminierte Originalausfertigungen beschränkten Quellenkorpus dargestellt worden. Neben den in Abschnitt 2 genannten Beispielen ist hier auf Chartulare und andere Kopialbücher zu verweisen, bei denen oft der Urkundentext mit einer historisierten Initiale beginnt, die die Urkundenübergabe zeigt. Dazu jüngst Markus SPÄTH, Kopieren und Erinnern. Rezeption von Urkundenschriftbildern in klösterlichen Kopialbüchern des Hochmittelalters, in: Albrecht HAUSMANN (Hg.), „Übertragungen“: Formen und Konzepte von Reproduktion in Mittelalter und Früher Neuzeit, Berlin, New York 2005, S. 121–128, besonders S. 115–119; SPÄTH erkennt sehr zu Recht, dass es sich um stereotype Bildformeln handelt, die zwar auf die ursprüngliche Handlung verweisen, diese aber nicht ‚abbilden‘.

Ein frühes und als Bildformel zu Herzen gehendes Beispiel zeigt die Urkunde, in der König Philipp VI. von Frankreich (reg. 1328–1350) die Veränderung der Morgengabe für seine Ehefrau Jeanne festlegt.⁴⁰ (Abb. 8) Obwohl das Siegel, die Plica und sogar die in winziger Schrift notierte Inhaltsangabe ‚Realität‘ vorgaukeln, ist hier von einem buchmalerischen Kabinettstückchen, nicht aber von einer realen ‚Performance‘⁴¹ auszugehen.

Wie König Edward III. von England (reg. 1327–1377) wollte, dass man sich eine Behändigung einer seiner Urkunden vorzustellen habe, ließ er auf einer am 1. Juli 1338 mündierten Urkunde für Ipswich gleichsam archetypisch darstellen.⁴² (Abb. 9) Der König thront, natürlich nicht zufällig mit überschlagenen Beinen, einer richterlichen Pose. Vor ihm knien Vertreter der Bürger von Ipswich und strecken ihre erhobenen Hände der Urkunde entgegen.⁴³ Diese ist, neben dem König und dessen weisendem Finger, Zentrum der Darstellung. Plica, der Schnitt in dieser für das anhängende Siegel und die Intitulatio sind deutlich erkennbar (lesbar).

40 Paris, Archives nationales, J 357A, no 4^{bis}: 1332 März, ohne Ort: http://monasterium.net/mom/II_luminierteUrkunden/1332-03-99_Paris/charter (Markus GNEISS, Gabriele BARTZ).

41 Ich verwende hier (und mitunter) ganz bewusst statt des wissenschaftlich konnotierten Begriffes ‚Performanz‘ den Begriff *Performance*, der im Englischen synonym mit ‚Performanz‘ gebraucht wird, im Deutschen aber stark mit gewissen Strömungen der ‚bildenden‘ Kunst des 20. Jahrhunderts verknüpft ist.

42 1338 Juli 1, Walton: König Edward III. bestätigt ihm von der Stadt Ipswich vorgelegte königliche Privilegien: Ipswich, Suffolk Record Office, Ipswich City Charters C/1/1/7; Calendar of the Charter Rolls preserved in the Public Record Office 4: 1–14 Edward III., A. D. 1327–1341, London 1912, S. 449; David ALLEN (Hg.), Ipswich Borough Archives 1255–1835. A Catalogue, with introduction essays by Geoffrey MARTIN and Frank GRACE (Suffolk Records Society Publications 43), Woodbridge 2000, S. 4; Elizabeth DANBURY, The Study of Illuminated Charters, Past, Present and Future. Some Thoughts from England, in: Gabriele BARTZ u. Markus GNEISS (Hgg.), Illumierte Urkunden. Beiträge aus Diplomatie, Kunstgeschichte und Digital Humanities / Illuminated Charters. Essays from Diplomatic, Art History and Digital Humanities (Beihefte des Archivs für Diplomatie 14), Köln [u. a.] 2018, S. 259–280, zu diesem Stück S. 264.

43 Dieselbe Bildformel wurde bereits verwendet, um den Beginn der (deutlich späteren?) Abschrift des 1288 April 5 vom *maître* der Templer in der Gascongne und Provence, Pons del Broet, der Stadt Monauès verliehenen Stadtrechts (*cotumes*) mit einer historisierten Initiale zu illustrieren: Toulouse, Archives Départementales de la Haute-Garonne, Malte liasse 50 Monsumès (Rés. 15): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1288-04-05_Toulouse/charter (Martin ROLAND); der Stadtherr thront und übergibt einem Vertreter der Stadt eine Urkunde. Die Urkunde mit anhängendem Siegel steht im Mittelpunkt, obwohl das Stadtrecht selbst (ein gebundenes Heft) keine Beglaubigungsmittel aufweist. Diese Bildformel tritt zeitnäher, aber dafür ikonographisch verändert auf: 1331 Februar 28, Edward III. übergibt Richard, Earl of Arundel, die Titel und Güter, die dem 1326 hingerichteten Vater, Edmond Fitz Alan, entzogen wurden: London, British Library, Harley Charter 83 C 13: New Paleographical Society, 1. Serie (1910), Taf. 198; Elizabeth DANBURY, Décoration et enluminure des chartes royales anglaises au moyen âge, in: Bibliothèque de l'école des chartes 169 (2011 [2013]), S. 79–107, zu diesem Stück S. 88.

24 Jahre später kehrt dieselbe Bildformel, modisch aktualisiert, wieder. Zwar nicht in der Originalurkunde von König Edward III. vom 1362 Juli 19, die die Belehnung des Schwarzen Prinzen (*Black Prince*), seines ältesten (jedoch vor dem Vater verstorbenen) Sohnes Edward, mit Aquitanien und der Gascogne beurkundet, sondern in einer frühen Abschrift dieser Urkunde.⁴⁴ Obwohl es sich, wie schon mehrfach, um eine Lehensübertragung handelt, wird nun nicht mehr ein Zeichen des Lehens, sondern die Urkunde selbst übergeben. Auch die Originalurkunde hat sich, freilich in beklagenswertem Zustand, erhalten.⁴⁵ Zu der hier behandelten Fragestellung kann sie nichts beitragen, außer dem Beleg, dass es sich bei der übergebenen Urkunde um ein illuminiertes Stück gehandelt hat. Wie bei allen anderen bisher behandelten Übergaben illuminierten Urkunden, wird die Tatsache, dass das Stück illuminiert ist, bei der Darstellung nicht berücksichtigt.

Würde man den Darstellungen Glauben schenken, dann wären wichtige Rechtsakte in privatem Rahmen abgehandelt worden. Das Publikum fehlt jeweils. Hier ist freilich ein kritischer Blick notwendig, denn das Medium ‚historisierte Initiale‘ verlangt, um in der Sache lesbar zu bleiben, eine Konzentration auf das Wesentliche. Man darf also, trotz der Darstellungen, eine öffentliche Performance vermuten. Als Beleg für diese Behauptung kann – zumindest ansatzweise – das in Anm. 43 zuletzt genannte Beispiel von 1331 dienen, denn hier ist Publikum zumindest angedeutet. Gleichzeitig wird deutlich, dass der Übergabe der Urkunde zentrale Bedeutung beigemessen wird, sonst wäre das Motiv nicht so häufig. Es gibt gute Gründe zu vermuten, dass die Übergabe der Urkunde als ‚modernere‘ Form und die Übergabe eines Rechtssymbols als die traditionellere Handlung empfunden wurde. Die Beispiele zeigen jedoch, dass beide Formen bis ins 15. Jahrhundert verwendet wurden.

Frankreich glänzte bereits mit dem Beispiel von 1332 für die Behändigung einer Urkunde. (Abb. 8) Nun ist auf Darstellungen hinzuweisen, die auf künstlerisch höchst raffinierte Weise die Szene in die Initiale projizieren. 1368, sechs Jahre nach König Edward, betritt Karl V. von Frankreich die Bühne der Urkundenübergaben. Er lässt einen Buchmaler, der aus der königlichen Urkundenproduktion bekannt ist, die Initiale einer Urkunde ausmalen, mit der Guillaume, Prior der Grande Chartreuse,

⁴⁴ London, British Library, Ms. Royal-20 D X, fol. 28r; eine seitenverkehrte Komposition in ebenda, Ms. Cotton Nero D VI, fol. 31r.

⁴⁵ London, The National Archives, E 30, 1105: <http://discovery.nationalarchives.gov.uk/details/r/C3624783>; vgl. LYTE (Anm. 23), S. 86; Richard BARBER, Edward, Prince of Wales and Aquitaine. A biography of the Black Prince, London 1978, S. 177–178, Taf. 4; Elizabeth DANBURY, The Decoration and Illumination of Royal Charters in England, 1250–1509. An Introduction, in: Michael JONES u. Malcolm VALE (Hgg.), England and Her Neighbours. 1066–1453. Essays in Honour of Pierre Chaplais, London 1989, S. 157–179, hier S. 165.

eine Gottesdienststiftung des Königs für die Kartause Vauvert bestätigt.⁴⁶ (Abb. 10a) Der Delphin als Bildzeichen der Dauphiné, die Karl als erster Kronprinz erhalten hatte, und der ikonisch mit dem französischen Königtum verbunden bleiben sollte, und die Figur des Königs bilden die Initiale *U(niversis)*. Die im mit heraldischen Lilien besäten Initialfeld knienden Mönche reichen Karl die Urkunde.

Im November des Jahres 1379 wird die künstlerische Verfremdung eines vermeintlich performativen Aktes noch weiter gesteigert.⁴⁷ (Abb. 10b) Im Schaft der Initiale lässt sich der König bescheiden gekleidet darstellen, aber, gleichsam unmerkelt, halten doch zwei Engel die Krone über sein Haupt und er steht Aug in Aug mit der Dreifaltigkeit, die er an Körpergröße um ein Vielfaches übertrifft. Einzig die Urkunde im Zentrum entspricht in der Größe dem König. Die Kleriker links unten haben Köpfe, deren Größe in etwa der des Siegels der Urkunde entspricht. So unreal das *Setting* im Ganzen ist, die Handschuhe, die aus feinstem Leder gefertigt scheinen, und jedes Detail der Kleidung des Königs stimmen bis in Kleinigkeiten mit der damaligen Mode überein. Auch das *Subsigillum* (*sous seau*), also ein zweites kleineres Siegel unterhalb des eigentlichen (Majestäts-)Siegels, ist dargestellt.⁴⁸ Hier agiert man im Großen phantastisch, im Kleinen aber ganz nahe an der gelebten Realität.

Jean, Duc de Berry, kunstsinniger Bruder Karls V., inszenierte sich selbst ganz anders, die höchst artifiziiellen Mittel sind aber dieselben. Wieder wird der Realismus bei den Details verwendet, um den Betrachter zu beeindrucken. Dies reicht von den prächtigen Stoffen, mit denen er sich kleidet, bis zu den Bartstopeln der Mönche, mit denen er die Urkunde hält. Und auch die beiden Siegel, die an der Urkunde hängen, entsprechen der Urkunde, auf die dieses Bild gemalt wurde.⁴⁹ (Abb. 10c)

⁴⁶ 1368, ohne Monat und Tag, während des Generalkapitels: Paris, Archives nationales, J 465, no 32^{bis}, http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1368-99-99_Paris/charter (Markus GNEISS, Gabriele BARTZ).

⁴⁷ 1379 November: König Karl V. von Frankreich gründet die Sainte-Chapelle in Vincennes: Paris, Archives nationales, AE//II/401B: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1379-11-99_Paris/charter (Gabriele BARTZ, Martin ROLAND); identische Doppelausfertigung: AE//II/401A; ohne Monatsangabe): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1379-99-99_Paris/charter (Gabriele BARTZ, Martin ROLAND).

⁴⁸ Die Besiegelung ist nicht mehr erhalten, man kann bloß erkennen, dass eine Siegelschnur verwendet wurde; zum *Subsigillum* vgl. Natalis DE WAILLY, *Éléments de paléographie*, Paris 1838, Bd. 1, S. 6–7; Martine DALAS-GARRIQUES, *Le premier sceau de substitution de Charles V*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 144 (1986), S. 355–359.

⁴⁹ 1402 Dezember 2, wohl Brügge: Abt Lubertus (Hautscilt) und der Konvent von Saint-Barthélemy in Brügge nehmen Jean Duc de Berry als ihren Mitbruder (*leur confrère*) auf: Paris, Archives nationales, AE//II/422, http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1402-12-02_Paris/charter (Gabriele BARTZ, Martin ROLAND).

3.2.3.1 ‚Fake News‘ in einer Originalurkunde

Nicht überall, wo feierlich ‚Urkunde‘ draufgepinselt wird, ist auch ‚echt‘ drinnen: König Richard II. bestätigt den Mönchen von Crowland am 7. Juli 1393 mit einer durch und durch echten, prächtig illuminierten Urkunde⁵⁰ Privilegien, die auf (gefälschten), in den Text inserierten Urkunden beruhen. Dass die Urkunde selbst ‚echt‘ ist, belegt die Tatsache, dass sie in die von der Kanzlei geführten Patent Rolls eingetragen wurde, die alle ausgehenden *Letters patent* registrierten.⁵¹ Dargestellt ist eine ‚zeitreisende‘ Urkundenübergabe (Abb. 11): In der Mitte thront der hl. Guthlac (gest. 11. April 714), flankiert von König Aethelbald von Mercia (gest. 757), jener dessen angebliches Privileg von 716 hier inseriert wurde⁵², und dem hier gleichsam ‚live‘ agierenden König Richard II., der den Mönchen auf den Leim ging.⁵³ Gemeinsam übergeben sie dem Abt und den Mönchen eine übergroß dargestellte besiegelte Urkunde. Ziel der Fälschung war es weniger, den Besitz zu erweitern, als sich als alte, auf einen Heiligen zurückgehende Gemeinschaft abzusichern.⁵⁴ Genau diesem Zweck dient die bildliche Darstellung, in der der hl. Guthlac und König Aethelbald ebenso real agieren, wie der lebende Herrscher und Abt und Konvent, die die Urkunde (jene selbst, auf der das beschriebene Bild die Initiale füllt) empfangen. Beides ist – so die glaubwürdige Bildbotschaft – gleich zuverlässig, zu beiden gibt es Urkunden.

50 1393 Juli 7: Oxford, Bodleian Library, Ms. Ashmole 1831: <https://digital.bodleian.ox.ac.uk/inquire/p/28983cfl-cc1f-4911-a04a-970c80b0ab84>; DANBURY (Anm. 43), S. 94; DANBURY (Anm. 45), S. 168.

51 Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office 5: Richard II. A. D. 1391–1396, London 1905, S. 300.

52 Vgl. The Electronic Sawyer, King’s College Cambridge, S 82: <http://www.esawyer.org.uk/charter/82.html>; eine zweite Urkunde wurde ebenfalls bestätigt: 948, Edred, König von England, für Abt und Konvent von Crowland, vgl. ebd., S. 538: <http://www.esawyer.org.uk/charter/538.html>; Thomas F. TOUT, Mediaeval Forgers and Forgeries, in: Bulletin of the John Rylands Library 5 (1918–20), S. 208–234, hier S. 223; dieser vermeintliche Stifter fehlt auf dem Medaillon der *Guthlac-Roll* (siehe Anm. 89 und **Abb. 14a**); er wurde offensichtlich erst nach dem früheren 13. Jahrhundert ‚erfunden‘.

53 Zur Fälschung vgl. Alfred HIATT, The Making of Medieval Forgeries. False Documents in Fifteenth-century England, Toronto 2004, S. 36–50; TOUT (Anm. 52) S. 221–223.

54 Wie in Abschnitt 3.2.4.3, Unterabschnitt zu Crowland Abbey, gezeigt werden wird, gibt es keine Belege für eine Kontinuität von dem realen Einsiedler des 8. Jahrhunderts zur monastischen Gemeinschaft, die erst ab normannischer Zeit fassbare Konturen gewinnt. Um diesem Mangel abzuwehren, wurde schon ab dem 12. Jahrhundert an Quellen gearbeitet und dabei auch historiographische Texte gefälscht/verfälscht; siehe die Abt Ingulf (gest. 1109) untergeschobene *Historia Croylandensis*, deren Entstehung zu Beginn des 15. Jahrhunderts angenommen wird: vgl. John R. BLACK, Tradition and Transformation in the Cult of St. Guthlac in Early Medieval England, in: The Heroic Age. A Journal of Early Medieval Northwestern Europa 10 (May 2007), <http://www.heroicage.org/issues/10/black.html>; §4–§8 behandeln die *Vita sancti Guthlaci* des Felix (um 740), §9–§17 weitere ‚vormonastische‘ Quellen, §18–§31 widmen sich der Umgestaltung des Heiligen und seines Kultes durch die Benediktinerabtei ab dem 12. Jahrhundert, wobei Texte und Bilder (unter anderem die in Anm. 89 erwähnte Bildrolle und ein Relief an der Fassade) Verwendung fanden. Die Urkunde von 1393 wird von BLACK nur ganz kurz in §32 erwähnt.

3.2.3.2 Misstrauen über den Tod hinaus

Als letztes Beispiel für Darstellungen von Urkundenübergaben ein ganz spezieller Fall: Im Jahr 1504 richtete König Heinrich VII. von England eine gigantische Seelgerätstiftung ein.⁵⁵ Die Einhaltung der Bestimmungen übertrug der König sieben Kontrollorganen (*Indenture septipartite*): neben den beiden Hauptvertragspartnern, also ihm selbst und John (Islip), Abt von St. Peter's in Westminster, die Stadt London, die die Administration der Prüfung umgehängt bekam, weiters St. Paul's Cathedral, London, St. Stephan's, Westminster, William (Warham), Erzbischof von Canterbury, und Richard (Fox), Bischof von Winchester. Wie diese die betreffende Urkunde erhielten, wurde im königlichen Exemplar dieses siebenfach ausgestellten Libells vom Buchmaler im Bild festgehalten⁵⁶ (Abb. 25a): Alle Parteien knien gemeinsam vor dem König, sind in ihrer Kleidung differenziert aber dennoch nicht im Einzelnen genau zuordenbar. Bei dem Exemplar für St. Paul's sind nur die Domkapitulare mit weißem Chorhemd und schwarzem Umhang dargestellt, also so wie im Exemplar für den König, wo alle Vertragspartner gemeinsam zu sehen sind, der Geistliche in der zweiten Reihe vorne.⁵⁷ Was jedoch genau erkennbar ist – sowohl in dieser Initiale als auch in den Initialen anderer Libelle – ist die charakteristische Form der übergebenen Libelle: der rote Samteinband mit den Beschlägen und vor allem der durch den (insinuerten) Chirograph-Charakter hervorgerufene Wellenschnitt auch der oberen Einbandkante.

Die Darstellungen der Übergabe von illuminierten Urkunden zeigt manches von den Intentionen der Auftraggeber und gibt so wertvolle Hinweise, welche Handlungen tatsächlich vollzogen wurden. Bei keinem der Beispiele wurde die bei der Übergabe verwendete Urkunde als illuminiert gekennzeichnet. Dies ist einerseits durchaus erstaunlich, andererseits ist die extreme Kleinheit im Kontext historisierter Initialen zu berücksichtigen, die den Maler zwingt, unnötig scheinende Details wegzulassen.

⁵⁵ Zu den Details siehe Abschnitt 3.3.3.

⁵⁶ Das Exemplar für den König als London, The National Archives, E 33/2 erhalten: <http://discovery.nationalarchives.gov.uk/details/r/C4131480>. Die Strafbestimmungen sind auch Teil des ‚Hauptvertrages‘ (*Indentures bipartites*); dazu Anm. 173. Weiters haben sich die Exemplare für das Kapitel von St. Paul's Cathedral in London (Ebd.: Abbildungen unter <https://www.stpauls.co.uk/history-collections/the-collections/collections-highlights/the-henry-vii-indentures>) und ein weiteres Exemplar, London, British Library, Ms. Add. 21.112, erhalten.

⁵⁷ Wegen fehlender Abbildungen war ein Vergleich mit dem zweiten erhaltenen Exemplar (Anm. 56) bisher noch nicht möglich gewesen.

3.2.4 Die Darstellung von rechtssymbolischen Handlungen

Die Urkundenübergabe ist jedoch keineswegs das einzige Mittel, um Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Oft wurde mit Objekten hantiert und auf spezielle Gesten gesetzt, um dem Rechtsakt größere Bindekraft zu verleihen. Die Rundschau beginnt mit der Übertragung von Lehen, weil sich Anknüpfungspunkte zu Abschnitt 2 ergeben. Es ist offenkundig, dass es eine breite Palette an performativen Möglichkeiten gab, vom knienden Eid in die Hände des Lehensherrn bis zur quasi gleichberechtigten Übergabe eines Wimpels (siehe Abschnitt 3.2.1). Welche ‚Performance‘ stattfand (oder eben gar nicht mehr durchgeführt wurde), ist ein hier nicht lösbares Problem. Unstrittig bleibt aber, dass sich derjenige, der für die entsprechende bildliche Wiedergabe einen Maler bezahlte, sich von der jeweils dargestellten Form der Lehensübergabe einen Mehrwert für seine Position versprach.

3.2.4.1 Homagium

Wenn man das Leisten des Eides in die Hände des Herrn darstellt, dann wird die Subordination optisch bewusst inszeniert. In den 1292/94 entstandenen illuminierten *Capbreus* (*Caput breve*)⁵⁸ werden die Eidesleistungen an König Jakob II. von Mallorca (reg. 1276–1311) von einem öffentlichen Notar dokumentiert.⁵⁹ Der 1293 datierte Abschnitt für die Herrschaft Tautavel⁶⁰ zeigt als Illustration ein *Homagium*, wobei das

⁵⁸ *Capbreu* sind Bücher, in denen Notare die dem Grundherrn geleisteten Eide in den jeweiligen Herrschaften aufzeichnen. Diese Quellengattung entwickelt sich von der Dokumentation individueller Eide zu urbarartigen Aufzeichnungen. Ausgangspunkt ist Katalonien, verbreitet sind derartige Aufzeichnungen auch in Südfrankreich. Nur die hier besprochenen Bände sind illuminiert.

⁵⁹ Rodrigue TRÉTON, Aymat CATAFAU u. Laure VERDON (Hgg.), *Les capbreus du roi Jacques II de Majorque* (1292–1294), 2 Bände, Paris 2011; darinnen ein (kunst-)historisches Vorwort von Monique BOURIN, S. I–XIV, und eine kodikologische (S. XIX–XXII), kunsthistorische (S. XXII–XXVIII; S. XXVf. und XXVIII zum *Homagium* in Tautavel) und allgemeine Beschreibung vom Editor. Als Stilvergleich benennt TRÉTON, S. XXVII, treffend die *Fueros d’Aragon (Vidal Major)* in Los Angeles, Getty Foundation, Ms. Ludwig XIV 6, die um 1290/1300 entstanden sind; weitere Informationen bei Laure VERDON, *Aveu et légitimation du pouvoir seigneurial. L’exemple des capbreus du roi de Majorque* (1292–1294), in: Lucien FAGGION (Hg.), *Quête de soi, quête de vérité du Moyen Âge à l’époque moderne*, Aix-en-Provence 2007, S. 161–172 und unter <http://pyreneescatalanes.free.fr/Thematiques/Docs/Capbreus.php>. Nur die 1292/94 entstandenen, einheitlich geschriebenen Bände für die Herrschaften Saint-Laurent-de-la-Salanque (1292 und 1293), Tautavel, Collioure, Angelès-sur-Mer (jeweils 1293) und für Millas (1294) sind illustriert: Archives départementales de Perpignan, 1B29–1B34; das erste (illuminierte) Blatt für Estagel ist in Verlust geraten, die Miniaturen für Clair und die für den Ortsteil Paziols im Abschnitt für Tautavel (fol. 29r), wurden nicht ausgeführt.

⁶⁰ Perpignan, Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B31, *Capbreu* de Tautavel (Livre de reconnaissance), fol. 1r: Abb. unter https://la.wikipedia.org/wiki/Homagium#/media/File:Homage_au_Moyen_Age_-_miniature.jpg, war dort jedoch bis vor kurzer Zeit ohne jede weitere Information. Ich bedanke mich herzlich bei Frau Archivdirektorin Marie Landelle für die Identifizierung des Objekts und weitere Auskünfte.

Performative der Eidesleistung und dessen schriftliche Fixierung gemeinsam dargestellt sind.⁶¹ (Abb. 12b) Alle weiteren Bände stellen die Eidesleistung als Übergabe einer Urkunde dar⁶², wobei auch hier das schriftliche Fixieren des Eides mit dargestellt wird.⁶³ (Abb. 12a) Auf die Frage, warum gerade für Tautavel die Eidesleistung anders dargestellt wurde, gibt es keine einfache Antwort. Einerseits weist TRÉTON nach, dass die heute nach Herrschaften portionierten Abschnitte ursprünglich zwei Bände bildeten.⁶⁴ Dabei stand, entgegen der Chronologie der Eidesleistung, Tautavel am Beginn. Diese Stellung mag die Ursache dafür sein, dass man hier besonders deutlich das ‚Herrschaftliche‘ im Bild betonen wollte. Dieser Argumentation steht freilich die Beobachtung TRÉTONS entgegen, dass die Bilder durchaus Elemente enthalten, die sich auf die jeweilige Gemeinde beziehen.⁶⁵

Das ‚sich in die Hände des Herrn Begeben‘ ließ schon König Alfons II. von Aragon und Graf von Barcelona in seinem nicht vor 1192 angelegten *Liber feudorum major*⁶⁶ ausgiebig darstellen. Dabei handelt es sich nicht um Originale wie im vorherigen Fall, sondern um zeitversetzte Dokumentation in einem durch den königlichen ‚Archivar‘ Ramon de Caldes angelegten Chartular. Der optische Meta-Text, den der Empfänger nicht beeinflussen konnte, da er die Registrierung seiner Urkunden gar nicht in die Hände bekam, stellt oft und sicherlich nicht zufällig die extremste Form der Subordination, das *Homagium*, dar.⁶⁷

Dass das *Homagium* zumindest als Bildformel durchaus weiterexistierte, belegt ein spätes, besonders qualitätvolles Beispiel aus Frankreich. Der von Jean de Sainte-Maure am 15. Februar 1469 geleistete Lehenseid (*Aveu*) ist, weil der Lehensherr, René d’Anjou, ein bekannter Bibliophiler war, als ein aufwendig mit einer Darstellung illuminiertes Libell gestaltet.⁶⁸ Zu sehen ist, wie Jean de Sainte-Maure seine Hände in

61 Die Darstellung des Schreibers würde, der Gliederung folgend, zum *Making* der Urkunden gehören (siehe Abschnitt 3.1.1).

62 TRÉTON (Anm. 59), S. XXXIII, geht davon aus, dass die öffentliche Eidesleistung vor dem jeweiligen Kirchenportal stattfand. Nach der Feststellung des Besitzes und der dafür fälligen Abgaben leistete jeder Haushaltsvorstand dem Grundherrn (bzw. seinem Vertreter) einen Eid auf das Evangelium. – Die Darstellung der Urkundenübergabe würde nach der verwendeten Gliederung in Abschnitt 3.2.3 gehören.

63 Archetypisch ist die Miniatur im Abschnitt für Saint-Laurent-de-la-Salanque von 1292/93: Perpignan, Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B33, fol. 1r.

64 TRÉTON (Anm. 59), S. XXI.

65 TRÉTON (Anm. 59), S. XXVII–XXVIII.

66 Als Fragmente erhalten in: Barcelona, Arxiu de la Corona d’Aragó (ACA), Cancelleria reial, Registres no 1.

67 Vgl. beispielhaft die Illustration ebd., fol. 116r.

68 Paris, Archives nationales, AE//II/481/B (ehem. P 338B, no 914): http://monastrium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1469-02-15_Paris/charter (Gabriele BARTZ); der älteste mir bekannte illuminierte Lehenseid (*aveu*) ist datiert von 1460 Mai 12 und wurde von Antoine de Beaumont

jene seines Lehensherrn legt und ihm so seine Herrschaft La Haie-Joulain (Maine-et-Loire) übertragen wird. (Abb. 13) Die notarielle Beurkundung verblieb, wie das auch sinnvoll ist, im Besitz des Lehensherrn. Deswegen kann René die *Aveus* zur Selbstdarstellung nutzen und stellt sich und seinen Hof in aller Pracht dar. Auch der Buchmaler, Maitre (du Psautier) de Jeanne de Laval⁶⁹, entspricht diesem hohen Anspruchsniveau.

3.2.4.2 Handauflegen

Hände können freilich auch anders Recht setzen: Im zweiten Jahr der *Hijra* (622) legte Mohamed seine Hand auf eine Urkunde und hinterließ einen Abdruck darauf.⁷⁰ Welch ein Glück für die Mönche des Katharinenklosters und für jene christlichen Familien, die durch diese Urkunde sicheres Leben in den angestammten Gebieten am Sinai garantiert erhielten. Bestätigungen sind seit der Fatimidenzeit (901–1171) bezeugt.⁷¹ Das (angebliche?) Original des Schutzbriefes (*Ashtiname*) wurde 1516/17 Sultan Selim I. (reg. 1512–1520) vorgelegt, als dieser Ägypten erobert hatte. Das Original wurde nach Istanbul gebracht und ist verloren.⁷² Der Sultan fertigte jedoch 1517 eine bestätigende Kopie aus⁷³, eine weitere Kopie von 1858 ist erhalten.⁷⁴ Hier ist nicht die Glaubwürdigkeit an sich von Belang, sondern der Vorgang: Das Auflegen der Hand ist zweifelsfrei eine rechtssymbolische Handlung. Dass Mohamed im Jahre 622 diese

an Charles d'Orléans für die Herrschaft Bury geleistet: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1460-05-12_Paris/charter; vgl. auch 1466 Juni 15, Paris: Paris, Archives nationales, AE//II/4818, fol. 1r: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1466-06-15_Paris/charter.

69 https://fr.wikipedia.org/wiki/Ma%C3%A9tre_de_Jeanne_de_Laval mit kompetenter Erstinformation und Nennung des hier behandelten Lehenseides.

70 Andrea STIELDORF, Die Magie der Urkunden, in: Archiv für Diplomatik 55 (2009), S. 1–32, hier S. 13, kennt kein Beispiel für so eine Symbolhandlung. Auf S. 29, Anm. 105, nennt sie aber eine Passage aus dem bayerischen Recht, die bestimmt, dass Urkunden zur Güterübertragung einer eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers, einer Datierung und des Handauflegens durch die Zeugen bedürfen, um gültig zu sein; Bericht nach Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1, Leipzig 1909, S. 642.

71 Bernhard MORITZ, Beiträge zur Geschichte des Sinaiklosters im Mittelalter nach arabischen Quellen, Berlin 1918, S. 4.

72 Dass kein Original erhalten ist, dessen Vertrauenswürdigkeit man mit den Mitteln der Diplomatik prüfen könnte, ist also der Bürokratie des Osmanischen Reichs und nicht den Mönchen des Katharinenklosters anzulasten.

73 Katharinenkloster, Türkische Rollen: Achtiname (Testament) of Muhammad: https://de.wikipedia.org/wiki/Schutzbrief_des_Mohammed; https://en.wikipedia.org/wiki/Ashtiname_of_Muhammad (mit englischer Übersetzung des arabischen Texts); MORITZ (Anm. 71), S. 1–23 (mit deutscher Übersetzung auf S. 9–11).

74 Katharinenkloster, Türkische Rollen 4: Achtiname (Testament) of Muhammad: Helen C. EVANS mit Brandie R. LIFF, Byzantium and Islam. Age of Transition 7th–9th Century. Ausstellung New York Metropolitan Museum of Art, New Haven, London 2012, S. 63–64, Kat.-Nr. 37.

auf die Urkunde bannte, verbindet die beiden Sphären auf das Glücklichsste und bewirkte Rechtskraft bis heute. Der symbolische Rechtsakt und die diesen darstellenden illuminierten Urkunden bilden ein Wirkungsbündel von erstaunlicher Kraft.

3.2.4.3 Das Auf-den-Altar-Legen

Ein großes Thema im Bereich rechtssymbolischer Handlungen ist das Auf-den-Altar-Legen als Form der Inszenierung einer Schenkung an eine geistliche Institution. Dem Thema hat zuletzt Arnold ANGENENDT einen Aufsatz gewidmet.⁷⁵ Sicher ist, dass derartige Handlungen einer Öffentlichkeit bedürfen.⁷⁶ Dabei können Objekte oder die Urkunde selbst Teil der Handlung sein.

3.2.4.3.1 Ottonianum (962): Purpur auf dem Altar

Im Jahre 962 legt Kaiser Otto I., so argumentierte zuerst Theodor von SICKEL,⁷⁷ eine Urkunde auf den Altar des hl. Petrus, mit der er die Schenkung Pippins (756), Ausgangspunkt des späteren Kirchenstaates, erneuerte.⁷⁸ Erhalten blieb eine Purpururkunde, geschrieben mit Goldtinte. Das Pergament wird von einem gemalten Rahmen umgeben. Siegel ist keines vorhanden. Ausgangspunkt für SICKELs Argumentation ist die Feststellung, dass das Stück weder gefaltet noch gerollt war, da jegliche Spuren dafür fehlen (beim Rollen vor allem der Abdruck eines Siegels).⁷⁹ Dies sei nur so zu

⁷⁵ Arnold ANGENENDT, *Cartam offere super altare*. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 133–158; der Beitrag betont (zu?) stark das Liturgische und geht nur ganz am Schluss auf Bildquellen ein; vergleiche auch den Abschnitt ‚Altarlegung‘ bei Mark MER-SIOWSKY, Die Urkunde in der Karolingerzeit, Wiesbaden 2015, S. 798–800. Ältester (?) Beleg könnte die Gründungsurkunde von Fontenay (OSB) sein, die berichtet, das Stiftungsgut sei *super altare sancti Stephani ponente*. Die Quellenlage zu diesem angeblich 568/570 vollzogenen Vorgang ist freilich prekär.

⁷⁶ So z. B. auch STIELDORF (Anm. 70), S. 10–12, die sich in ihrem Text ausführlich der Performativität der Urkundenübergabe widmete.

⁷⁷ Theodor VON SICKEL, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883, S. 178–182 (eine Edition des Ottonianums); trotz fundamentaler Unterschiede in der Einschätzung des Ottonianums akzeptiert z. B. Walter ULMANN, The Origins of Ottonianum, in: The Cambridge Historical Journal 11 (1953/55), S. 114–128, hier S. 122, die performative Verwendung vorbehaltlos.

⁷⁸ Rom, Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano, Arm. 1, Caps., III, Nr. 1: 962 Februar 13, Rom: MGH, DO I 235; siehe auch Regesta Imperii II, 5 Nr. 305; die ursprüngliche Schenkung von 756 wurde von Karl dem Großen (774) und Ludwig dem Frommen (817) erweitert; dazu in extenso SICKEL (Anm. 77).

⁷⁹ SICKEL (Anm. 77), S. 6–7; die Corroboratio kündigt – so wie bei der in Abschnitt 3.2.7.1 zu besprechenden Urkunde für Theophanu – ein Siegel an. Dass das Ottonianum trotzdem nicht besiegelt wurde, begründet SICKEL, S. 34–36, damit, dass auch die vorbildhaften Urkunden Pippins und Karls des Großen offenkundig bewusst nicht besiegelt waren. Und dies trotz der Corroboratio: *et bulle nostrę impressioni adsignari iussimus* (S. 35–36). SICKEL bezieht die Corroboratio jedoch nicht auf die

erklären, dass das prunkvoll ausgestattete Stück plan auf dem Altar lag, während ein angeblich vorhandenes, kanzleigemäß mündiertes und besiegeltes im päpstlichen Archiv im Lateran verwahrt gewesen wäre und dann verloren ging.⁸⁰ Unberührt von der diffizilen Frage nach mehreren Ausfertigungen bleibt, dass bei der erhaltenen Purpururkunde heute eine Plica vorhanden ist. Diese, Einschnitte und Reibespuren von Schnüren sind jedoch sekundär.⁸¹

Zur angenommenen Altarlegung verweist SICKEL⁸² auf eine Stelle im *Liber pontificalis*, *Vita Hadriani*, § 43, die zu 774 berichtet:

Nachdem Karl (der Große) die Schenkung gemacht hatte, bestätigte er diese eigenhändig und befahl allen Bischöfen, Äbten, Herzögen und auch den Grafen sich dort einzutragen. Die Urkunde wurde auf den Altar des hl. Petrus gelegt und dann in die *Confessio* hineingelegt. (...) ⁸³

Über die äußeren Merkmale der performativ verwendeten Urkunde wird nichts berichtet. SICKEL geht davon aus, dass 962 ein performatives Niederlegen der Urkunde auf dem Altar, bewusst der *Vita Hadriani* folgend, inszeniert wurde. Dafür wurde neben dem von ihm angenommenen ‚Original‘ das vorliegende Prunkstück angefertigt.⁸⁴ Die von SICKEL vorgeschlagene mediale Parallelisierung der Vorgänge von 774

erhaltene Prunkausfertigung, sondern auf eine angeblich vorhandene, kanzleigemäß mündierte und besiegelte Ausfertigung.

80 SICKEL (Anm. 77), S. 40–41; dieses vermeintliche Original hat, was Zweifel nährt, keine Spuren hinterlassen. Transsumierungen in den Jahren 1245 und 1339 erfolgten von der erhaltenen Prunkurkunde, wie selbst SICKEL, S. 4–5, 101 und 178 (und S. 52–53 zu den Kampagnen freilich auf die Vorurkunde Ludwigs des Frommen bezogen, zum Ottonianum S. 53, Anm. 1), berichtet. Auch bei der Theophanu-Urkunde wird mit einem angeblich vorhandenen, kanzleigemäß mündierten Exemplar, das jedoch in Verlust geraten sei, argumentiert. Argumente gegen diese Annahme bei ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 247, bes. Anm. 13, wo mit der byzantinischen Praxis von Verschlussiegeln argumentiert wird. Die ist zwar bei der Theophanu-Urkunde durchaus plausibel, ist jedoch nicht ohne Weiteres auf das Ottonianum übertragbar.

81 SICKEL (Anm. 77), S. 5–7.

82 SICKEL (Anm. 77), S. 26.

83 *Factaque eadem donatione et propria sua manu eam ipse christianissimus Francorum rex eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam grafiones in ea adscribi fecit; quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes. Tam ipse Francorum rex quamque eius iudices, beato Petro et eius vicario sanctissimo Adriano papae sub terribile sacramento sese omnia conservaturos qui in eadem donatione continentur promittentes tradiderunt. Apparem vero ipsius donationis eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex, intus super corpus beati Petri, subtus evangelia quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis minibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scrinium huius sanctae nostrae Romanae ecclesiae adscriptam eius excellentia secum depertavit;* zit. nach Louis DUCHESNE, *Le liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, Bd. 1, Paris 1886, S. 498. Für die Paraphrasierung danke ich Markus Gneiß; vgl. dazu auch MERSIOWSKY (Anm. 75), S. 93–94, 662 und 921. Dass Urkunden in der *Confessio* geborgen wurden, sei laut SICKEL (Anm. 77), S. 40–41, seit Papst Gregor II. (715–731) belegt.

84 SICKEL (Anm. 77), S. 40–41.

und 962 auf Grund der äußeren Form ist freilich problematisch, denn sie würde implizieren, dass auch das Diplom Karls des Großen eine Purpururkunde oder eine anders medial ‚aufmunitionierte‘ Urkundenausfertigung gewesen wäre. Dies erscheint kaum glaubhaft.

Trotz dieser argumentativen Schwachstellen ist offensichtlich, dass in diesem besonderen Fall große performative Geste und prunkvolle Ausstattung zusammentreffen. SICKEL macht mit seiner minutiösen Textanalyse deutlich, dass mehr Anspruchspolitik und Gestus als Rechtsetzung im Detail Ziel der Urkunde waren. Weder sprachlich noch was die übertragenen Güter betrifft, ist der Text schlüssig.⁸⁵ Wenn dies die Stoßrichtung war, dann waren sich beide Seiten vielleicht sogar einig, keine in jedem Detail juristisch bindende Urkunde auszufertigen, sondern sie ‚besiegelten‘ ihre Einigung ganz bewusst mit einer performativen Handlung und einem Urkundenschaustück.

3.2.4.3.2 Urkunden auf dem Altar: Bildbeispiele aus England (13. Jh.)

Wie die Altarlegung ablief, ist in den formelhaften Urkundentexten kaum näher beschrieben. Bildbeispielen, die das Niederlegen zeigen, kommt daher große Bedeutung zu.⁸⁶ Bevor auf das Beispiel einzugehen ist, das ANGENENDT nennt⁸⁷ – bei dem aber keine Urkunde, sondern ein rechtssymbolischer Gegenstand auf den Altar gelegt wird – ist eine wahrscheinlich Vielen bekannte Illustration zu besprechen, die das Cover von Michael CLANCYS zu Recht berühmtem Buch „From Memory to Written Record“ ziert.⁸⁸

Der/die BetrachterIn sieht eine dichte Masse von mitunter weisen und alten, mitunter geistlichen Männern, die alle mit Schriftbändern bewaffnet sind und auf einen Altar loszustürmen scheinen, hinter dem sich eine kauernde Gestalt ver-

⁸⁵ Beschreibung der inneren Merkmale bei SICKEL (Anm. 77), S. 103–170, wobei die beiden auffällig unterschiedlichen Teile des Diktats ausführlich behandelt werden (bis und ab S. 158).

⁸⁶ STIELDORF (Anm. 70), S. 6, Anm. 16, verweist auf eine Illustration im Begräbnisbuch von Raitenhaslach (München, BSB, Cgm 1824, fol. 11v). Der dargestellte Gründungsvorgang (1148) und die Illustration (1512) liegen freilich zeitlich zu weit auseinander, um aussagekräftig zu sein; zur Handschrift vgl. Karin SCHNEIDER, Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm 888–4000, 2. Auflage Wiesbaden 1991, S. 310–311. Auch der Hinweis bei STIELDORF, S. 8, Anm. 21, auf die mit einer kolorierten Federzeichnung versehene Gründungsurkunde der Bruderschaft von Saint-Martin de Canigou (1195) ist nicht stichhaltig, weil in diesem Fall zwar eine liturgische Handlung dargestellt ist, von einer Schenkung oder gar einer Niederlegung einer Urkunde auf dem Altar jedoch nichts zu erkennen ist; vgl. Paris, L'École nationale supérieure Beaux-arts de Paris, Mn.Mas. 38: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1195-04-02_Paris/charter (mit allen weiterführenden Angaben).

⁸⁷ ANGENENDT (Anm. 75), S. 157.

⁸⁸ CLANCY (Anm. 21).

birgt. (Abb. 14a) Der Dämon, der aus ihrem Mund entweicht, ist – wie so oft bei Teufelsdarstellungen – zerstört worden. Dargestellt sind (behauptete) Wohltäter der Crowland-(Croyland-)Abbey, die Schriftbänder, die mit ‚Regesten‘ (gefälschter) Urkunden beschriftet sind, auf dem Altar der Abtei niederlegen.

Was hier um 1210/30 im letzten Medaillon der mit der Feder gezeichneten *Guthlac-Roll*,⁸⁹ einem Kunstwerk von höchstem Rang, dargestellt wurde, ist den LeserInnen schon bekannt, denn Crowland-Abbey wurde bereits als glückliche Empfängerin einer echten illuminierten Urkunde vorgestellt, in die zwei gefälschte Privilegien inseriert sind (Abschnitt 3.2.3.). Im frühen 13. Jahrhundert fälschte man zwar keine Urkunde, dafür die eigene Geschichte. Die Rolle berichtet in einer hagiographischen Bilderzählung vom hl. Eremiten Guthlac (gest. 11. April 714), der tatsächlich dort gelebt hat, wo sich dann die Abtei erhob. Der Heilige hatte wohl auch tatsächlich Kontakt zu König Aethelbald von Mercia (gest. 757), bloß war Guthlac Einsiedler und kein Klostergründer. Wann das Benediktinerkloster entstand, ist vollkommen unklar, gesichert ist seine Existenz erst in normannischer Zeit. Diesem Manko an Anciennität wollte man mit der Guthlac-Bildrolle – übrigens eine höchst innovative Bildgelegenheit – begegnen. Hier ist wichtig, dass als Kollateralschaden der Bildpropaganda der Abtei ein tolles Bild, wie man sich Altarlegungen damals vorstellte, erhalten geblieben ist. Und hier werden tatsächlich die Schriftstücke und nicht symbolische Objekte, die die Rechtshandlung begleiten, auf den Altar gelegt.

Gleichzeitig mit der *Guthlac-Roll* haben die Mönche von St. Albans ebenfalls versucht, ihr Kloster auf eine alte, nicht belegte Schenkung zurückzuführen. Matthew Paris, der berühmte schreibende und zeichnende Mönch, schließt sein auf Altfranzösisch abgefasstes Lebensbild des hl. Alban (*Life of St. Albans*) mit einer Illustration ab, die König Offa zeigt, wie er eine Urkunde auf den Altar legt (Abb. 14b).⁹⁰ Das Bild

⁸⁹ London, British Library, Harley Roll Y.6: <http://www.bl.uk/catalogues/illuminatedmanuscripts/record.asp?MSID=18445>; vgl. auch George F. WARNER, *The Guthlac Roll. Scenes from the Life of St. Guthlac of Crowland by a Twelfth-Century Artist*, London 1928; Nigel MORGAN, *Early Gothic Manuscripts 1: 1190–1250 (A Survey of Manuscripts Illuminated in the British Isles)*, London [u. a.] 1982, S. 67–68 (Kat.-Nr. 22: mit glaubwürdigen Stilvergleichen).

⁹⁰ Dublin, Trinity College, MS. 177 (alt: E.I.40), fol. 63r; die Handschrift enthält autographe Notizen des Autors und auch die Illustrationen werden Matthew Paris selbst zugeschrieben. Die Datierung ist zwischen ca. 1230 und ca. 1250 strittig, was im hier behandelten Zusammenhang irrelevant ist; zur Handschrift vgl. Marvin L. COLKER, *Descriptive Catalogue of the Medieval and Renaissance Latin Manuscripts*, Bd. 1, Aldershot 1991, S. 339–343.

begleitet eine Abschrift der (vermeintlichen) Urkunde,⁹¹ der dann noch weitere folgen.⁹²

Kompositionell gibt es Unterschiede, die Ideologie ist aber dieselbe. Der Text beider Quellen behauptet eine Originalurkunde, die die Gründung des Klosters belegt. Die Zuverlässigkeit der Textbotschaft wird durch ein Bild der Handlung gleichsam ‚besiegelt‘. Das Bild verleiht Autorität, so als hätte ein Fotoreporter die Szene dokumentiert. Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker, obwohl nicht Augenzeugen, misstrauen sehr zu Recht eindeutig ideologischen – also die Position des Klosters untermauernden – Illustrationen. Aber auch Menschen des 21. Jahrhunderts lassen sich von Bildern beeinflussen und vertrauen Fotos und Bildreportagen, die manchmal Wahres oft aber auch ideologisch Verfälschtes ins Bild setzen.⁹³

3.2.4.3.3 Rechtssymbole (auf dem Altar)

Bei den Rechtssymbolen sind vor allem der Erdklumpen (Grasnabe: *guasone*, *vuasone*, *cespes*), der Handschuh (*andelagio*, *wantus*)⁹⁴, das Messer (*cultellus*), der Halm oder der Stab/das Stäbchen (*festuca*, *fistuca*, *baculus*, *fustis*, *lignum*)⁹⁵ und der (belaubte) Ast (z. B. *ramus arboris*) zu nennen. Ein Spezialfall ist die *festuca*, denn die

⁹¹ Dublin, Trinity College, MS. 177, foll. 63r–66r (diese und die folgenden Urkundenabschriften): 793: König Offa von Mercia bestätigt die Privilegien von St. Albans und schenkt dem Kloster benannte Güter: The electronic Sawyer, S. 136: <http://www.esawyer.org.uk/charter/136.html>; vgl. William R. L. LOWE, E. F. JACOB u. Montague R. JAMES, Illustrations to the Life of St Alban in Trin. Coll, Dublin MS. E. I. 40, Oxford 1924, S. 136, 138.

⁹² 796: Ecgrith, König von Mercia schenkt benannte Güter: The electronic Sawyer, S. 150–151: <http://www.esawyer.org.uk/charter/150.html>; LOWE, JACOB, JAMES (Anm. 91), S. 150–151.

⁹³ Robert Capas Photo ‚Der fallende Soldat‘ ist das ikonische Beispiel von gestellter Bildpropaganda des 20. Jahrhunderts. Als journalistischen Einstieg in die umfangreiche Forschung vgl. https://www.welt.de/welt_print/article2593335/Ein-Bild-truegt-mehr-als-tausend-Worte.html.

⁹⁴ Zu einem Beleg von Jänner 876 siehe MERSIOWSKY (Anm. 75), S. 803: *per instrumenta kartarum vobis tradidi et per gadium et andelagum vel per istos breves commemoratum habeo*; vgl. auch Berent SCHWINEKÖPER, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben, Berlin 1938 (Nachdruck Sigmaringen 1981), und Arnoud-Jan A. BIJSTERVELD, Een handschoen op het altaar. De betekenis van het middeleeuwse ritueel van grondschenking, in: Aafke KOMTER (Hg.), Het geschenk. Over de verschillende betekenissen van geven, Amsterdam 1997, S. 58–73.

⁹⁵ Zur *festuca* vgl. auch Abschnitt 3.2.6. – Ein verzierter und beschrifteter Stab hat sich, laut DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Bd. 3, Paris 1844) S. 883–893 (sub voce ‚investitura‘), hier S. 885, in Tours erhalten: *Anno Incarnationis Dominice MCXLIII Lucius II. papa investivit Rome iudicio sancte Apostolice Sedis cum baculo isto ligneo Turonensem ecclesiam de subiectione Dolensis ecclesie et Tregorensis et Briocensis per manum domini Hugonis Turonensis archiepiscopi*; der Sachinhalt, dass der Bischof von Dol dem Bischof von Tours unterstellt wird, ist, abgesehen von der sonderbaren Form, anderwärts abgesichert. Ob das Objekt heute noch existiert, konnte bisher nicht verifiziert werden.

Definition reicht von einem Halm oder Stäbchen/Stab⁹⁶ bis zu einem Überbegriff über alle Rechtssymbole zur Besitztransferierung.⁹⁷ Dies ist freilich wenig wahrscheinlich, denn die verschiedenen Gegenstände werden in der Regel gemeinsam und offenkundig formelhaft aufgezählt.⁹⁸ Dass solch formelhafte Textbausteine die tatsächlich performative Verwendung der genannten Objekte als der Urkunde vorausgehender Rechtsakt bedurft hätten, darf man wohl in der Regel in Zweifel ziehen.

3.2.5 Wechselwirkung von Rechtssymbolen und Urkunde

ANGENENDT⁹⁹ weist (als einziges in seinem Beitrag erwähntes Bildbeispiel) auf eine Illustration im Chartular von Mont-Saint-Michel hin¹⁰⁰ (Abb. 15, a), das um 1154/58 entstand. In zwei Registern einer Miniatur wird die Geschichte von Gütern erzählt, die

⁹⁶ Philologisch ist die Gleichsetzung von *festuca* und Halm eindeutig: Peter P. SCHWEITZER, Altd deutscher Wortschatz. Ein sprachgeschichtliches Wörterbuch, Hadamar 1998/2002, S. 47, definiert wie folgt: „Festuca (lat.) – halma (althochdeutsch) – Halm (neuhochdeutsch).“, belegt im *Vocabularius sancti Galli* (St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 913, p. 184, Deutschland, um 790); vgl. auch Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 1 (1899), S. 168–180 (Stichwort „Halm“) und das *Novum Glossarium mediae latinitatis ab anno DCCC usque ad annum MCC*, Bd. Ne–Norma (1967), Sp. 1316–1318 (sub voce: „nodatus“); trotzdem nennt bereits Andreas L. J. MICHELSON, Ueber die *Festuca Notada* und die germanische Traditionssymbolik, Jena 1856, S. 10, durchaus einleuchtende Argumente gegen die Deutung als Halm, der eben nicht geworfen werden kann, wie dies oft in den Quellen beschrieben wäre; Moritz WEDELL, Zählen. Semantische und praxeologische Studien zum numerischen Wissen im Mittelalter, Göttingen 2011, S. 245–249, sieht die *festuca* als Stäbchen und folgt weitgehend MICHELSON; Werner OGRIS, *Festuca*, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971), Sp. 1111–1114, erkennt die Probleme der Identifikation und betont, dass der Akt und nicht die Form des Objekts Recht schafft.

⁹⁷ Diesen Eindruck erweckt ANGENENDT (Anm. 75), S. 138: „dieselbe [die *festuca*] ist entstanden als Aushändigung von Symbolen des veräußerten Gutes, so bei Landübertragungen als Übergabe eines Erdklumpens, eines Grasbüschels oder Halmes, dann aber auch eines (Winzer-/Pflug-)Messers, eines (gekerbten) Stabes oder eines Handschuhs.“

⁹⁸ Die Breite der Objekte wird vielleicht erstmals in einer 1792 im Archiv von San Ambrogio in Mailand befindlichen Urkunde von 867 aufgezählt: *per cultellum, vuantonem, vasonem terre et fistucam nodatum seu ramum arboris iusta sua lege Salica* wird Besitz übertragen: Angelo FUMAGALLI, *Delle Antichità Longobardico-Milanesi Illustrate con Dissertazioni Dai Monaci Della Congregazione Cisterciense*, Bd. 2, S. 349–350; ebenso in einem (offenbar nicht im Original erhaltenen) Beispiel aus Cluny von 967 Juli 19: *per cultellum, festucam notatum, per vuantonem et vasonem terre, seu ramum arboris*: Auguste BERNARD, Alexandre BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny*, 6 Bde., Paris 1876–1896, hier Bd. 2, S. 319, Nr. 1230, und ebenda Bd. 4, S. 757–760, Nr. 3600 (1083 März 6).

⁹⁹ ANGENENDT (Anm. 75), S. 157.

¹⁰⁰ Avranches, Bibliothèque de la Ville, Ms. 210, fol. 25v; zur Handschrift siehe den Eintrag von M. BÉGIN in der Datenbank „Initiale“: <http://initiale.irht.cnrs.fr/codex/792> mit umfangreicher Bibliographie und der Erwähnung von Ms. 159 (*Chronique de Robert de Torigni*) derselben Bibliothek, dessen Dekor von derselben Hand stammt; vgl. auch Amédée BOINET, *L'illustration du cartulaire du Mont-Saint-Michel*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 70 (1909), S. 335–343, die betreffende Szene

normannische Herzöge dem Kloster entzogen hätten und die Herzog Robert Courteuse (reg. 1086–1106; dann in England gefangen; gest. 1134) 1127/33 rückerstattete. Jeweils rechts sind der Altar und darauf der Erzengel zu sehen. Gegen die bisher eher schwammigen Bildinterpretationen schlage ich vor: Oben könnte der Patron einem verzweifelt blickenden Mönch einen symbolischen Zweig zur performativen Güterübergabe reichen, den ein forsch herantretender Laie von ihm einfordert. In der unteren Szene träumt der liegende Herzog Robert vom Erzengel Michael. Reumütig (und gegen seine böse blickende Entourage) legt der Herzog daraufhin einen Handschuh, ein weiteres, oft als Symbol übergebenes Zeichen, auf dem Altar nieder.

Die höchst narrativen Illustrationen des Chartulars von Mont-Saint-Michel belegen, dass der Darstellung von Rechtssymbolen und deren performativer Verwendung mediale Wirkung zugeschrieben wurde. Unklar ist die wechselseitige Stellung von – durch die Darstellung für den/die BetrachterIn aufgerufenen – rechtssymbolischer Handlung und Urkunde, deren Text ab der folgenden Rectoseite in das Chartular eingetragen wurde. (Abb. 15, b) Hatte die in das Chartular kopierte Urkunde ebenfalls eine performative Rolle (*traditio super altare*)? Man muss sich entscheiden, ob man dem persuasiven Bild glauben will, oder der Urkunde, die von der eigenhändigen Unterschrift des Herzogs und den Zeugen als Beglaubigungsmittel spricht und Rechtssymbole und performatives Handeln mit keinem Wort erwähnt.¹⁰¹

Es gibt jedoch durchaus Belege, die Rechtssymbole und Urkunden zusammenbringen. Gar nicht so selten wird im Text von Urkunden erwähnt, dass ein benanntes rechtssymbolisches Objekt der Urkunde beigefügt wird. Einerseits wird die häufige, formelhafte Formulierung *per festucam nodatum* als auf der Urkunde befestigte *festuca* (die als Strohalm gesehen wird) interpretiert.¹⁰² Andererseits nennt DU CANGE

Abb. 4 und S. 339–340; BOINET weist auf den Charakter des Buches hin, der eine Gründungserzählung mit einer Urkundensammlung verbindet.

101 Der Text der Urkunde foll. 26r–27v überliefert; vgl. Scripta. Base des actes normands médiévaux: <https://www.unicaen.fr/scripta/acte/1511>.

102 Novum Glossarium (Anm. 96), Sp. 1317; schon 1856 hatte MICHELSON (Anm. 96), S. 12–13, freilich über (angeblich) gekerbte Stäbchen berichtet, die an Urkunden befestigt seien. Bloß können seine Angaben, die auch den performativen Vollzug beschreiben (S. 7–8), nicht verifiziert werden; ANGEN-ENDT (Anm. 75), S. 149, übersetzt wie MICHELSON „gekerbter Holzstab“.

Quellen, die Münze (*nummus*),¹⁰³ Halm/Stab/Stäbchen (*baculus, lignum*)¹⁰⁴ und weitere Objekte erwähnen¹⁰⁵, die gemeinsam mit der jeweiligen Urkunde verwahrt werden sollen.

Von allen durchaus glaubwürdigen Belegen konnte bisher erst eine erhaltene Urkundenausfertigung ermittelt werden, eine Urkunde, der gemäß dem Text von 1105 eine Münze beiliegen sollte, die heute freilich nicht mehr vorhanden ist.¹⁰⁶

3.2.6 *Festuca* als Objekte

Einen Spezialfall innerhalb der Rechtssymbole, die performativ tätig werden, wenn Besitz übertragen wird, bildet die *festuca*, denn Michael TANGL behauptete bereits 1906, eine *festuca* sei auf dem Testament Fulrads handgreiflich erhalten geblieben.¹⁰⁷ Als ältestes und prominentestes Beispiel für eine an der Urkunde befestigte *festuca* wird die Erstaufertigung des Testaments von Abt Fulrad von Saint-Denis von 777/778, Herstal, genannt.¹⁰⁸ Mittels vier Einschnitten ist auf Ausfertigung K 7, 1^A ein Stäbchen befestigt. TANGL und MERSIOWSKY betrachten dieses Pergament mit den vier eigenhändigen Unterfertigungen und dem (wortlos) beigefügten Stäbchen sicher zu Recht als Erstaufertigung.¹⁰⁹ (Abb. 16a) TANGL sieht in dem Stäbchen einen Ersatz für die fehlende Besiegelung. Das Stäbchen ist mit dem Subskriptionszeichen des Schreibers in der Datierungs- und Schreiberzeile ganz am unteren Ende verbunden. Die tiro-nischen Noten, die Teil des bienenkorbartigen Zeichens sind, wurden von TANGL mit

103 DU CANGE (Anm. 93), S. 884: 1105: *Et in testimonium huius donationis nummus iste huic cartae appensus est, quum per ipsum donatio ista facta est*: Charta Roberti Lingonensis Episcopi apud Perardum pag. 200 (vgl. zu diesem Stück Anm. 106).

104 DU CANGE (Anm. 95), S. 884: 1140: *cum baculo praesenti paginae insuto*: Charta Ludov. VII. pro Eccl. Deiparae Santonensi (Saintes) (M. MOREAU, Sur le cartulaire de Sainte-Marie de Saintes, 1841, S. 38); *per quoddam lignum, quod huic pergamenno conjunctum est*: Tabularium Angeriacense, fol. 48.

105 DU CANGE (Anm. 95), S. 884: 1104: *cum quodam fusili, huic Chartae inhaerente*: Tabulario S. Hilarii Magni Pictav; 1000: *per corrigiam in hoc pergamenno pendentem*: Tabulario S. Eparchii Inculsmensis; *cum junco qui in ora cartulae insuitur*: Chartul. S. Joan. Angeriae, fol. 32r.

106 Chaumont, Archives départementales Haute-Marne, 24 H 1: Von M. COURTOIS im Online-Katalogisat trotz anhängendem Siegel als „douteux“ und „Pseudo-Original“ eingestuft: <http://www.cn-telma.fr/originaux/charte191/>.

107 Michael TANGL, Das Testament Fulrads von Saint-Denis, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 32 (1906), S. 170–217, hier S. 186; und rezent z. B. STIEDORF (Anm. 70), S. 12.

108 Das Testament ist in drei Ausfertigungen überliefert: Paris, Archives nationales, K 7, N° 1, N° 1^A und N° 1^B.

109 MERSIOWSKY (Anm. 75), S. 458–459, fasst die aktuelle Forschung zusammen und klassifiziert K 7, N° 1, als Kopie der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts – TANGL (Anm. 107), S. 187–193, hält die Unterschrift Fulrads auf diesem Stück noch für autograph – und K 7 N° 1^B, als Kopie eines weiter ins 9. Jahrhundert weisenden Schreibers.

Ego A-da-ru-ul-fus scripsi et subscripsi transkribiert.¹¹⁰ Auch Fulrad, der bestätigende Maginarius und Haimardus verwenden Subskriptionszeichen. Als weitere graphische Zeichen der Ausfertigung sind das dem Text links vor dem Schriftblock vorangestellte, aus einem langen vertikalen Strich und Wellenlinien bestehende Chrismon und die Signa der Zeugen zu erwähnen. Neben diesen konventionellen, hundertfach belegten urkundenspezifischen graphischen Zeichen (in der Projektterminologie ‚Niveau 3‘ – siehe Anm. 7) wirkt das Stäbchen links unten unauffällig. War es tatsächlich Teil einer Performance? Die Datumszeile vermerkt aber immerhin, der Rechtsakt sei *actum publice (pullice sic)* vollzogen worden; das für Performanz notwendige Publikum war also anwesend. Dass das erhaltene Objekt jedoch damit zusammenhängt, muss eine Behauptung bleiben.

An zwei weiteren Urkunden, nun des 11. Jahrhunderts, finden sich ebenfalls Holzstückchen. Zuerst eine undatierte Urkunde des Odalricus, seines Bruders Gauffredus und ihrer Familien, die eine Besitzschenkung in Sivignon und Ruffey an die Abtei Cluny beurkundet.¹¹¹ Als Entstehungszeit haben bereits Ende des 19. Jahrhunderts Auguste BERNARD und Alexandre BRUEL die Zeitspanne von 993–1048 bestimmt. Rechts unten ist ein kleines Stäbchen, etwa zwei Schriftzeilen hoch, mittels einer Schnur am Pergament befestigt. (Abb. 16b)

Noch unauffälliger ist das Objekt, das in eine 1058 datierte Urkunde gesteckt wurde, die die Schenkung eines Stück Landes (*terre*) an die Abtei Saint-Victor in Marseille beurkundet, das in der Gegend (*territoire*) von Muy in der Grafschaft Fréjus liegt und auf dem eine Mühle errichtet werden kann. Schenker sind Adalbert, sein Bruder Bertrand, Bischof von Fréjus, deren Mutter Adias, Adalberts Frau Ermengarde, sowie deren Söhne Pierre, Hughes und Guillaume.¹¹² Leicht aus der Mitte der Eschatokollzone gerückt, zwischen den Unterfertigungen von Bertram und Robert, ist ein Holzspan in eine winzige, durch zwei Einschnitte gebildete Schlaufe des Pergaments eingesteckt, der kaum größer als eine Textzeile ist. (Abb. 16c)

Wie beim Testament Fulrads wird auch in diesen beiden Fällen, weder auf das beigefügte Objekt eingegangen, noch der Begriff *festuca* oder irgendein anderer, der

110 TANGL (Anm. 107), S. 210.

111 Paris, Bibliothèque nationale de France, Bourgogne 77, No 82/1: <http://archivesetmanuscrits.bnf.fr/ark:/12148/cc92402h/cd0e1460>; BERNARD, BRUEL (Anm. 98), Bd. 3, S. 221, Nr. 2008; Hartmut ATSMÄ u. Jean VEZIN, Les plus anciens documents originaux de l'abbaye de Cluny (Monumenta paleographica medii aevi, series gallica), 3 Bde., Turnhout 1997–2002, hier Bd. 3, S. 89–91, Nr. 81; Cédric GIRAUD, Jean-Baptiste RENAULT u. Benoît-Michel TOCK (Hgg.), Chartes originales antérieures à 1121 conservées en France. Nancy: Centre de Médiévistique, Jean Schneider (éds électronique: Orléans: Institut de Recherche et d'Histoire des Textes), 2010: Telma, Acte n° 1675 (M.-J. GASSE): <http://www.cn-telma.fr/originaux/charte1675/>; die Urkunde besprochen und in einen umfassenden Kontext gestellt bei Arnoud-Jan BIJSTERVELD, Do Ut Des. Gift Giving, Memoria, and Conflict Management in the Medieval Low Countries, Hilversum 2007, S. 76–77.

112 Marseille, Archives départementales Bouches-du-Rhône, 1 H 36, n° 168: <http://www.cn-telma.fr/originaux/charte4196/>.

auf ein Rechtssymbol hinweist, verwendet bzw. ein Bezug zu rechtssymbolischen Handlungen hergestellt. Als Zwischenergebnis verbleibt die nüchterne Feststellung, dass sich drei Originalausfertigungen von Urkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts erhalten haben, denen unauffällige Stäbchen beigefügt wurden. Dies geschah sicher nicht zufällig, sondern intentional. Es gibt keinen Hinweis, dass diese Objekte erst nachträglich an den bereits ausgestellten Urkunden befestigt wurden. Welche Funktion diese Stäbchen hatten, bleibt im Dunkeln. Es gibt keinen erkennbaren Bezug zwischen Text und Objekt. Rechtsnotwendig für die Beurkundung kann das Objekt nicht gewesen sein. Ob die Stäbchen oder etwaige andere Objekte davor einen Beitrag zur performativen Besitzübertragung geleistet haben – und dabei sogar ‚rechtsetzend‘ wirkten, also eine rechtssymbolische Vorgeschichte hatten –, muss eine Spekulation bleiben.

Auch wenn die intendierte Wirkung der beigefügten Stäbchen unbekannt bleibt, ist offensichtlich, dass sich jemand nicht unerhebliche Mühe machte. Er wollte zusätzlich zum Rechtsinhalt mit der Urkunde Wirkung erzielen. Die Stäbchen sind, medial betrachtet, ohne jeden Zweifel ‚Dekor‘, der auf den Betrachter der ‚archivierten‘ Urkunde wirken soll. Beigefügte Objekte bilden ein spannendes, viele Fragen aufwerfendes Randgebiet der Erforschung illuminiertes, also mit medial wirksamem Dekor versehener Urkunden.

3.2.7 Urkunden als Blickfang

In den zuletzt behandelten Beispielen standen performativer Rechtsakt und Urkunde in einer gewissen Konkurrenzsituation. Es gibt aber auch Urkunden, die selbst im Mittelpunkt stehen und primär als Schauobjekte oder sogar als Plakate funktionieren. In den folgenden Fällen verschiebt sich der Schwerpunkt vom Rechtsinhalt auf das Mediale.

3.2.7.1 Theophanu (972): Purpur, Fest und das Fremde

Ältestes Beispiel ist die Dotalurkunde für Theophanu.¹¹³ Ihr Aussehen – Purpur, Goldschrift, gemalter Rahmen – entspricht dem Ottonianum von 962, das bereits wegen des (vermeintlichen) performativen Kontextes behandelt wurde (Abschnitt 3.2.4.3.). Der performative Gebrauch der Theophanu-Urkunde muss jedoch ein grundlegend

¹¹³ Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 6 Urk. 11: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/972-04-14_Wolfenbuettel/charter; grundlegend ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 246–252. Zuletzt aber leider wenig befriedigend: Bruno REUDENBACH, The ‚Marriage Charter‘ of Theophanu. A Product of Ottonian Manuscript Culture, in: *manuscript cultures* 10 (2017), S. 15–30.

verschiedener gewesen sein, denn nun kommt der interkulturelle Aspekt hinzu. Auffällig ist, dass der einzige sofort auffallende formale Unterschied zwischen dem Ottonianum und der Dotalurkunde in den unter den Text geblendeten Tierkampfmedaillons besteht.¹¹⁴ Und gerade diese sind es – wohl als einziges Element –, die tatsächlich den oft behaupteten byzantinischen Einfluss belegen. Byzanz hat wohl vermittelt, um den Kulturtransfer zu ermöglichen: Die Tierkampfmedaillons der Urkunde von 972 (Abb. 17a) verarbeiten ziemlich direkt sassanidische Silberarbeiten (Abb. 17b), wie – von der folgenden Forschung unbeachtet – bereits 1972 erkannt wurde.¹¹⁵ Alle anderen häufig dem byzantinischen Einfluss zugeordneten Formalia (purpurfarbenes Pergament, Goldschrift, etc.) sind schon im Ottonianum, einer zutiefst ‚westlichen‘ Urkunde, ausgebildet.

Ich erfinde frei: Mehrere Galeeren brachten die junge Prinzessin nach Benevent. In Rom empfing Kaiser Otto die Gesandtschaft; beide Parteien schienen sich mit dem Prunk der Gewänder und Geschenke übertrumpfen zu wollen. Am Tag des Festes versammelte man sich vor der Kirche. Der Bräutigam übergab in Anwesenheit seines Vaters eine prunkvolle purpurne Rolle, zusammengehalten durch ein schweres goldenes Siegel. Der Vertreter des Basileus öffnete das Dokument, hielt es hoch, verneigte sich vor dem Kaiser und gab es an einen Lateinkundigen in seinem Gefolge weiter. Die zukünftigen Eheleute stellten sich nun nebeneinander und hörten den feierlichen Worten ergriffen zu. Erst dann traten ein Erzbischof aus Byzanz und der Papst hinzu und segneten das Paar. Johannes XIII. salbte Theophanu, um seinen Vorrang darstellen zu können, zur Kaiserin. Die Urkunde, auf deren Text man sich schon lange verständigt hatte, wurde Theophanu übergeben, die sie sorgfältig bewahrte. Das prunkvolle Dokument konnte so die unerträglichen Spannungen, die die Vertreter der uneinigen Kirchen aufgebaut hatten, überdecken. Recht und Kunst besiegten Zwist und Hader.¹¹⁶ Wenn dieses Narrativ nur annähernd die Situation einfängt, dann wäre die Urkunde, die von der UNESCO beinahe in das Weltkulturerbe aufgenommen wurde, einer der ganz seltenen Beispiele für das ursächliche Zusammenwirken von Performance und Dekor.

114 Weniger auffallend aber dennoch beachtenswert ist, dass die kleinen Medaillons in der oberen Leiste des schmalen Zierrahmens, der beide Urkunden umgibt, nur bei der Dotalurkunde figürlich (mit Büsten) gefüllt wurden und dass nur dort auch zoomorphe Motive in den verbindenden Leistenstücken auftreten.

115 Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu. Ausstellungskatalog Wolfenbüttel 1972, S. 49, Kat.-Nr. 41: Sassanidischer Silberteller, Löwe schlägt Hirschkuh (5. Jh.): St. Petersburg, Eremitage, und Abb. S. 88 (Foto nach; Josef ORBELI, *Sāsānian and Early Islamic Metalwork*, in: Arthur U. POPE u. Phyllis ACKERMANN, *A Survey of Persian Art. From Prehistoric Times to the Present*, London [u. a.] 1938, Bd. 1, Text, S. 716–770, bes. S. 741–742, und Tafel 220).

116 Manche Behauptungen durch chronikale Quellenbelege hinterfütert, die die *Regesta Imperii* bereitstellen: RI II,2 n. 597e: http://www.regesta-imperii.de/id/0972-04-14_1_0_2_2_0_78_597e.

3.2.7.2 Sammelablässe und Schlaufen

War die Dotalurkunde für Theophanu offensichtlich ein für ein ganz bestimmtes Ereignis geschaffenes, also anlassbezogenes Einzelstück, so wird die Plakatsfunktion bei Sammelablässen zum Massenphänomen.¹¹⁷ Schon 1923 hat Pierre-François FOURNIER diese Urkunden als *Affiches* (Plakate) bezeichnet.¹¹⁸ Dass dies eine naheliegende Vermutung ist, zeigen die zahlreich festgestellten, bisher jedoch unbeachtet gebliebenen Schlaufen, die der Befestigung der großformatigen Pergamente dienten. (Abb. 18) Deutlich wird, dass Ablassurkunden – anders als die Dotalurkunde – ihre performative Wirkung nicht während des rechtsetzenden Aktes entfalteten, sondern über lange Zeit verwendet wurden. Ein frühes, 1287 in Rom ausgestelltes Beispiel – noch ohne figürlichen Dekor und Farben –, ist eine Sammelindulgenz für das Spital in Regensburg¹¹⁹, bei der drei Pergamentschlaufen an der oberen Kante der Urkunde befestigt wurden.¹²⁰ (Abb. 18g) Ein schon reich illuminiertes Exemplar, 1333 in Avignon für Schildesche ausgestellt, hat sich in Münster erhalten.¹²¹ Hier wurden Pergamentstreifen hinten auf die Urkunde gelegt und vernäht.¹²² (Abb. 18e) Bei einem Ablass für das Nikolausstift zu Aken¹²³ wurde, wie Gabriele BARTZ beschreibt, eine ganz spezielle Technik mit schmalen Pergamentstreifen und Vernähungen angewendet, die Schlaufen bilden, die eindeutig zum Aufhängen dienten.¹²⁴ (Abb. 18a) Bei einem

117 Die Bestandsgruppe ‚Bischofsammelablässe‘ wurde in der Datenbank ‚Illuminierte Urkunden‘ (Anm. 5) als eigene Untergruppe vor allem von Gabriele BARTZ und Markus GNEISS bearbeitet: <http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkundenBischofsammelablaesse/collection>; vgl. auch den entsprechenden Beitrag von Gabriele BARTZ in diesem Band.

118 Pierre-François FOURNIER, *Affiches d'indulgence manuscrites et imprimées des XIV^e, XV^e et XVI^e siècles*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 84 (1923), S. 116–160.

119 Regensburg, Archiv des Katharinenspitals, Urk. 26: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1287-03-21_Regensburg/charter. (Martin ROLAND, Gabriele BARTZ).

120 Ebenfalls für das Katharinenspital in Regensburg wurde ein weiterer Sammelablass ausgestellt, der eine ganz ähnliche Aufhängung hat (Abb. 18h): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1300-99-99_Regensburg/charter.

121 Münster, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv, Abteilung Westfalen (ehem. Staatsarchiv Münster), 1.4.3.2., Stift Schildesche, Nr. 64 (seit neuestem: Urkundenselekt, Ablassbriefe, Nr. 1): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1333-05-31_Muenster/charter (Markus GNEISS, Martin ROLAND, Gabriele BARTZ).

122 Durchaus vergleichbar ging man bei einem Ablass von 1346 für Schmidtstedt bei Erfurt vor (Abb. 18f): Mühlhausen, Stadtarchiv, Urkunde Nr. 0/431: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1346-07-17_Muehlhausen/charter (Markus GNEISS, Martin ROLAND, Gabriele BARTZ).

123 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt – Abteilung Magdeburg, U 4a, Aken Stift St. Nikolai, Nr. 21: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1335-04-06_Magdeburg/charter (Markus GNEISS, Gabriele BARTZ).

124 Im Detail BARTZ (Anm. 117), S. 247 Anm. 41; durchaus vergleichbar ging man bei einem späten Ablass von 1355 für eine Kapelle außerhalb der Stadtmauern von Hannover vor (Abb. 18b): Hannover, Stadtarchiv, Bestand 1.AA.1.01 Nr. 208: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1355-06-14_Hannover/charter (Markus GNEISS, Gabriele BARTZ).

Abläss von 1347 für St. Ludgeri in Helmstedt¹²⁵ wurden an drei Stellen Schnüre befestigt. (Abb. 18c, d) Die Technik und die für die Schlaufen verwendeten Materialien sind verschieden, der Zweck, das Aufhängen der Urkunden-Plakate, ist aber jeweils eindeutig.

Die vorgestellten Bischofsammelablässe wurden von den 1280er Jahren bis 1364 ausgestellt. Nach einer Pause griffen Gruppen von Kardinälen die Praxis wieder auf und stellten für Lokalkirchen Ablässe aus.¹²⁶ Erste Beispiele sind aus der Zeit des Konzils von Konstanz bekannt, einer davon wurde auch farbig illuminiert.¹²⁷ Die Verbreitung blieb jedoch vorerst gering.¹²⁸ Eine kontinuierliche Produktion setzt erst ab den mittleren 1470er Jahren ein.¹²⁹ Höhepunkt ist das Heilige Jahr 1500. Anders als bei den Avignoner Stücken dominieren die illuminierten Ausfertigungen nicht so stark, viele Plakate wurden bloß mit konturiertem Ausstellernamen ausgeliefert.¹³⁰ In Avignon konnte eine ‚Werkstatt‘ namhaft gemacht werden, die die Produktion der Sammelablässe organisierte und auch für den Dekor verantwortlich war¹³¹, bei den Kardinalsammelindulgenzen hingegen wurde die Illuminierung offenbar in verschiedene römische Werkstätten ausgelagert. Nach 1525 werden nur noch vereinzelt Kardinalsammelablässe ausgestellt.¹³²

125 Wolfenbüttel, Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, 12 Urk., Nr. 85: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1347-08-28_Wolfenbuettel/charter (Markus GNEISS, Martin ROLAND, Gabriele BARTZ).

126 Vgl. Kardinalsammelindulgenzen unter: <http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/Kardinalsammelindulgenzen/collection>; diese Gruppe ist noch nicht umfassend bearbeitet; die Materialsammlung ist daher bloß als vorläufig zu betrachten.

127 1418 Jänner 15 für St. Ignatius in Mainz: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1418-01-15_Darmstadt/charter.

128 Ein weiterer illuminiertes Kardinalsammelablass wurde 1459 Oktober 12 während des ‚Konzils‘ von Mantua für die St. Leonhardskirche in Abtei (Südtirol) ausgestellt und von einem jedenfalls französisch inspirierten Illuminator ausgestattet: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1459-10-12_Abtei/charter.

129 Als beliebiges Beispiel wurde während des Vortrages ein 1480 Februar 25 in Rom ausgestellter illuminiertes Kardinalsammelablass für St. Georgenberg im Tiroler Inntal gezeigt. Der Ablass war Teil der Homepage des Stiftes St. Georgenberg–Fiecht, ist aber nicht mehr zugänglich. Dank des Fortschritts des Projekts kann jetzt schon auf die in Anm. 126 genannte Sammlung verwiesen werden. Als beliebiges Beispiel sei ein 1475 Dezember 16 in Rom ausgestellter Sammelablass für die Niklaskapelle in Steyr genannt: Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv, Deposita, Enns, St. Laurenz, E/11: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkundenKardinalsammelindulgenzen/1475-12-16_Linz/charter.

130 Als Beispiel sei ein Ablass von 1500 April 7, Rom, für die Thomaskapelle am Pass Thurn genannt: Kärntner Landesarchiv, Allgemeine Urkundenreihe, sub dato: http://monasterium.net/mom/AT-KLA/AUR/AT-KLA_418-B-A_1604_St/charter.

131 Siehe BARTZ (Anm. 117).

132 Alexander SEIBOLD, *Sammelindulgenzen. Ablaßurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit*, Köln [u. a.] 2001, S. 115–136.

Man muss freilich zugeben, dass über die performative Verwendung selbst kaum etwas bekannt ist. Dass die Urkunden an jedem der mitunter sehr zahlreichen Ablassstage vorgezeigt wurden, darf als ausgeschlossen gelten, denn das hätte die Urkunden über die Jahre unweigerlich zerstört. Wahrscheinlicher ist, dass die Urkunden entweder permanent aushingen oder aber an zentralen Festtagen, etwa dem Kirchweihfest, vorgewiesen wurden. Gabriele BARTZ nennt französische Quellen, die das Annageln von Ablässen unter anderem an Kirchentüren wahrscheinlich machen.¹³³ Ein Wiener Beispiel aus dem frühen 16. Jahrhundert belegt zudem einen konkreten Einzelfall: Ein am 15. Jänner 1512 von einer Gruppe von Kardinälen ausgestellter Sammelablass wurde zumindest einmal im Jahr öffentlich aufgehängt, auch um, unter anderem, diejenigen zu überzeugen, die *zweyfel* an ihm haben.¹³⁴

Eine gewisse optische Vorstellung vom performativen Gebrauch vermittelt die protestantische Bildpropaganda. Martin Luther wendete sich zwar gegen eine deutlich andere Form des Ablasses¹³⁵ und nicht gegen jene lokal gebundenen Sammelablässe, die beim Besuch einer so begabten Kirche durch Vollzug bestimmter Werke gewonnen werden konnten. Trotzdem sind Ablassurkunden mit vielen Siegeln, also die Sammelablässe (Papsturkunden, die Urkunden, mit denen diese durch Ablasskommissare verkündet wurden, und die darauf beruhenden Beichtzettel hatten ja jeweils nur ein Siegel), zur zentralen Bildformel für das Ablasswesen geworden. Abb. 19 kombiniert einen vor 1536 entstandenen satirischen Einblattdruck wohl von

133 Siehe BARTZ (Anm. 117) S. 236.

134 Vermerk im Bruderschaftsbuch der Gottsleichnambruderschaft zu St. Stephan in Wien, der bei einer Paraphrasierung des Inhalts eines (nicht erhaltenen) Kardinalsammelablasses vom 15. Jänner 1512 hinzugefügt wurde: *Der zweyfel am solhem antlas trueg, mag solch unser bullen, so alle jar auff das mynst ainstten aufgeschlagen, darumbe schawen und lesen.* Wien, Dom- und Diözesanarchiv, Bruderschaftsbuch der Gottsleichnambruderschaft, fol. 8r; ich danke Markus Gneiß für diesen wichtigen Hinweis. Diese ‚Identifikationshandschrift‘ der Bruderschaft enthält auch eine detaillierte Schilderung, wie die ‚Bestätigungsurkunde‘ der Bruderschaft von Papst Julius II. (1507 Oktober 1, Rom) und ein Kardinalsammelablass (1507 Februar 20, Rom – beide Urkunden scheinen, so wie auch der Ablass von 1512, nicht erhalten zu sein) in Wien eintrafen und wie der Papstbrief (und der Sammelablass?) am 28. Dezember 1508 in feierlicher Prozession in die Stadt gebracht wurde (foll. 2v–4v); vgl. einen durchaus ähnlichen Bericht von Johann Heynlin, der 1478 in Bern als Ablassprediger auftrat: HONEMANN (Anm. 12), S. 7.

135 Die aus heutiger Sicht berechtigte Kritik Luthers richtete sich gegen Plenarablässe, die auf päpstlichen Urkunden beruhen, die in regionalen Kampagnen aufwendig publiziert wurden und bei denen man Beichtbriefe, die den Erlass der im Fegefeuer zu verbüßenden zeitlichen Sündenstrafen aus dem Gnadenschatz der Kirche versprochen, käuflich erwerben konnte; vgl. dazu Martin ROLAND u. Markus GNEISS, *Wie wir sündige Menschen in den Himmel kommen – Gedankensplitter zu Ablass und Fegefeuer*, in: *Bilderpracht und Seelenheil. Illuminierte Urkunden aus Nürnberger Archiven und Sammlungen*, Nürnberg 2019, S. 39–44, bes. S. 40.

Matthias Gerung¹³⁶, der einen Teufel über einer Urkunde hockend zeigt, die durch viele anhangende Siegel ausgezeichnet ist, mit einem elektronisch hineinmontierten Kardinalsammelablass.¹³⁷ Die übliche Ikonographie ist jedoch, dass auf einer Stange eine Urkunde mit vielen Siegeln hochgehalten wird, während darunter der Ablasshandel mit vielen Beichtbriefen und hohen Haufen von Münzen stattfindet.¹³⁸

Nimmt man die Performativität, das Herzeigen, das sich durch Hängevorrichtungen belegen lässt (Abb. 18), und den Dekor der betreffenden Urkunden in den Blick, dann muss man konstatieren, dass es durchaus auch nicht ausgemalte Ablässe gibt, die über Schlaufen verfügen (Abb. 18 e–g). Performanz und Dekor laufen beide auf das Publikum zu, sie bedingen einander aber offenbar nicht.

3.2.7.3 Plakate mit Urkunden im Bild

Sammelablässe sind das Synonym für Urkunden, die auch als Plakate funktionieren. Sie sind aber keineswegs die einzige Form, bei der Urkunden plakativ ausgeschlachtet werden, wie die italienischen Beispiele dieses und des folgenden Abschnitts belegen.

Plakate wie jenes, das die Bruderschaft der *Misericordia* in Pisa wohl um 1380 herstellen ließ¹³⁹, integrieren den grundlegenden Stiftungstext als gleichsam darauf liegendes Schriftstück in ihre Bild-Textbotschaft. (Abb. 20a) Das mediale Objekt präsentiert eine angeblich 1053 ausgestellte Urkunde. Die Bruderschaft bediente sich des besten zur Verfügung stehenden Künstlers, immer wieder wird auf Francesco Traini verwiesen. Das Plakat ist wie das Wandfeld eines Freskos organisiert: oben mittig die zentrale religiöse Botschaft (hier der Gnadenstuhl), darunter kleinteilige Szenen, die aber ebenfalls thematisch fokussiert sind. Das Plakat stellt die Abbildung der vermeintlichen Gründungsurkunde ins Zentrum, bei dem als Vergleich herangezogenen Fresko von Andrea Bonaiuto (siehe unten), nimmt diese Position die Kirche Santa Maria Novella in Florenz ein.

136 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung, HB 24.458: <http://objektkatalog.gnm.de/objekt/HB24458>; Bilderpracht und Seelenheil (Anm. 135), S. 214–215 (Kat.-Nr. G7: Martin ROLAND).

137 Vorlage für den hineinmontierten Sammelablass ist der in Anm. 128 erwähnte Ablass für St. Georgenberg.

138 Vgl. ein um 1530 entstandenes Spottbild auf den Ablasshandel von Jörg Breu: Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung, HB 15.080: <http://objektkatalog.gnm.de/objekt/HB15080>; Bilderpracht und Seelenheil (Anm. 135), S. 213 (Kat.-Nr. G6: Martin ROLAND); dort wird auch ein weiterer themengleicher Holzschnitt Gerungs erwähnt: online unter http://germanhistory.docs.ghi-dc.org/sub_image.cfm?image_id=3300&language=german.

139 Pisa, Museo Nazionale di San Matteo (ehem. Ente Comunale di Assistenza): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1380_Pisa/charter (Martin ROLAND).

In Spoleto passierte dasselbe: Ein zentraler Urkundentext, hier eine Papsturkunde Nikolaus' III. von 1278, wird medial präsentiert.¹⁴⁰ (Abb. 20b) Vieles an diesem (bald?) nach dem 19. September 1343 entstandenen, sonderbaren Stück ist unklar¹⁴¹; nicht zuletzt können die Auftraggeberinnen (*monasterium monalium sancte Marie de Civitella vel del Monte*) heute nicht mehr zweifelsfrei identifizieren werden. Wieder wird eine Tierhaut ganz ausgenützt, was zu einem unregelmäßigen Umriss führt.¹⁴² Wieder wird ein Gesamtkunstwerk aus Bild und Text hergestellt. Die Bildbotschaft bezieht sich in diesem Beispiel nicht auf den Inhalt oder die Empfänger. Den Auftraggeberinnen war es offenbar wichtig, zu zeigen, dass sie mit Papst und Kurie in enger Verbindung stehen. Dazu wählten sie eine ganz neue Ikonographie der Kurie. Wie im Fresko des ehemaligen Kapitelsaals¹⁴³ von Santa Maria Novella in Florenz, 1365/67 von Andrea Bonaiuto (gest. 1377) ausgemalt, sieht man den damals sich gerade durchsetzenden Galero, den flachen Hut der Kardinäle. In dem hier behandelten Zusammenhang ist wichtig, dass die Plakatpropaganda äußere Merkmale der Papsturkunde (Rota und Benevalet) und die topmoderne Kleidung der Kurie (Galero und dreireifige Tiara) in einem notwendig öffentlich zu sehenden Schaubild kombinierte, um die Zwecke der Nonnen zu erreichen.

3.2.7.4 Urfehde und Wappenplakat-Urkunde

Das dritte italienische Plakat des 14. Jahrhunderts verbindet Dekor und dessen performative Verwendung sogar ursächlich und ist zudem als einziges der drei Beispiele eine zweifelsfrei rechtsgültige Urkunde. Über das Werben im öffentlichen Raum hinaus erlangte das Urkundenplakat eine praktisch performative Funktion. Am 12. November 1361 schworen 106 ‚deutsche‘ Ritter dem Hugolino Gonzaga, Stadtherren von Mantua, Urfehde und verpflichteten sich zudem, ein Jahr lang nicht als Reiter Kriegsdienst gegen Barnabo und Galeazzo Visconti zu leisten.¹⁴⁴ (Abb. 21) Das wäre alles

140 Paris, L'École nationale supérieure des Beaux-arts, Mn. Mas. 233: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1343-09-19_Paris/charter (Martin ROLAND).

141 Das Datum "1343 September 19, bald nach" ergibt sich aus einer mit dem Papstbrief von 1278 November 26 überlieferten Bischofsammelmindulgenz von 1341 Mai 31, Avignon, und deren Bestätigung durch den Bischof von Spoleto, die am 19. September 1343 erfolgte und somit den *Terminus post quem* festlegt.

142 Diese Gestaltungsweise erscheint ungewöhnlich und ist auch nördlich der Alpen nicht verbreitet. Als weiteres italienisches Beispiel kann eine Urkunde Herzog Amadeus' VI. von Savoyen von 1382 Jänner 29 benannt werden: Turin, Archivio di Stato, Corte, Materie ecclesiastiche, Archivescovadi stranieri, Vescovado di Losanna, mazzo 1, fasc. 5: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1382-01-29_Turin/charter.

143 Heute wird der Raum als Spanische Kapelle (*Cappellone degli Spagnoli*) bezeichnet.

144 Mantua (Mantova), Archivio di Stato, Archivio Gonzaga, busta 48, c. 10 (inkl. gleichzeitiger Pergamentkopie): Notariatsakt des Mantuaner Notars Matteo de Leonibus über die von 106 deutschen Rittern unter dem *Henrichus de Eglingen, miles et capit(aneus)* dem Hugolino Gonzaga geschworene Urfede. http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1361-11-12_Mantua-Mantova/charter

nichts Besonderes, schaute die Urkunde nicht aus, wie sie aussieht: nämlich eine Urkunden-Schautafel, die es auf Grund der aufgemalten Wappen ermöglichte, zu ermitteln, wer nicht in der Schlacht auftauchen darf. Die Urkunde wirkt also wie ein Verbotsschild der Straßenverkehrsordnung.¹⁴⁵ Dass die auf die Urkunde gemalten Wappen tatsächlich der Identifikation im Kampf dienten, wird ausdrücklich im Text erwähnt: *insignia nostra, que in actibus militaribus nos fecimus, fecimus hic dipingi, ac sigillorum nostrorum in salimbachis pendentibus impressorum munimine roborari*.¹⁴⁶ Für diesen speziellen Kontext eine illuminierte Urkunde mit allen Wappen zu konzipieren, wird wohl auf die Kämpfer Eindruck gemacht haben. Das Wappen war – ins Heute übertragen einem Fußballdress vergleichbar – nicht nur Erkennungszeichen, sondern auch Ausdruck einer Wertegemeinschaft.

3.2.7.5 Plakat und Schande

Die Plakatsfunktion, performativ gesprochen also das öffentlich ‚Angaffnen‘, wird auch in zwei negativ konnotierten Bereichen genutzt, um jemanden oder etwas als ‚schlecht‘ bloßzustellen.

3.2.7.5.1 Schmähbriefe

Schmähbriefe und Schandbilder sind ab etwa 1400 Teil eines genau geregelten prozessualen Ablaufs, also keineswegs Willkür. Nachdem eine Schuld nicht beglichen wurde, wird diese eingefordert und erst nach mehreren Fristen steht es dem Gläubiger offen, den Schuldner öffentlich zu verunglimpfen.¹⁴⁷ Was auf den ersten Blick wie eine Vorform willkürlichen ‚Cyber-Mobbings‘ wirkt, ist ein grenzgeniales, weil sehr effizientes Rechtsinstrument. Das Bild als Medium verstärkte die verbalen Verunglimpfungen bis tief ins 16. Jahrhundert. Es werden verschiedene Bildformeln ver-

(Martin ROLAND); zu den historischen Umständen siehe Karl Heinrich SCHÄFER, Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien (106 Schilde des 14. Jahrhunderts in frühgotischer Heraldik gemalt), Paderborn 1911. SCHÄFER weist auch auf zwei weitere identisch konzipierte Urkunden hin http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1361-12-29_Manua-Mantova/charter und http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1361_Manua-Mantova/charter, die 25 weitere ‚deutsche‘ bzw. 12 ungarische Ritter betreffen.

145 Die Straßenverkehrsordnung der Republik Österreich (Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, S. 1897–1945) enthält Bestimmungen zu ‚Verkehrszeichen‘. Die entsprechenden Paragraphen (§ 50–§53 – S. 1913–1928) enthalten bildliche Darstellungen, die nicht Gesetzestext *illustrieren*, sondern vielmehr selbst Gesetz *sind*. Der Gesetzestext (heute gültige Fassung: <https://www.ris.bka.gv.at>) verzichtet auf die verbale Festlegung, das Bild hat also legistische Kraft aus sich selbst. Der Begleittext definiert, wofür das dargestellte Zeichen steht.

146 Zit. nach SCHÄFER (Anm. 144), S. 4.

147 Matthias LENTZ, Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600), Hannover 2004, passim.

wendet, aber – in dieser Beziehung schließen sich die folgenden Beispiele an den zuvor behandelten Urfehdebrief zwanglos an – das Wappen als mit Ehre behaftetes Bildzeichen steht oft im Fokus.

Von 1419 bis 1421 lief ein Prozess, den Graf Johann III. von Nassau-Dillenburg gegen Herzog Johann von Bayern, Graf zu Holland, betrieb.¹⁴⁸ Johann von Bayern hatte sich in einer Urkunde vom 21. März 1418 bei seiner fürstlichen Ehre verpflichtet, dem Junggrafen von Nassau wegen geleisteter Kriegsdienste bis zum 25. Juli 1418 eine Summe von 5000 Rheinischen Gulden auszuzahlen, kam aber seinen Verpflichtungen nicht nach. Würde der Bayer die gerichtlichen Zurechtweisungen und das angeandrohte ‚Gemälde‘ ignorieren, wolle der Nassauer alljährlich vor allen Scharfrichtern, Henkern und Dirnen Klage führen, damit die Schlechtigkeit seines Gegners unvergessen bliebe. Dazu wolle er ihn „in derselben Figur“ an seiner „Lanze führen“ (*an miner geleven voyren*). Dargestellt ist eine Sau, auf deren After der wortbrüchige Herzog sein Typar – farbig wie ein Wappen – abdrückt. (Abb. 22) Eine Bildfindung, die sich als Stereotyp für Unehrenhaftigkeit von Standespersonen tief im allgemeinen Bildgedächtnis verankert hat.

Schmähbriefe sind wegen der angestrebten öffentlichen Verbreitung systemisch anfällig für gedruckte Vervielfältigung.¹⁴⁹ 1461 ließ Benigna von Tanndorf an jeder Hausecke eine Druckgraphik anschlagen, deren handschriftlicher Text behauptet, der hier mit seinem gestürzten Wappen am Galgen hängende Nikolaus von Abensberg habe ihren Schmuck gestohlen.¹⁵⁰

Urkunden werden hier – in den beiden Fällen je verschieden – öffentlich zur Schau gestellt. Ein Schicksal, dass man hinlänglich nicht mit Urkunden in Verbindung bringt und das ursächlich mit der medialen Wirkung zu tun hat, die die angebrachten Bilder zu entfalten in der Lage sind. Wie bei dem ‚Urfehde-Wappenplakat‘ stehen ‚Angaffen‘, also das Performative, und das Bild in einem ursächlichen Zusammenhang.

148 Wiesbaden, Hessisches Hauptstaatsarchiv, Abt. 170, Nr. 1026: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1419_Wiesbaden/charter (Martin ROLAND) nach LENTZ (Anm. 147), S. 177–178.

149 Ein weiteres Beispiel besprochen von Martin ROLAND, Masse und Individualität. Illuminierte Urkunden zwischen individuellem Repräsentationsobjekt und breiter Wirkung, in: Jeffrey F. HAMBURGER u. Maria THEISEN (Hgg.), Unter Druck. Mitteleuropäische Buchmalerei im 15. Jahrhundert. Tagungsband zum internationalen Kolloquium in Wien, Österreichische Akademie der Wissenschaften, 13.1.–17.1.2016, Petersberg 2018, S. 297–312, hier S. 304; vgl. auch LENTZ (Anm. 147), S. 211–212, ROLAND u. ZAJIC (Anm. 1), S. 413 und http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1487-02-22_Nuernberg/charter.

150 Unbekannter Verwahrungsort: http://www.monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1461-99-99_unbekannt/charter (mit älterer Bibliographie) (Martin ROLAND) nach LENTZ (Anm. 147), S. 198–200; der Beschuldigte, übrigens der Letzte seines Geschlechts, hat es sogar zu einem Wikipedia-Artikel gebracht (https://de.wikipedia.org/wiki/Niclas_von_Abensberg), in den am 4. März 2017 ein Verweis auf das Schandbild (und die Datenbank) eingefügt wurde.

3.2.7.5.2 Münzverrufe

Nicht nur Prozessgegner können ‚schlecht‘ sein, auch das Geld, das man bekommt, kann nicht ausreichend werthaltig sein. Nach den Vorläufern der Inkunabelzeit, die primär vor schlechten Münzen warnten (z. B. der „Münchener“ Münzverruf von 1482)¹⁵¹, kombiniert Herzog Albrecht IV. von Bayern in seiner Münzordnung von 1506 die Bekanntmachung von fünf neuen, von ihm geprägten werthaltigen Münzen und das Verbot der Ausfuhr des bayerischen Geldes mit der Warnung vor anderem minderwertigem Geld. Auf dieser Münzordnung beruht ein am Lichtmesstag (2. Februar) des Jahres 1507 datiertes Mandat¹⁵², das sich an seine *Amtleute* und alle wendet und das als ein in München bei Hans Schobser gedrucktes Einblatt vervielfältigt wurde.¹⁵³ Hier öffnen sich Widersprüche, die zeigen, dass das Verhältnis zwischen besiegelter Originalausfertigung und notwendiger Veröffentlichung der Rechtsinhalte noch nicht gefunden ist, denn der Druck ist nicht (und war nie [?]), wie angekündigt (*geben unnder unnerem secret*), besiegelt. Dieselbe Unsicherheit gilt auch für die Rolle der Illustrationen. Der Text beschreibt die Münzen genau, weist aber nicht auf deren Abbildungen am unteren Rand des Blattes hin. Die Performanz wird hingegen genau festgelegt: Der Text soll von den Amtsleuten öffentlich verlesen werden und abschriftlich an Rathhäusern und Kirchentüren affichiert werden.

3.2.7.6 Festschießen und andere Einladungen

Die Einladung zu einer Festveranstaltung würde heute durch Plakatieren oder eine Postwurfsendung erfolgen. Um 1500 war die Praxis offenbar anders, wie ein urkundgemäß formuliertes ‚Amtsschreiben‘ vom 16. Oktober 1501 belegt. Bürgermeister und Rat der Stadt Köln bitten ihre Amtskollegen anderer Städte, deren Namen handschriftlich in den Einblattdruck einzusetzen sind, Schützen ihrer Städte zu einem Festschießen zu schicken.¹⁵⁴ Oberhalb des umfänglichen, stark formelhaften Textes finden sich drei kolorierte Holzschnitte (das Vollwappen der Stadt Köln flankiert von einer Armbrust und einer Büchse), unterhalb ist eine Figur mit dem ‚Glückshafen‘ zu sehen. Während diese Elemente reiner Dekor sind und damit die Funktion als Plakat

¹⁵¹ Münzverrufe mit Holzschnitten der inkriminierten Münzen sind ab dem Jahr 1482 bekannt; vgl. Falk EISERMANN, Verzeichnis der typographischen Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Wiesbaden 2004, Bd. 3, S. 640–647 (Z–6 bis Z–17).

¹⁵² Mandate wenden sich an eine mehr oder weniger breite Öffentlichkeit. Schon früh wurden Mandate daher durch typographische Einblattdrucke (seltener und später durch Libelle) vervielfältigt. Gedruckte Mandate mit Dekor aus der Inkunabelzeit (unter Ausnahme der erwähnten Münzverrufe) sind nur ganz vereinzelt bekannt geworden.

¹⁵³ München, Bayerische Staatsbibliothek, Einblatt V 52: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1507-02-02_Muenchen/charter.

¹⁵⁴ Washington, National Gallery of Art, Rosenwald Collection, 1951.16.4: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1501-10-16_Washington/charter; ROLAND (Anm. 149), S. 304–305 (mit ganzseitiger Abbildung).

bedienen, sind das aufgedrückte Wachssiegel unter Papierdeckel und die maßstäblich wiedergegebenen Längen und der Umfang der Schießscheibe durchaus – freilich auf ganz unterschiedlicher Weise – rechtsrelevant.

Ab wann rechtsrelevante Maßangaben auf Urkunden dargestellt wurden, wurde meines Wissens noch nicht untersucht. Als frühes Beispiel ist ein, ebenfalls als typographischer Einblattdruck vervielfältigter ‚Schützenbrief‘ aus Schwäbisch Gmünd vom 3. November 1479 zu benennen, der zu einem Büchenschießen am 9. Juli 1480 einlädt. Unterhalb des Textes aber oberhalb des Siegels wird ein auch ornamental ausgestalteter ‚Werkschuh‘ als Maßangabe eingemalt.¹⁵⁵ Bemerkenswert ist, dass die benannten Beispiele und der erste mir derzeit bekannte Münzverruf mit Holzschnitten der inkriminierten Münzen von 1482 zeitlich nahe beieinander liegen.

155 Ernst FREYS, *Gedruckte Schützenbriefe des 15. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung*, München 1912, S. 11 und Tafel 5 in: EISENMANN (Anm. 151), Bd. 3, S. 441–442 (SZ?-22–23); <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M40928.htm> (mit Literatur); M 40927 ist eine inhaltlich identische typographische Variante. Der Text behauptet, das Maß sei gedruckt, der Augenschein der für Nördlingen ausgestellten Einladung (Stadtarchiv) zeigt freilich einen gemalten, an den Enden ornamental bereicherten Balken. Eine Abbildung (nach dem digital verfügbaren FREYS) unter https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schuetzenbrief_gmuend_freys1912_0044.jpg. – Schon der älteste bei FREYS benannte Schützenbrief enthält optische Größenreferenzen. Auf der am 1. September 1477 (*auff sant Egiden tag*) von Günther Zainer in Augsburg gedruckten Einladung nach Nördlingen ist unterhalb des Textes und des aufgedrückten Siegels eine aufgewickelte Schnur, die die Länge des ‚Werkschuhs‘ angibt, befestigt und rückseitig (am gefalteten Brief also außen) ist die Größe der Zielscheibe durch einen mit dem Zirkel gezogenen Kreis angegeben. Auf beide optischen Referenzen wird im Text erklärend eingegangen; FREYS, S. 9–10 und Taf. 1; EISENMANN (Anm. 151), Bd. 3, S. 239–240 (N–13); <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M27196.htm>. Erstmals signifikante, auch bereits figurliche Ausgestaltung weist ein von Johannes Schobser in Augsburg gedruckter Schützenbrief der St. Gallner auf, der am 1. März 1485 datiert ist. Das als Holzschnitt gedruckte Längenmaß ist als ornamentaler, von einem Schriftband umwundener Stab ausgestaltet, im Kreis, der die Scheibe bemisst, findet sich dichtes Rankenwerk mit Rankenkletterern, die die verschiedenen Wettkämpfe ausführen; FREYS, S. 12–13 und Taf. 13; EISENMANN (Anm. 151), Bd. 3, S. 428 (S-1); <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M40203.htm>; stilistisch verwandte Holzschnitte finden sich in Augsburger Drucken sowohl bei Schobser als auch bei Günther Zainer. Einen Überblick über die weitere Entwicklung geben, neben FREYS, vor allem Marcus OSTERMANN, „Vmb kurzweil vnd schiessens willen“. Zu den gedruckten Schützenbriefen des 15. Jahrhunderts, in: Volker HONEMANN u. a. (Hgg.) (Anm. 12), S. 397–443, und <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/SCHUTZE.htm> (jeweils auch mit den hier benannten Beispielen); Jean-Dominique DELLE LUCHE, »vmb vnsern willen euwer schieß gesellen her zu vns senden«. La communication entre les villes du Saint-Empire à l’occasion des concours de tir (XV^e siècle): http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/11-2015/delle-luche_communication, mit allgemeinen Gedanken zu den Kommunikationsstrategien der Schützenbriefe; umfassend berichtet die Fallstudie von Kurt HANNEMANN, *Das Stuttgarter Freischießen von 1501 im Spiegel der „Rhetorica“ des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen von 1528*, in: *Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte, Festschrift für Max Müller*, Stuttgart 1962, S. 112–143.

3.2.7.7 Plakat als optischer Referenzpunkt

Die Maßangaben, die in den gerade besprochenen Schützenbriefen genannt werden, auch optisch wiederzugeben, hat viel Streit, der auf Grund der unterschiedlichen Normen vorprogrammiert war, hintangehalten. Dinge, die man wiedererkennen oder bemessen soll, darzustellen, wird zu einer probaten Lösungsstrategie, die bis heute angewendet wird.¹⁵⁶ Als Beispiel sei die als Einblattdruck verbreitete bayerische Fischereiordnung für die Donau von 1528 genannt, die – maßstäblich dargestellt – die Mindestgrößen von Fischen, die gefangen werden dürfen, definiert.¹⁵⁷ Dasselbe Prinzip wurde auch bei Kaiser Ferdinands I. Fischereiordnung von 1537 angewendet. Trotz des Urkundencharakters – Reste des aufgedruckten Siegels sind noch zu erkennen – steht die praktische Anwendung im Vordergrund. Die Bestimmungen sind – wie unlängst von fachkundiger Seite analysiert wurde – ‚praxistauglich‘.¹⁵⁸ Und das gilt auch, wenn das am Markt operativ tätige Organ sich nach der Urkunde entsprechend lange Stäbchen angefertigt hat, die er mitnahm und die Urkunde zu Hause ließ.

Die hier beschriebene Funktion setzt Maßstäblichkeit voraus. Genau deren Fehlen entlarvt die berühmte Fischereiordnung für die Donau von Kaiser Maximilian I. für den obersten Fischmeister Hannsen Wagner aus dem Jahr 1506.¹⁵⁹ Als Urkunde ein handschriftliches Mandat ist sie primär ein Kunstwerk und als solches für einen Liebhaber geschaffen. Fischereiordnungen für die Donau gab es schon unter Kaiser Friedrich III., freilich als ganz unscheinbare Urkunden. Hier werden hingegen naturalistisch wiedergegebene Fische unter den Text gemalt; Kunstwerke, die Fritz KORENY, ein anerkannter Dürer-Experte und ehemaliger Kustos der Albertina, ganz zu Recht mit den Naturaquarellen Albrecht Dürers verglichen hat. Das Brittelmaß rechts unten und die sehr unterschiedlich großen Fische sind auf ein Maß gebracht. Aus Lust an der Freude wurde auch noch ein weiterer Fisch seitlich angefügt, als Zingel für Kundige sofort erkennbar, in der Fischereiordnung jedoch überhaupt nicht erwähnt; ein Kunstkammerstück von höchstem Wert, als Urkunde mit praktischem Nutzen jedoch unbrauchbar.

156 Siehe die Bildkomponente in der Straßenverkehrsordnung der Republik Österreich (Anm. 145) und die Überlegungen zum Lichtbildausweis (Anm. 161).

157 München, Bayerische Staatsbibliothek, Res, Slg. Faust 10: Bayerische Fischereiordnung für die Donau von 1528: http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00097322/image_1; die Ordnung von 1528 wird in der Bayerischen Landesordnung von 1553 von Herzog Albrecht V. wiederholt, die der in Anm. 158 zitierte Katalog auf S. 206 erwähnt.

158 Wien, Stadt- und Landesarchiv, Patente, Serie 3.6.A1/1.44: Ferdinand I., Fischereiordnung für die Donau in Oberösterreich, 1537 Februar 1: http://wais.wien.gv.at/archive.xhtml?id=Stueck++00027804ma8Invent#Stueck_00027804ma8Invent (mit ausführlichem Regest von Michaela LAICHMANN); vgl. auch Matthias JUNGWIRTH u. a. (Hgg.), Österreichs Donau. Landschaft – Fisch – Geschichte, Wien 2014, S. 206–208; hier auch die im Folgenden besprochene Fischereiordnung von 1506 behandelt.

159 Wien, Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv, Urk. 5825: http://monasterium.net/mom/IllumierteUrkunden/1506-02-24_Wien/charter (Martin ROLAND).

Die besprochene Maßstäblichkeit erfuhr auch sehr unschöne Anwendungen. Am 1. August 1551 erlässt Kaiser Ferdinand I. ein als besiegelter Einblattdruck verbreitetes Patent, mit dem er die jüdische Bevölkerung der unter-, ober- und vorderösterreichischen Länder verpflichtet, einen gelben Ring sichtbar auf ihrer Kleidung zu tragen.¹⁶⁰ (Abb. 23) Unter dem Text wird die gelbe Scheibe mit einem Loch in der Mitte dargestellt, um die Größe exakt zu bestimmen.

Die praxistaugliche Anwendung von gegenständlichen Motiven, die auf der Urkunde abgebildet wurden, liegt auf einer deutlich anderen Ebene als die doch primär dekorativen oder repräsentativen Anwendungen von Dekor, die bisher behandelt wurden. Diese praxisorientierten illuminierten Urkunden finden bis heute Anwendung. Ein Portraitfoto im Pass oder im Führerschein ist die logische Weiterentwicklung der hier beschriebenen Sonderform illuminierten Urkunden.¹⁶¹ Die in diesem Abschnitt thematisierte Plakatsfunktion illuminierten Urkunden ist sicherlich der Angelpunkt, der Performativität und Bild – sowohl Schönes aber auch Notwendiges – verbindet.

3.3 Zwischen *Using* und *Keeping*: die wiederkehrende Beschwörung

Sich wiederholendes *Using* und dafür notwendiges *Keeping* vermischen sich bei den Beispielen des folgenden Abschnitts.

3.3.1 Schwörbriefe in Straßburg

In Straßburg versammelten sich jedes Jahr im Jänner die Amtsträger und Bürger der Stadt vor der Kathedrale, um den Schwur auf das Verfassungsdokument zu erneuern (Schwörtag). Die Rolle der Urkunde bei dieser Aktion wird schon in der um 1360 verfassten Chronik des Fritsche Cloener beschrieben: *Und mahtent einen brief, noch deme man sollte sweren alle jor, daz vormals nüt gewonheit was, und sattent derin*

¹⁶⁰ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Patente der Staatskanzlei (2), 211: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1551-08-01_Druck/charter.

¹⁶¹ Zur Definition eines „amtlichen Lichtbildausweises“ siehe (für Österreich): <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html>. Aus heutigem Kenntnisstand wurde 1876 erstmals auf der *Centennial Exposition* in Philadelphia ein „Photographic Ticket“ für Aussteller verwendet. Der eigentliche Lichtbildausweis kam 1914/15 gleichzeitig auf beiden Seiten des Weltkrieges auf; vgl. Natasha FROST, *The History of Passport Photos. From ‚Anything Goes‘ to Today’s Mugshots*, online seit 8. September 2017: <https://www.atlasobscura.com/articles/passport-photos-history-development-regulation-mugshots>.

*artikele, die sü nutzlich duhtent, und sunderlich mahtent sü, daz die herren ire kuren verswürrent.*¹⁶²

Bevor die performative Verwendung der Verfassungsdokumente Straßburgs thematisiert wird, die diese Funktion schon im Namen ‚Schwörbrief‘ tragen, sind einige Angaben zur Objektgruppe notwendig. Im Stadtarchiv sind 14 Schwörbriefe im Original erhalten, der älteste stammt aus dem Jahr 1334 Oktober 17, der jüngste von 1482, dessen Inhalt dann bis 1789 verbindlich blieb.¹⁶³ Die Briefe von 1399¹⁶⁴ und vom 14. Jänner 1413¹⁶⁵ sind mit bemerkenswertem Dekor ausgestattet. 1399 fällt das aus dem Buchstabenkörper ausgesparte Wappen mit Helmzier und Löwen auf und die graphischen Fortsätze (Filigran), in denen zwei Gerüstete mit Wimpeln der Stadt als ‚Rankenkletterer‘ agieren. Das Rot der Wappen sticht aus der Einfarbigkeit der Urkunden deutlich hervor. Der Brief von 1413 steigert den Luxus der Ausstattung (Abb. 24a), behält aber das Grundkonzept bei. Im Buchstabenkörper ist ein Reiter mit aufwendiger Helmzier und Wimpel der Stadt dargestellt, der gekonnt diagonal über einen Holzsteg reitet; wieder – gleichsam als Stütze – der Löwe, der schon 1399 vorkam. Aus dem Filigran ist eine plastisch modellierte, freilich *en grisaille* gemalte Ranke geworden, bewohnt von zwei Engeln, die jeweils einen Helm mit Helmzier tragen, und einem Engel mit einer Lanze mit Wimpel. Weitere zoomorphe Motive bereichern den Dekor. Über die folgenden Schwörbriefe, die – abgesehen vom Stadtwappen – auf figürlichen Dekor verzichten, aber von der Größe und der Farbigkeit durchaus beeindruckend, kann hier nicht gehandelt werden.¹⁶⁶

162 Fritsche CLOSENER, Strassburgische Chronik (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 1), Stuttgart 1843, S. 1–127, hier S. 103; vgl. auch die im Schwörbrief selbst enthaltene Formulierung: *Und sol man ouch disen brieff alle jor vor dem munster sweren stete zu halten wann ein rat abebet darnoch in den aht tagen so der nuwe rat uff der pfaltzen gesworen hat*, zit. nach Jan LEBAU u. Jean-Marie VALENTIN, *L’Alsace au siècle de la Réforme. Textes et Documents*, Nancy 1985, S. 20.

163 Aufgelistet in Olivier RICHARD u. Benoît-Michel TOCK, *Des chartes ornées urbaines. Les Schwörbriefe de Strasbourg (XIV^e–XV^e siècles)*, in: *Bibliothèque de l’école des chartes* 169 (2011 [2013]), S. 109–128, hier S. 113–114 (zwei weitere nur kopiaal überliefert); Vorträge der Tagung „Les chartes de serment: textes et rituels / Schwörbriefe“: Philippe LORENTZ, *La représentation de la ville de Strasbourg dans les décors des Schwörbriefe strasbourgeois*, und Benoît TOCK, *Les Schwörbriefe de Strasbourg. Aspects diplomatiques*; vgl. auch Le « Schwörbrief » de 1482: *L’origine et les conséquences de l’exclusion du Grand conseil pour les baigneurs de Strasbourg*, in: *Revue d’Alsace* 140 (2014), S. 59–78; unter http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/pdf/deu/Doc.22-GER-Strasbourg1482_ge.pdf ist der Text der Fassung von 1482 online verfügbar. Vergleiche auch den spannenden Versuch einer virtuellen Ausstellung: *Des bourgeois aux citoyens, les lettres de serment de la Ville de Strasbourg*: <https://archives.strasbourg.eu/expositions/salle-du-bourgeois-78/n:335>.

164 Straßburg, Archives de Strasbourg, charte 2747 [alt: AA 61/7]: http://monasterium.net/mom/II_luminierteUrkunden/1399_Strassburg/charter.

165 Straßburg, Archives de Strasbourg, charte 3263 [alt: AA 61/8]: http://monasterium.net/mom/II_luminierteUrkunden/1413-01-14_Strassburg/charter.

166 RICHARD u. TOCK (Anm. 163), S. 116–117, und die virtuelle Ausstellung (Anm. 163).

Wie schon einleitend zitiert, weiß man im Fall von Straßburg auf einzigartige Weise aus erzählenden Quellen wie diese (illuminierten) Urkunden performativ eingesetzt wurden. Diese Berichte können zudem anhand eines barocken Bildes, das um 1785 datiert wird, überprüft werden.¹⁶⁷ (Abb. 24b) Man ist nicht – wie etwa bei der Dotalurkunde für Theophanu – auf Spekulationen angewiesen.

Am Schwörtag, am Dienstag nach dem *Churmorgen*, wurde vor dem Hauptportal des Münsters ein mit reichen roten Tapisserien geschmücktes hölzernes Podest mit Baldachin errichtet. In der Mitte befindet sich ein Podest, von dem eine Stoffbahn in den Stadtfarben (rot/weiß) hing. Die Bruderschaften und Zünfte versammelten sich um 7 Uhr in ihren Zunftstuben und zogen, ihren Fahnen folgend, zum Platz, jeweils von Fanfarenklängen begrüßt, wobei man sich ganz akribisch an das Protokoll hielt. Die Vertreter der Stadt folgten der Stadtwache und betraten den Platz durch die Krämergasse (die direkt auf das Portal zuführt). Feierlich trugen sie eine kostbare Schatulle, die den Schwörbrief enthielt.

Der Rat und der Stadtschreiber traten auf das Podest. Als die Ratsglocke am Münster um 9 Uhr schlug, geboten die Büttel Ruhe und der Stadtschreiber entrollte das große Pergament des Schwörbriefes, das mit dem großen Stadtsiegel behängt war, und las diesen vor. Der Ammeister leistete den Eid in die Hände des Stettmeisters. Es folgten die anderen Vertreter des Stadtreiments und zuletzt schworen auch die versammelten Bürger, die verlesenen Bestimmungen einzuhalten. Als Zeichen dafür hob jeder zwei Finger.

In einem gesonderten Akt beschworen auch die neu aufgenommenen Bürger die Stadtverfassung. Während der ganzen Zeremonie blieben die Tore der Stadt verschlossen. Die Frauen der Stadt versammelten sich an einem gesonderten Ort. Nach der offiziellen Zeremonie folgten zahlreiche Festivitäten.¹⁶⁸

So beeindruckend die Quellenlage ist, so ernüchternd ist das Beispiel Straßburg gleichzeitig: Die performative Funktion ist keineswegs von der Ausstattung der Urkunden abhängig. Dass einige der Schwörbriefe aufwendigen Dekor tragen, hatte keine erkennbare Auswirkung. Wie bereits bei den Sammelindulgenzen zu beobachten war, haben nicht überall, wo performatives Handeln mit Urkunden und illuminierte Urkunden aufeinandertreffen, die beiden Phänomene eine ursächliche und notwendige Verbindung. Was aber bleibt: Beide Phänomene wirken in die Öffentlichkeit hinaus.

167 Musée historique de Strasbourg, Cérémonie du Schwörtag, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Musée_historique_de_Strasbourg-Schwörtag.jpg.

168 Dietrich POECK, Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa, Köln 2003, Abschnitt 2.9: Straßburg – *Churmorgen* und Schwörtag, S. 19–30; vgl. auch Thierry AMARGER u. Monique KLIPPE, Strassbourg 1400: http://www.crdp-strasbourg.fr/data/histoire/strasbourg_1400/textes/strasbourg_1400.pdf, S. 5; zitiert nach Henri WELSCHINGER, *Histoire de l'Alsace* de Pierre Haas, Istra 1946; die ausführlichste Beschreibung liefert Jean-François KOVAR, Le Schwörtag, 15.04.2015, <http://cathoalsace.tumblr.com/post/116452479112/le-schwörtag>.

3.3.2 Was die Bruderschaft mit ihrer Urkunde macht

Das wiederkehrende Beschwören war auch die Funktion der im Folgenden vorzustellenden Urkunde, die freilich nicht in die städtische Öffentlichkeit tritt, sondern Teil des internen Vollzugs einer Bruderschaft war. 1402 stellt sich die Katharinenbruderschaft der Herren vom Grünen Fischmarkt in Köln selbst eine Urkunde aus.¹⁶⁹ Weil die Mitglieder selbst das Zielpublikum sind, braucht es kein Siegel. Auch dass die Namen der Mitglieder vom Schreiber geschrieben sind und nicht eigenhändig, tut nichts zur Sache, denn die Handelnden sind unter sich. Die Verwendung der Urkunde belegt, dass sie gilt. Verstorbene werden gestrichen, neue Mitglieder und neue Bestimmungen hinzugefügt. Weil der Gebrauch belegt ist, kann man auch den normativen Bestimmungen Glauben schenken und vermuten, dass die beschriebenen Handlungen mit der Urkunde tatsächlich in der Praxis vollzogen wurden: Bevor ein neues Mitglied in die Bruderschaft aufgenommen wird, soll der Anwärter den Eid schwören, diese vorliegende Urkunde mit den Bruderschaftsbestimmungen zu befolgen und allen mit der Mehrheit der Bruderschaftsversammlung getroffenen Entscheidungen der Vorsteher (*meister*) zu gehorchen. Die prächtig mit Szenen aus dem Leben der Patronin, der hl. Katharina, illuminierte Urkunde wurde offenkundig jedes Mal verwendet, wenn es galt, ein neues Mitglied in die Bruderschaft aufzunehmen. Der bildliche Bezug auf die Patronin wird den Stolz der Gruppe und deren inneren Zusammenhalt gestärkt haben.

Illuminierte Urkunden von Bruderschaften, die deren innere Abläufe regeln, gibt es schon lange; beispielhaft sei die Urkunde der Kölner Lupusbruderschaft von 1246 genannt.¹⁷⁰ In diesen Fällen fehlt – und das ist für den hier behandelten Kontext entscheidend – die Referenz auf Abläufe, in die die illuminierte Urkunde einbezogen wurde. Einzig Nachträge belegen, dass die Urkunde nicht nur deponiert war, sondern auch hervorgeholt und ‚verwendet‘ wurde.

Vergleichbar ist ein weiteres Kuriosum: Die Kölner Dreikönigsbruderschaft besorgte sich eine überaus qualitätvolle Miniatur im reinsten mittelrheinischen Zackenstil mit einer Epiphaniadarstellung.¹⁷¹ Um die Miniatur herum wurden zwar keine Statuten oder Mitgliederlisten geschrieben, aber *Notitiae* zu relevanten

169 Köln, Historisches Archiv der Stadt Köln, Bestand 95 (Zunft), Zunftakten 271 (seit ca. 1970 verschollen): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1402-07-04_Koeln/charter; Martin ROLAND, Die Funktion des Bildes in mittelalterlichen Bruderschafts- und Zunfturkunden, in: Andreas TACKE, Birgit Ulrike MÜNCH u. Wolfgang AUGUSTYN (Hgg.), *Material Culture. Präsenz und Sichtbarkeit von Künstlern, Zünften und Bruderschaften in der Vormoderne. Presence and Visibility of Artists, Guilds and Brotherhoods in the Pre-modern Era*, Petersberg 2018, S. 407–433, hier S. 411–417.

170 Köln, Historisches Archiv der Stadt Köln, Domstift-Urkunden 184: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1246-11-99_Koeln/charter (Markus GNEISS, Martin ROLAND; mit umfangreichen Literaturangaben).

171 Hamburg, Kestner-Museum, Hs. 3986: ROLAND u. ZAJIC (wie Anm. 1), S. 256.

Grundstücksgeschäften der Bruderschaft. Das Einzelblatt war also gleichsam als ‚Miniaturkopalbuch‘ in Verwendung.

3.3.3 *Using und Keeping en gros*

Wie schon in Abschnitt 3.2.3.2 im Kontext der Darstellung von Urkundenübergaben erwähnt, verwendete König Heinrich VII. von England im Jahr 1504 viel Geld dafür, um Heerscharen frommer Leute ‚auf ewig‘ zu verpflichten, für ihn und seine Familie zu beten. Er vermutete wohl zurecht, dass es nicht genügen würde, das Geld ‚hinüberzuschieben‘ und zu vertrauen, dass dann auch gebetet würde. Er ernannte daher John Islip, Abt von St. Peter’s in Westminster, zu seinem Generalunternehmer und verpflichtete ihn und alle Subunternehmer zu ganz genauen Festlegungen.¹⁷² Der Vertrag mit Islip wurde in den beiden Fassungen der aus vier unabhängigen Teilkunden bestehenden *Indentures bipartites* festgehalten.¹⁷³ Die Bände wollen durch den gewellten oberen Schnitt den Eindruck erwecken, es handle sich um die beiden Hälften eines Chirographen. Um die ordnungsgemäße Durchführung zu garantieren, wurde der Vertrag jedes Jahr vor dem Jahrtag im Kapitelsaal verlesen. Genau wurde bestimmt, wer dabei anwesend zu sein habe. Das wurde auch vom Buchmaler bei jenem Teil der beiden Hauptexemplare festgehalten, der die Sanktionen auflistet. (Abb. 25b) Zentral sind Abt Islip, das aufgeschlagene Exemplar der Stiftungsurkunde mit Samteinband, Quasten und Schließen sowie der vorlesende Mönch dargestellt. Die bei dieser Aktion zur Anwesenheit verpflichteten Würdenträger des Königreiches sind links zu sehen.

Der Chirograph-Charakter, der bei der ersten Seite noch funktioniert hatte, passt hier nicht mehr. Die optisch sichtbaren Zeichen der Rechtssicherheit erweisen sich als ‚Brimborium‘, das der König für sein multimediales ‚Kunstwerk‘ auffahren lässt. Trotz dieser medialen Verunklärung darf das *Using* des illuminierten Urkundenlibells als gesichert gelten. Das bedeutet freilich keineswegs, dass sich die Szene genau so

¹⁷² ROLAND (Anm. 149), S. 306–308, Abschnitt 4-1: König Henry VII. und seine Seelgerüstiftung von 1504; grundlegend Margaret CONDON, *God Save the King! Piety, Propaganda, and the Perpetual Memorial*, in: Tim TATTON-BROWN u. Richard MORTIMER (Hgg.), *Westminster Abbey. The Lady Chapel of Henry VII*, Woodbridge 2003, S. 59–97, hier ab S. 68.

¹⁷³ Die beiden Exemplare – für den König und Westminster Abbey – sind erhalten: London, The National Archives, (Anm. 56); London, British Library, Ms. Harley 1498, vorgestellt im Blog vom 06.09.2011: The Royal Project Team, *A Stunning Tudor Binding: Henry VII's Quadripartite Indenture*: <http://britishlibrary.typepad.co.uk/digitisedmanuscripts/2011/09/quadripartite-indenture.html>; jeder der Bände besteht aus vier Teilen: der Gründungsurkunde, die die Bestimmungen für die Mönche von Westminster Abbey enthält, den Statuten des Armenhauses (*almshouse*) bei Westminster Abbey, einem zusammenfassenden Abschnitt (*indenture of abstract*) und einem Teil über die Strafen, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden. Der ‚Strafenkatalog‘ wird als *Indenture septipartite* auch als unabhängige Urkunde von sieben Parteien beurkundet (dazu Abschnitt 3.2.3.2).

abgespielt habe: Miniaturen sind keine Pressefotos (vgl. Anm. 93), daher sind allzu weitgehende Interpretationen problematisch.

Die illuminierten Urkunden bilden – trotz des gigantischen Umfangs (89 illuminierte Libelle, 3148 beschriebene Seiten, davon 95 Zierseiten)¹⁷⁴ – nur einen ergänzenden Klang im multimedialen Erinnerungsspektakel des Königs. Das öffentlich gesungene Gebet, mit dem bezeichneter Weise schon zu Lebzeiten Heinrichs VII. begonnenen wurde, steht zweifelsfrei im Zentrum. Es ist in Westminster Abbey in der Lady's Chapel verortet, einer bis ins letzte skulpturale Detail hervorragenden Architektur. Auch die ‚Performance‘ zum Jahrtag wie das Verlesen, aber auch die Begräbnisfeierlichkeiten (und deren jährliche Wiederholung)¹⁷⁵, gehören zu diesem ‚Gedenkgesamtkunstwerk‘.

3.4 *Keeping* von (illuminierten) Urkunden

Abschließend zum gleichsam ‚reinen‘ *Keeping*. Urkunden aufzuheben ist naturgemäß sinnvoll, denn sie belegen, welches Recht gesetzt wurde. Wer wusste, welches Recht gesetzt wurde, hat die Deutungshoheit über die Vergangenheit.

3.4.1 Der *Liber feudorum*

Diese Deutungshoheit strebte König Alfons II. von Aragon an, als er ab 1192 ein Chartular seines Königreiches anlegen ließ (*Liber feudorum maior*).¹⁷⁶ Die Titelmminiatur des ersten Bandes zeigt den König und sein Gefolge links, rechts einen Schreiber und in der Mitte einen Berg von Urkunden sowie den Organisator der ganzen Aktion, den Juristen Ramon de Caldes. Dass alle je geleisteten Lehenseide, derer man habhaft werden konnte, aufgezeichnet wurden, sollte den stabilen Basisbestand bilden, um zukünftig lokale (Ver-)Fälschung alter Dokumente bzw. falsche/verfälschende Einträge in lokalen Chartularen erkennen zu können. Raffiniert wird der Hof in Barcelona in eine Position der Oberhoheit gerückt, sowohl durch die Titelmminiatur als auch durch die Darstellung der Lehensannahme in die Hände des Königs (*Homageium*), das bewusst als Bildformel gewählt wird. Ohne dass viele Worte gemacht werden müssten, wird Oberhoheit signalisiert, die es so weder zum Zeitpunkt der Anlage des *Liber maior* und noch viel weniger zum Zeitpunkt, an dem die Urkunden ausgestellt wurden, gegeben hat. Wieder gewinnt der, der die Aufzeichnung besitzt, durch

¹⁷⁴ Zahlen nach ROLAND (Anm. 149), S. 307.

¹⁷⁵ Zu den realienkundlichen Hinterlassenschaften der Begräbnisfeierlichkeiten und der Memorialhandlungen, die schon vor Henrys Tod gleichsam eingeübt werden mussten, siehe ROLAND (Anm. 149), S. 308.

¹⁷⁶ Siehe Anm. 66.

das Bild die Deutungshoheit. Im hier behandelten Kontext ist freilich zu bedenken, dass es sich beim *Liber feudorum* nicht um eine Sammlung illuminierten Urkunden, sondern um ein illuminiertes Chartular handelt, das medial unauffällige Urkunden sehr bewusst medial inszeniert.

3.4.2 Karl V. von Frankreich und sein Prunkurkundenarchiv

Mit viel feinerer Klinge nutzt König Karl V. von Frankreich das Archiv als *Memoria*-stiftende Möglichkeit. Er wird ‚der Weise‘ (*le Sage*) genannt, weil er eine Bibliothek aufbaute und weil er sich selbst eine erstaunliche Anzahl von Urkunden ausstellte, die er mit der höchsten Raffinesse, zu der die französische Malerei der Zeit fähig war, ausstatten ließ.¹⁷⁷ Verglichen mit Alfons II. von Aragon oder Heinrich VII. von England hat Karl V. am effektivsten an seiner *Memoria* gebaut, indem er tatsächlich Kunst und Urkunden kombinierte und die Produkte bei sich im Kronarchiv sicher, bis heute, verwahren ließ.

3.4.3 Schöne Hüllen für bzw. anstatt schöner Urkunden

Wenn man kein weiser König ist, dann spielt sich das Aufheben in viel bescheidenerem Umfang ab. Auf diesem Niveau ist kein Unterschied beim ‚schönen‘ Aufheben zwischen illuminierten Urkunden und solchen festzustellen, die Recht ohne zusätzlichen Aufwand setzen.

Das Aufheben von Bischofsammelablässen stellt ein besonderes Problem dar. Andreas ZAJIC verweist sicher mit gewissem Recht darauf, dass die Schlaufen an den Urkunden (Abschnitt 3.2.7.2), nicht bloß zum Herzeigen, sondern auch zum Aufbewahren gedient haben werden. Einmal gefaltet, wird das Aushängen schwierig, da das Pergament nicht mehr plan bleibt. In einem Fall kann man jedoch zeigen, dass ein Sammelablass vielleicht schon ursprünglich, jedenfalls bereits im 14. Jahrhundert, gefaltet aufbewahrt wurde. Der Ablass für das heutige Dorfprozelten¹⁷⁸ wird in

¹⁷⁷ Ghislain BRUNEL, *Images du pouvoir royal. Les chartes décorées des Archives nationales XIII^e–XV^e siècle*, Paris 2005; siehe auch den Abschnitt von 1364 bis 1380 in der Untersammlung „Frankreich“ der Projektdatenbank: <http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkundenFrankreich/collection>.

¹⁷⁸ Dorfprozelten, Pfarrarchiv (Dauerleihgabe in: Würzburg, Diözesanarchiv, Urkundenselekt Überformate, Nr. 1): http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1337-03-28_Dorfprozelten/charter (Martin ROLAND, Gabriele BARTZ).

einer aus italienischem, monochrom gemustertem Seidengewebe (Lampas) gefertigten, 23 x 23 cm großen Tasche verwahrt.¹⁷⁹

In der Domschatzkammer von Xanten werden drei Urkundenladen von 1441, 1460 und 1535 aufbewahrt, die jeweils Gebetsverbrüderungen mit den Stiftsherren von Xanten enthalten.¹⁸⁰ Der Terminus ‚Urkundenlade‘ ist irreführend, denn es handelt sich um flache Holzschachteln, die man aufhängen kann und deren Deckel eine stehende Madonna (1441) bzw. einen stehenden hl. Bernhard zeigen, zu deren Seiten, jeweils deutlich kleiner, die Kleriker bzw. Mönche knien. Wenn man die prunkvoll gemalten Deckel öffnet, werden die – formal nicht außergewöhnlichen – Urkunden sichtbar. Dies zeigt, das schöne *Keeping* keineswegs voraussetzt, dass die bewahrte Urkunde selbst ‚schön‘ sein muss. Sie muss jedoch für denjenigen, der die Aufbewahrung organisierte, so wichtig gewesen sein, dass er in das Bewahren kunstvoll investierte.

Einen problematischen Fall stellt ein Kästchen dar, auf dem eine Sitzung des Wiener Neustädter Rates dargestellt ist¹⁸¹ (Abb. 26a) und von dem man sagt, es habe zur Aufbewahrung des Wappenbriefes von 1452 gedient.¹⁸² (Abb. 26b) Hier kommen, wenn die Zuordnung valide ist, prächtiges Behältnis und eine illuminierte Urkunde zusammen. Sie bilden gemeinsam so etwas wie das Abbild des Selbstverständnisses der städtischen Führungsschicht, im Verhältnis zum Kaiser als Freund und Stadtherrn und im Verhältnis untereinander.

Eindeutig ist die Zuordnung beim dritten Beispiel. Mit einem prächtig illuminierten Libell bestätigte Bianca Maria Visconti-Sforza 1464 die Privilegien von San

179 Norbert KANDLER, Eine Ablaßurkunde mit zugehöriger Tasche vom Jahre 1337 für die Pfarrkirche Dorfprozelten, in: Würzburger Diözesangeschichtblätter 62/63 (2001), S. 423–444, zur Tasche S. 435–444; 50 vergleichbare Täschchen, diesmal aus Leder, verfertigte Wilhelm Techtermann (1551–1618), Stadtschreiber in Freiburg im Üchtland, um die wichtigsten (teilweise auch illuminierten) Urkunden der Stadt zu verwahren; die Abegg-Stiftung in Riggisberg stellte erhaltene Behältnisse zusammen mit den Urkunden von September bis November 2017 aus; Stefanie PENTHIN verfasste 2016 ihre Masterarbeit ‚Siebzehn bemalte lederne Archivsäcklein des 16. Jahrhunderts aus dem ehemaligen Kanzleiarchiv Freiburg. Katalog, Konzept zur Konservierung und Restaurierung sowie exemplarische Bearbeitung einiger Schäden‘ in Conservation-Restoration dazu: ein Poster unter https://abegg-stiftung.ch/app/uploads/2017/04/Poster-MA-Thesis-2016_Stefanie-Penthin.pdf.

180 Xanten, Stiftsmuseum, Inv.-Nr. C 4, 1441: Verbrüderung der Stiftsherren von Xanten mit den Kartäusern von Wesel: <http://www.stiftsmuseum-xanten.de/fileadmin/Multimedia/Katalog-Xanten-S148-149.pdf>; 1461 mit den Zisterziensern von Camp; vgl. Udo GROTE, Der Schatz von St. Viktor. Mittelalterliche Kostbarkeiten aus dem Xantener Dom, Regensburg 1998, S. 162; und 1535 mit den Kreuzherren von Marienfrede.

181 Wiener Neustadt, Stadtmuseum, Inv.-Nr. B 12.

182 Wiener Neustadt, Stadtarchiv, Scrin. VI, Nr. 5; Ausstellung Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt. Katalog der Ausstellung in St. Peter an der Sperr, Wiener Neustadt, vom 28. Mai bis 30. Oktober 1966. Schriftleitung Peter WENINGER, Wien 1966, S. 300, Kat.-Nr. 7; Regesta Imperii XIII (Friedrich III.), Heft 13, Nr. 243.

Sigismondo bei Cremona.¹⁸³ (Abb. 26c) Als Hülle dient ein mindestens ebenso schönes Lederschnittetui, das ganz offensichtlich eine Maßanfertigung ist. (Abb. 26d) Über die Gründe, die zu dieser prächtigen Kombination führten, ist nichts bekannt. Auffällig ist aber immerhin, dass die Ordensbrüder aus Lodi sich zwei Jahre davor, 1462, ein prächtiges Libell mit einer Bestätigung der Privilegien besorgten und dafür offenkundig denselben Buchmaler beauftragt hatten.¹⁸⁴ Wollten die Eremiten vom hl. Hieronymus aus Cremona bei gleichwertigem urkundlichem Inhalt ihre Ordensbrüder aus Lodi mit der schönen Hülle übertrumpfen?

3.4.4 Die illuminierte Urkunde museal präsentiert

Urkunden werden aber keineswegs nur zeitnah verwendet. Sie dienen bis heute der Selbstvergewisserung von Gruppen: Die Leatherseller's Company of London wurde 1444 von König Heinrich VI. gegründet.¹⁸⁵ Das *Letters patent* ist ein schönes Stück mit einer dreiseitigen Bordüre, Blattgold im Filigrandekor, einem thronenden König in der Initiale, der die Urkunde den in der Bordüre unter der Initiale dargestellten Mitgliedern der Bruderschaft hinhält, und hat bestimmt immer eine Rolle im inneren Leben der Zunft gespielt. Heute hängt die Originalurkunde repräsentativ in deren Räumen. (Abb. 27) Dass sie im Hintergrund einer für die jüngere Geschichte der Gruppe wichtigen Unterzeichnung eines Vorvertrages im Dezember 2006 zu sehen ist¹⁸⁶, ist sicher kein Zufall.

Natürlich präsentieren auch Privatbesitzer ihre Schätze, aber – wenn dies ohne historischen Bezug, also rein museal erfolgt – dann ist dies eine Sache, die hier nicht relevant ist.¹⁸⁷

183 Cremona, Museo civico: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1464-09-01_Cremona-Cremona/charter (Laura ALIDORI).

184 Mailand, Archivio di Stato, Cimeli, Cart. 5, Doc. 5: http://monasterium.net/mom/IlluminierteUrkunden/1462-10-15_Mailand/charter (Laura ALIDORI, Ergänzungen Martin ROLAND); später wurden weitere Bestätigungen beigelegt. Ob diese Blätter schon von Anfang an beigelegt waren, wurde bisher meines Wissens noch nicht untersucht.

185 1444 August 19: London, The Worshipful Company of Leathersellers, Ms. 1; Calendar of the Patent Rolls Preserved in the Public Record Office: Henry VI. Bd. 4: A. D. 1441–1446, London 1908, S. 278–279; DANBURY (Anm. 42), S. 264; Richard MARKS u. Paul WILLIAMSON (Hgg.), Gothic. Art for England, 1400–1547, London 2003, S. 270, Kat.-Nr. 131 (Alixé BOVEY).

186 Jerome FARELL, The Leathersellers' Company. A Short History of the Company, London 2008, S. 34: <http://www.leathersellers.co.uk/wp-content/uploads/2016/11/Leathersellers-Book.pdf>

187 Beispielhaft sei der Adels- und Wappenbrief genannt, den Kaiser Karl V. für die Familie Minervini 1530 Februar 25 ausgestellt hat. Er hängt, wie ein Bild gerahmt, an der Wand. Leider lässt sich nicht mehr rekonstruieren, wie dieses Bild in Sammlung des Projekts gelangte. Es muss daher unklar bleiben, ob der hier dokumentierte Zustand den Stolz der mit dem Wappen begabten Familie bis heute dokumentiert oder (was wahrscheinlicher ist) den Stolz eines Sammlers.

4 Illuminierte Urkunden als Machtmittel heute

Ist die eben erwähnte illuminierte Urkunde der Leathersellers' Company noch ein vergleichsweise privates Repräsentationsstück, werden in Österreich illuminierte Urkunden bis heute als politisches Machtmittel eingesetzt. Bild und Macht sind untrennbar verbunden, daher ist natürlich auch jede Symbolhandlung, die mit Bildern operiert, eine Machtdemonstration. Erwin Pröll, von 1992 bis 2017 Landeshauptmann von Niederösterreich, verlieh häufig an niederösterreichische Gemeinden Wappen und überreichte, pompös inszeniert, die Wappenbriefe¹⁸⁸, deren äußere Merkmale sich von jenen des Mittelalters auf den ersten Blick kaum unterscheiden. Pressefotos zeigen die große Öffentlichkeitswirksamkeit der Veranstaltungen. Betrachtet man mehrere solcher Fotos, wird der/dem kritischen BetrachterIn bewusst, dass immer Dr. Pröll im Zentrum steht; Wappen, Orte und andere Beteiligte sind bloß Staffage. (Abb. 28) Wie schon im Mittelalter ist eine Wappenverleihung für Aussteller wie Empfänger eine Möglichkeit, sich selbst zu vermarkten und politischen Gewinn zu generieren. An der Wende zum 21. Jahrhundert wird – dank unserer Mediengesellschaft – die im Mittelalter entwickelte Strategie, Bildzeichen und performatives Handeln zu verbinden, zur ultimativen Perfektion geführt.

5 Außerhalb aller Regeln

Weil ein Beitrag zu Performativität und Urkunden, der dem Mittelalter gewidmet ist, nicht mit Beispielen der Jahrzehnte um das Jahr 2000 enden soll, wird den Rundgang durch die Schnittmenge von Dekor, Urkunde und Performanz mit einem Stück *hors système* abgeschlossen.¹⁸⁹ Der ‚Erfurter Judeneid‘¹⁹⁰ (Abb. 29) sieht auf den ersten

188 Beispielhaft einige Links, die die Wappen-Verleihung für die Nachwelt speichern: <http://horn.vpnoe.at/startseite/news-detail/article/landeshauptmann-dr-erwin-proell-uebergab-neues-gemeindegewappen-an-meiseldorf.html>; <https://www.meinbezirk.at/mistelbach/lokales/wappenverleihung-in-wildenduernbach-aus-der-hand-von-lh-erwin-proell-gleichzeitig-wurde-das-gemeindehaus-und-der-neu-gestaltete-platz-der-vereine-eroeffnetfoto-obermayer-m774202,101616.html>; <http://melk.vpnoe.at/startseite/news-detail/article/segnung-des-amtshauses-und-wappenverleihung-in-muenichreith-laimbach.html>.

189 Der Begriff *hors système* ist den Paläographen und Handschriftenforschern aus der Klassifikationssystematik von Gerard I. LIEFTINCK (und Johan P. GUMBERT) geläufig. Vgl. Johan P. GUMBERT, Die Utrechter Kartäuser und ihre Bücher im frühen fünfzehnten Jahrhundert, Leiden 1974, ab S. 197, zum Lieftinck'schen System S. 203–214 und zu den Schriften, die sich nicht ins System pressen lassen S. 209–210. Hier soll das Beispiel hingegen anzeigen, dass bei illuminierten ‚Urkunden‘ die Wirkung durch das Besondere entsteht und nicht durch Regelmäßigkeit.

190 Erfurt, Stadtarchiv, O-0/A XLVII Nr. 1 (ehem. Magdeburg, Staatsarchiv, Erfurt A XLVII Nr. 1): http://monasterium.net/mom/illuminierteUrkunden/1160_Erfurt/charter (Martin ROLAND); Gabriele

Blick durchaus wie eine Urkunde aus, denn das prominente Siegel scheint zu belegen, dass der Siegelführer etwas, was im Text steht, bekräftigt. Freilich täuscht der Anschein, denn hier wird lediglich die äußere Form einer Urkunde genutzt. Der Text nennt Erzbischof Konrad (1161–1165 und 1183–1200 Erzbischof von Mainz), der einer Stadt (nach dem Stadtsiegel: Erfurt) diesen Judeneid gegeben habe. Vor dieser Erläuterung steht die Eidesformel. Das Siegel freilich ist nicht jenes des Bischofs, sondern jenes der Stadt. Die äußere Form, Schrift, rot konturierte Goldinitialen und der ebenso gestaltete Rahmen, kommen aus dem Buchwesen, weisen ins 13. Jahrhundert und sind nicht mit der Amtszeit Konrads in Übereinstimmung zu bringen.

Der Erzbischof wollte mit der Eidesformel eine Grundlage schaffen, um einen Eid von jemandem, der jüdischen Glaubens ist, zu ermöglichen. Die intendierte Funktion des vorliegenden Objekts, das diese Formel verwendet, lag in der Rechtspraxis; freilich wohl nicht andauernd, sondern in einem ganz spezifischen, bisher noch nicht identifizierten Einzelfall, für den das Objekt wahrscheinlich auch hergestellt wurde. Für eine einmalige Verwendung spielt auch die fragile Konstruktion – das große Siegel hängt ohne Plica einfach unten am Pergament – keine Rolle. Dass es kopfstehend montiert wurde, dürfte der Inszenierung geschuldet sein; ein irrtümlich kopfstehendes Anbringen kann wohl ausgeschlossen werden.

Die Glaubwürdigkeit des performativen Rechtsakts der Eidesleistung durch einen Vertreter einer als sozial randständig empfundenen Gruppe wird durch die Urkundenform des verwendeten Objekts gesteigert. Das im Kopf der Zeugen/des Publikums entstehende Bild von Rechtssicherheit, das von der Siegelurkunde ausstrahlt, wird durch die Verbindung von Performativität und Abbild erzeugt und hat – so dürfen wir hoffen – seinen Zweck damals erreicht; dafür spricht zumindest, dass das verwendete urkundenartige Objekt aufbewahrt wurde.

6 Schlussbemerkungen

Am Ende des Überblicks stand ein illuminiertes Objekt, das keine Urkunde ist, das aber deren rechtsichernde äußere Form für ein performatives Rechtssymbol nutzt. Das ist ein guter Schlusspunkt, weil hier die gesellschaftliche Wertschätzung von Urkunden besonders augenfällig ist.

Das Inszenieren von Macht mit performativen Aktionen, die Recht setzen – archetypisch die Urkundenübergabe –, und die Urkunde, die durch äußere Merkmale die Betrachter anspricht – im behandelten Kontext zumeist aufwendige Malerei –, sind Phänomene, die mehr oder weniger große Öffentlichkeit zwingend benötigen.

BARTZ, Der Erfurter Judeneid – ein chimärenhaftes Dokument, in: Sára BALÁZS (Hg.), Quelle und Deutung 5 (Beiträge der Tagung Quelle und Deutung 5 am 19. April 2018), Budapest (in Vorbereitung).

Bei jenen (wenigen) Beispielen, bei denen man über die performative Verwendung von illuminierten Urkunden konkrete Informationen besitzt – wie die Schwörbriefe in Straßburg (Abschnitt 3.3.1) oder die Sammelindulgenzen (Abschnitt 3.2.7.2), wurde freilich deutlich, dass die vollzogenen Handlungen in gleicher Weise auch mit nicht illuminierten Urkunden stattfinden konnten: Die beiden hier verhandelten Elemente, Performanz und Dekor, bedingen einander, selbst wenn beide gemeinsam auftreten, nicht ursächlich.

Nur ganz selten sind Dekor der Urkunde und Performanz quellenmäßig als zusammenspieland bezeugt. Dieser Mangel an Quellenbelegen beruht darauf, dass weder narrative Quellen den möglicherweise vorhandenen Dekor erwähnen, noch bildliche Quellen diesen darstellen. Hauptbeispiele für das vermutete Zusammenwirken von Bild/Dekor und Performanz sind die Dotalurkunde für Theophanu (Abschnitt 3.2.7.1), die Schmähbrieft mit Schandbild (Abschnitt 3.2.7.5) und jene Urkunden, bei denen das Bild die Beschaffenheit oder tatsächliche Größe von rechtsrelevanten Objekten angibt (Abschnitt 3.2.7.5–7).

Performanz und Dekor bedürfen eines Publikums, doch auf ziemlich unterschiedliche Weise. Die illuminierte Urkunde hat, was die vergängliche Performanz nicht bieten kann, eine *Longue durée* und zieht nicht nur beim Rechtsakt selbst, sondern über Jahrhunderte und bis heute Betrachterinnen und Betrachter in ihren Bann. So ist es nicht erstaunlich, dass es gerade die Darstellungen auf illuminierten Urkunden sind, die die Vorstellung, wie Rechtsakte abgelaufen wären, entscheidend prägen.

Das an Performativem Dargestellte entspricht jedoch – und das kann nicht oft genug betont werden – weniger dem historischen Ablauf, als dem Willen desjenigen, der das Bild in Auftrag gab. Vielfach darf sogar in Zweifel gezogen werden, dass hinter der Darstellung einer performativen Aktion überhaupt eine reale Begebenheit stand. Zu nennen sind die Wappenübergabe, das Handauflegen (Abschnitt 3.2.2), viele Urkundenübergaben (z. B. Abschnitte 3.2.3.2 und 3) und, als besonders ikonische Beispiele, der Handschlag zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und Erzbischof Balduin von Trier (Abschnitt 3.2.1 – Abb. 6) und die ‚generationenübergreifende‘ Urkundenübergabe, die in Abschnitt 3.2.3.3 behandelt wird. (Abb. 11)

Dekor auf Urkunden und die performative Verwendung von Urkunden liefern sich keinen publikumswirksamen Wettlauf, sondern sie stellen zwei zentrale mediale Komponenten dar, die die rechtsichernde Urkunde in der Realität des Lebens verankern, vom Beginn der Herstellung bis heute.



Abb. 1: Nicht illuminiertes (a) bzw. illuminiertes (b) Wappenbrief ungarischer Könige für die Stadt Kaschau: a) König Ludwig der Große von 1369 (Anm. 1) – b) König Sigismund von 1423 (Anm. 2).



Abb. 2: Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3044, Ulrich von Richental, Chronik des Konstanzer Konzils, foll. 70v–71r: Vorlesen von Urkunden (Anm. 15).

Darnach empfieng sin lehen Graff Eberhart von Nellenburg
 lantgraß in Böhmen vnd im madaß vnd empfieng die
 in den Augustinern in der großen stiben vnd zogt vns in
 deren dem künig den brief so er het von künig Ruprecht
 saligen sinen vordern so der verlesen ward so künroet graff
 Eberhart vnder so nam der künig am bloß Otzweert vnd gab
 das Graf Eberhart in sin hand vnd gief in das land vnd
 die graffschaft bestirnen Darnach gab in der Cantler
 den aйд so er in geschwore do nam der kaiser die stang dar
 an sin baner was in sin hand vnd gab das voff siner hand
 in graf Eberharts hand also sind er voff vnd waren mit
 vil heven daby vren am künig mag lachen amern grafen
 vnd in grafen vren er vil aber mit ainfeien dan in
 kom voff der tyber brugg vnd och mit all dan den so mit
 im sit voff sin cost gen rom so er kaiser werden wil



Er keh och den rögern doch mit lenger dann ix leptag vnd och
 die vil der künig lebt vnd mit frö vnd welfer von im empfieng
 der mußt im geben te waren stad stüne pfarven oder awei oder
 vach so der was sollich was dann künier gewist lach künien
 vnd legen von im empfiengen vnd stat die figure och also gemalt

Abb. 3: Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3044, Ulrich von Richental, Chronik des Konstanzer Konzils, fol. 103v: Vorlesen einer Urkunde und rechtssymbolische Handlungen (Anm. 18–20).

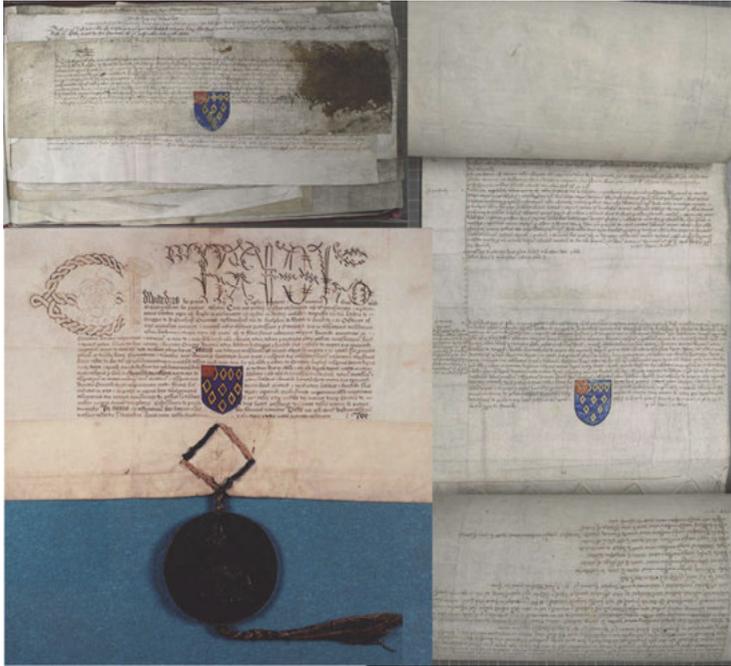


Abb. 4: König Edward IV. von England verleiht Louis de Bruges als Earl of Winchester ein Wappen (1472): a) *Warrant* – b) *Letters patent* – c) Eintrag in die *Patent Roll* (Anm. 23).



Abb. 5: Feierliches Privileg Kaiser Ludwigs (des Bayern) von 1338 mit historisierter Initial: Der Kaiser übergibt einen Wappenwimpel (Anm. 26).



Abb. 6: Initiale einer Urkunde Kaiser Ludwigs (des Bayern) von 1339 mit (vermeintlichem) Handschlag zwischen dem Kaiser und Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Mainz (Anm. 29).



Abb. 7: Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 13.975, Eberhard Windeck, Sigismundbuch (Hagenau um 1445/50): a) fol. 228v: König Sigismund verleiht dem Autor ein Lehen (Anm. 31) – b) fol. 265v: Am Grab seines Vaters belehnt König Sigismund Friedrich II. mit dem Herzogtum Sachsen (Anm. 32).



Abb. 8: Initiale einer Urkunde König Philipps VI. von Frankreich von 1332 mit Übergabe der Urkunde an seine Frau Jeanne (Anm. 40).



Abb. 9: Initiale einer Urkunde König Edward III. von England von 1338 mit Urkundenübergabe an Vertreter der Stadt Ipswich (Anm. 42).

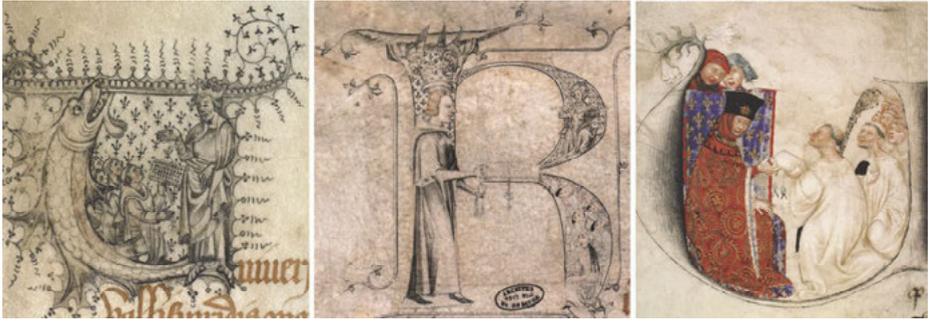


Abb. 10: Initialen mit Urkundenübergaben: a) und b) König Karl V. von Frankreich von 1368 bzw. 1379 (Anm. 46 bzw. 47) – c) Herzog Jean de Berry von 1402 (Anm. 49).



Abb. 11: Initiale einer Urkunde König Richards II. von England für Crowland Abbey von 1393 mit einer ‚zeitreisenden‘ Urkundenübergabe (Anm. 50).



Abb. 12: *Capbreu* (Eidesleistung) an König Jakob II. von Mallorca: a) Perpignan, Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B33, fol. 1r: Saint-Laurent-de-la-Salanque von 1292/93 mit Urkundenübergabe und Aufzeichnung der Eidesleistung (Anm. 62 und 63) – b) Perpignan, Archives départementales des Pyrénées-Orientales, 1B31, fol. 1r: Tautavel von 1293 mit *Homagium* (Anm. 60).



Abb. 13: *Aveu* (Lehenseid) an René d'Anjou von 1469 mit *Homagium* (Anm. 68).



Abb. 14: Bildmedaillon mit Altarlegung von Urkunden: *Guthlac-Roll*, für Crowland-Abbey um 1210/30 (Anm. 89) –b) Altarlegung in Matthew Paris, *Life of St. Albans*, St. Albans um 1230/50 (Anm. 90).

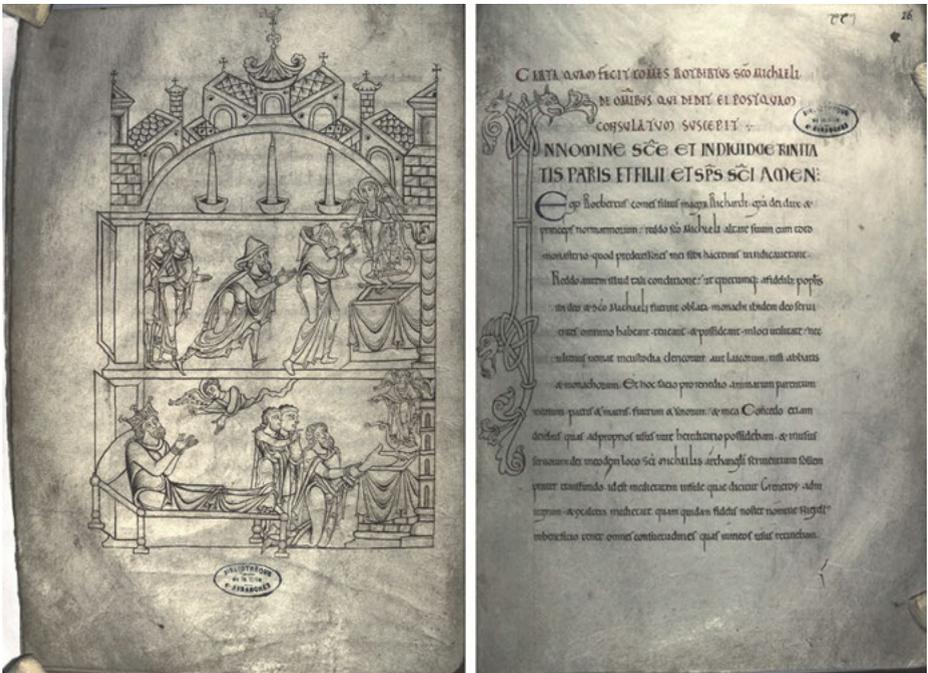


Abb. 15: Chartular von Mont-Saint-Michel (um 1154/58), foll. 25v–26r: Bildseite mit Güterübertragungen durch Altarlegung von Rechtssymbolen und Beginn der entsprechenden Urkunde von 1027/33 (Anm. 100 und 101).



Abb. 16: Originalausfertigungen mit an der Urkunde befestigtem Holzstück: a) Testament von Abt Fulrad von Saint-Denis von 777/778 (Anm. 108) – b) und c) Schenkungsurkunde an Cluny (993–1048) bzw. an Saint-Victor in Marseille (1058) (Anm. 111 und 112).

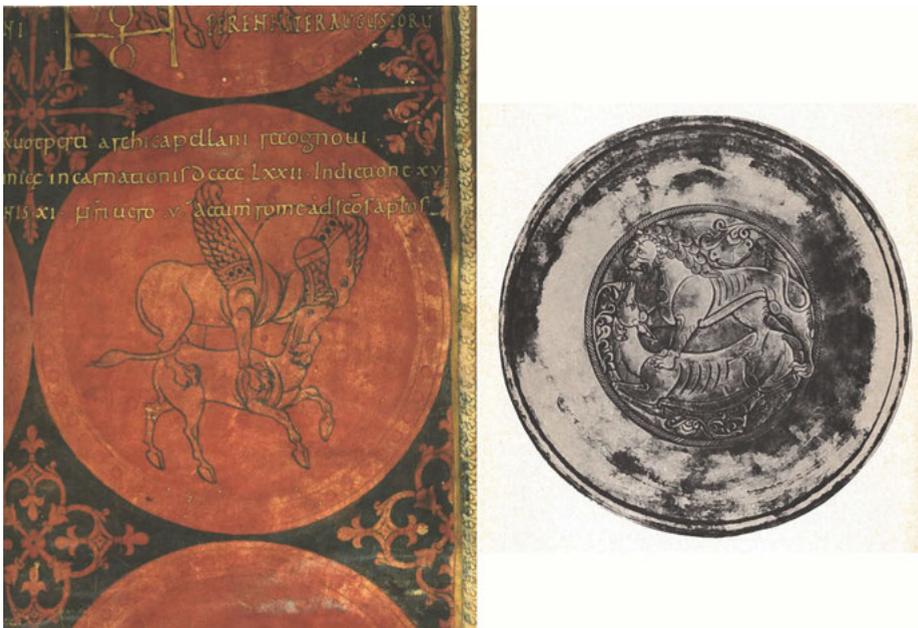


Abb. 17: a) Tierkampfmedaillon, Detail der Dotalurkunde für Theophanu von 972 (Anm. 113) – b) Sassanidische Silberschale mit Tierkampfmotiv (Anm. 115).



Abb. 18: Aufhängungen von Bischofsammelindulgenzen aus verschiedenen Materialien: a) 1335 für Aken (Anm. 123) – b) 1355 für Hannover (Anm. 122) – c) und d) 1347 für Helmstedt (Anm. 125) – e) 1333 für Schildesche (Anm. 120) – f) 1346 für Schmidtstedt (Anm. 122) – g) und h) 1287 bzw. 1300 für Regensburg (Anm. 119 und 120).



Abb. 19: Digitale Bildmontage aus: Matthias Gerung (?), Einblattholzschnitt gegen den Ablasshandel (vor 1536) und Kardinalsammelablass für St. Georgenberg von 1480 (Anm. 136 bzw. 129).



Abb. 20: Plakate mit Urkunden: a) Gründung der Bruderschaft der *Misericordia* in Pisa, Plakat von Francesco Traiani, um 1380, unter Verwendung der angeblichen Gründungsurkunde von 1053 (Anm. 139) – b) Plakat (bald nach 1343 September 19) für ein nicht identifiziertes Nonnenkloster unter Verwendung einer Papsturkunde von 1278 (Anm. 140 und 141).



Abb. 21: 1361 November 12: 106 Ritter schwören Hugolino Gonzaga Urfelde (Anm. 144).



Abb. 22: Schmähbrief mit Schandbild (um 1419/21): Der Gläubiger stellt den Schuldner, Herzog Johann von Bayern, dar, während dieser sein Typar auf dem After einer Sau abdrückt (Anm. 148).



Abb. 23: 1551 August 1, Wien: Kaiser Ferdinand I. verpflichtet die jüdische Bevölkerung, eine auf dem gedruckten Mandat maßstäblich abgebildete gelbe Scheibe zu tragen (Anm. 160).



Abb. 24: a) 1413 Jänner 14, Straßburg: Schwörbrief mit historisierter Initiale (Anm. 165)
 – b) Tafelbild (um 1785) mit der Zeremonie am Schwörtag (Anm. 167).



Abb. 25: Chirograph-artige Libelle zur Seelgerätstiftung König Heinrichs VII. von England von 1503 Juli 16: a) *Indenture septipartite*, Initiale des Exemplars für den König: Heinrich VII. übergibt sieben Kontrollorganen die Strafbestimmungen, wenn die Gebetsverpflichtungen nicht eingehalten werden (Anm. 56) – b) *Indentures bipartites*, Exemplar für St. Peter's Abbey, London, Bodley, Ms. Harley, 1498, fol. 76r: Initiale mit Darstellung der jährlichen Verlesung des Vertrages (Anm. 173).



Abb. 26: a) Kästchen mit Sitzung des Rats der Stadt Wiener Neustadt. Angebliche Hülle von b) 1452 Juli 11, Kaiser Friedrich III. verleiht der Stadt Wiener Neustadt ein neues Wappen (Anm. 181 und 182) – c, d) 1464 September 1: Bianca Maria Visconti-Sforza bestätigt die Privilegien von San Sigismondo bei Cremona. Libell und zugehöriges Lederschnittbehältnis (Anm. 183).



Abb. 27: Museale Präsentation von: 1444 August 19, König Heinrich VI. von England gründet die Londoner *Worshipful Company of Lethersellers* (Anm. 185).



Abb. 28: Dr. Erwin Pröll nutzt Wappenverleihungen als Landeshauptmann von Niederösterreich zu Selbstdarstellung (Anm. 188).



Abb. 29: Eidesformel eines Judeneides, den Erzbischof Konrad von Mainz formuliert hatte und der auf einem mit dem Erfurter Stadtsiegel versehenen Objekt niedergeschrieben wurde. Erfurt, 2. Viertel 13. Jh. (Anm. 190).